



## Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs

### Zahlungsvollzug des Landes

LRH-GUE-7/2021

**Auskunft**

Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannngasse 13H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

E-Mail: [office@lrh-ktn.at](mailto:office@lrh-ktn.at)

**Impressum**

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannngasse 13H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, September 2021

Titelfoto: Marian Weyo/shutterstock.com

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	V
Abbildungsverzeichnis .....	VI
Tabellenverzeichnis .....	VII
Zahlen & Fakten .....	1
Kurzfassung .....	2
Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung .....	9
Prüfungsauftrag .....	9
Prüfungsdurchführung .....	9
Darstellung des Prüfungsergebnisses .....	10
Grundlagen .....	11
Verwaltungsaufbau und Zuständigkeiten .....	11
Buchhaltung der Gemeindeverbände .....	12
IT-Systeme .....	13
Internes Kontrollsystem .....	14
Grundlagen .....	14
Prinzipien .....	17
Zuständigkeit .....	18
Risikobeurteilung .....	21
Transparenzprinzip .....	23
Prozessbeschreibungen .....	23
Vorschriften zum Zahlungsvollzug .....	25
Kassenordnungen .....	28

Anordnung und Vollzug einer Zahlung .....	30
Prozess .....	30
e-Rechnungen .....	31
Sachliche und rechnerische Richtigkeit .....	33
Anordnung und Vollzug .....	35
Bezirkskassen .....	40
Schnittstellen zum SAP .....	47
Zahlungsverkehr .....	49
Barer Zahlungsverkehr .....	49
Bargeldloser Zahlungsverkehr .....	77
Dokumentation .....	90
Belegablage .....	90
Kassabuch .....	92
Tagesabschluss .....	93
Nachgängige Kontrollmaßnahmen .....	99
Überprüfungen durch Vorgesetzte .....	99
Kassenprüfungen durch Finanzbuchhaltung .....	101
Bezirksübergreifende Kassenleiter-Vertretung .....	103
Schlussempfehlungen .....	107

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
f.	folgende Seite
GZ	Geschäftszahl
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
INTOSAI	Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden
ISO	International Standards Organization
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
RZ	Randziffer
TZ	Textzahl(en)
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
Zl.	Zahl(en)

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: COSO-Modell zum Enterprise Risk Management .....	15
Abbildung 2: Risikomatrix .....	21
Abbildung 3: Prozess Anordnung und Vollzug einer Zahlung.....	30
Abbildung 4: Buchungen über Schnittstellen .....	48
Abbildung 5: Einhaltung der Zahlungsfrist .....	85
Abbildung 6: Inanspruchnahme des Skontos .....	88

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wesentliche Prinzipien des Internen Kontrollsystems.....	17
Tabelle 2: Erlässe und Dienstanweisungen .....	26
Tabelle 3: Barzahlungen in den Bezirkshauptmannschaften im Jahr 2020 .....	54
Tabelle 4: Bankkonten des Landes und der Bezirkshauptmannschaften .....	77
Tabelle 5: Doppelzahlungen .....	82
Tabelle 6: Kassenprüfungen durch die Finanzbuchhaltung .....	102



## ZAHLUNGSVOLLZUG DES LANDES AUF EINEN BLICK

### Überprüfte Stellen

Finanzbuchhaltung des Landes

16 Barkassen in den Dienststellen

8 Bezirkskassen

### Schwachstellen im Internen Kontrollsystem



Kein systematisches Internes Kontrollsystem im Bereich des Zahlungsvollzugs



Keine Risikoanalyse im Bereich des Zahlungsvollzugs



20 Erlässe und Dienstanweisungen mehr als die Hälfte über 20 Jahre alt



Keine Trennung zwischen Kasse und Buchhaltung in den Bezirkskassen



In einigen Bezirkskassen werden Zahlungen ohne ordnungsgemäße Anordnung durchgeführt



Keine Abstimmungen zwischen erbrachter Leistung und tatsächlicher Einzahlung in den Bezirkskassen und der Abteilung 9

### Stichproben 2020



104 von 350 Rechnungen zu spät gezahlt



Bei 26 von 170 Rechnungen Skonto nicht abgezogen

## Kurzfassung

Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte von Amts wegen den Zahlungsvollzug des Landes Kärnten. Ziel der Überprüfung war, den Zahlungsvollzug des Landes und der Bezirkshauptmannschaften zu analysieren und mögliche Optimierungspotentiale aufzuzeigen.

Für den Zahlungsvollzug des Landes war die Unterabteilung Finanzbuchhaltung der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement des Amtes der Kärntner Landesregierung zuständig. In den Bezirkshauptmannschaften waren Bezirkskassen eingerichtet, die die Buchhaltung sowie den baren und unbaren Zahlungsverkehr übernahmen. (TZ 4)

### Internes Kontrollsystem

Die Verwaltung und folglich auch der Zahlungsvollzug mussten den Kriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Daraus ergab sich die Pflicht, sich mit Risiken auseinanderzusetzen und ein risikoorientiertes Internes Kontrollsystem zu implementieren. Ein systematisch umgesetztes Internes Kontrollsystem, bei dem die Kontrollmaßnahmen auf einer Risikoanalyse basierten, war weder beim Land noch bei den Bezirkshauptmannschaften vorhanden. Der LRH empfahl ein systematisches Internes Kontrollsystem für den Zahlungsvollzug zu implementieren. (TZ 7, 9)

### Vorschriften zum Zahlungsvollzug

Für den Zahlungsvollzug des Landes waren 20 Erlässe und Dienstanweisungen zu berücksichtigen, wovon mehr als die Hälfte älter als 20 Jahre war. Der älteste noch anzuwendende Erlass stammte aus dem Jahr 1967. Dadurch konnten die zuständigen Bediensteten nur schwer nachvollziehen, welche Regelung konkret anzuwenden war. Auch moderne Kontrollmechanismen waren in den veralteten Vorschriften nur unzureichend berücksichtigt. Der LRH empfahl, ein einheitliches Haushaltsrecht auf Landesebene zu schaffen. (TZ 12)

### Prozess des Zahlungsvollzugs

Ein wesentliches Prinzip des Internen Kontrollsystems war die Funktionstrennung, wonach keine Person für einen gesamten Prozess verantwortlich sein durfte. Dieses Prinzip war im Bereich der Haushaltsführung insbesondere durch eine klare Trennung von Anordnung und Vollzug einer Zahlung sicherzustellen. Anordnungen konnten grundsätzlich die Dienststellen des Landes erteilen. Der Vollzug der Zahlung war Aufgabe der Finanzbuchhaltung. (TZ 14)

Die Rechnungen langten bei der zuständigen Dienststelle des Landes in Papierform ein, waren nachfolgend auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und mittels Prüfungsvermerk zu bestätigen. Die buchungsrelevanten Daten wurden von der Dienststelle im SAP, der Buchhaltungshaltungssoftware des Landes, eingetragen. Ein bevollmächtigter Bediensteter unterzeichnete in weiterer Folge die Anordnung und genehmigte damit den Vollzug der Zahlung aus Landesmitteln. (TZ 14)

Die Finanzbuchhaltung verbuchte schließlich den Geschäftsfall zahlungswirksam im SAP, scannte die Originalbelege ein und verknüpfte die eingescannten Belege mit der Buchung. Anschließend erfolgte die Zahlung der Eingangsrechnungen. Der LRH kritisierte, dass das Land sämtliche Belege und Anordnungen in Papierform abwickelte. Er empfahl, den gesamten Prozess vom Eingang der Rechnungen bis zur Verbuchung in einem digitalen Workflow abzubilden. (TZ 14)

Der LRH untersuchte stichprobenartig, ob bei den Zahlungen ordnungsmäßige Anordnungen vorlagen. Zehn von 225 Stichproben (4,4%) gelangten zur Auszahlung, obwohl diese nicht von einer anordnungsbefugten Person unterschrieben waren. Bei elf Belegen (4,9%) wich die Unterschrift der anordnungsbefugten Person stark von der Unterschriftenprobe der Finanzbuchhaltung ab. Die Unterschriftenproben waren in diesen Fällen nicht mehr aktuell. (TZ 18)

### Funktionstrennung in den Bezirkskassen

In den Bezirkshauptmannschaften war der Bezirkshauptmann anordnungsbefugt. Der Vollzug der Zahlungen war Aufgabe der Bezirkskasse. Für jede Auszahlung mussten unterzeichnete Anordnungen vorliegen. Drei Bezirkskassen führten Auszahlungen durch, obwohl keine unterzeichnete Anordnung vorlag. Dies betraf insbesondere Auszahlungen von Unterhalt und Patenschaftsgeldern, Geldtransfers auf das Bankkonto der Bezirkshauptmannschaft sowie die Grundversorgung von Asylberechtigten. Laut Auskunft erfolgte die Unterzeichnung der Anordnung in diesen Fällen erst nach der Zahlung. Der LRH empfahl, Zahlungen nur bei Vorliegen einer unterzeichneten Anordnung durchzuführen, um eine wirksame Funktionstrennung sicherzustellen. (TZ 20, 21)

Entsprechend dem Prinzip der Funktionstrennung musste sichergestellt sein, dass der Prozess des Zahlungsvollzugs nicht von einer Person alleine durchgeführt werden konnte. Der LRH kritisierte, dass in den Bezirkshauptmannschaften keine durchgängige Funktionstrennung zwischen Kasse und Buchhaltung vorgesehen war. Sämtliche Kassenbediensteten verfügten im SAP über die gleichen Berechtigungen und konnten allein eine Auszahlung aus der Barkasse tätigen, einen Geschäftsfall zahlungswirksam vorerfassen und verbuchen, Umbuchungen durchführen und offene Posten ausgleichen. Diese Schwachstelle in der Funktionstrennung war in allen Bezirkskassen gleichermaßen vorhanden und hatte in der Bezirkskasse Sankt Veit an der Glan die Malversationen in den Jahren 2019 und 2020 ermöglicht. (TZ 22)

Der LRH empfahl technisch sicherzustellen, dass kein Kassenbediensteter allein eine Auszahlung aus der Barkasse tätigen, einen Geschäftsfall zahlungswirksam verbuchen, Umbuchungen durchführen und offene Posten ausgleichen kann. (TZ 22)

### Barzahlungen

Zur Erledigung von Barzahlungsgeschäften waren in den Dienststellen des Landes insgesamt 16 Zahlstellen eingerichtet, die zum 31. Dezember 2020 über einen Bargeldbestand von rund 9.700,- Euro verfügten. In den acht Bezirkshauptmannschaften waren insgesamt zehn Kassen für die Abwicklung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs eingerichtet. Die Bezirkshauptmannschaften Sankt Veit an der Glan und Spittal an der Drau verfügten über eine Haupt- und Nebenkasse. Der LRH empfahl dem Land, Barzahlungen auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu reduzieren, um das Risiko von Malversationen mit Bargeld zu minimieren. (TZ 25)

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Bezirkshauptmannschaft (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) war eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr konnte in der Bezirkskasse bar, mit Bankomat- oder Kreditkarte gezahlt werden. Der Kassier nahm den Geldbetrag von der Partei entgegen und verbuchte die Einzahlung im SAP. Die Person ging mit der Einzahlungsbestätigung in die jeweilige Abteilung und konnte unter Vorweis dieser Einzahlungsbestätigung den Reisepass etc. beantragen. Eine Abstimmung zwischen den laut SAP eingezahlten und in den Abteilungen beantragten Reisepässen, Personalausweisen und Führerscheinen fehlte in allen Bezirkshauptmannschaften. Dies stellte eine Schwachstelle dar, da die tatsächliche Einzahlung in die Bezirkskasse unterbleiben und der Partei eine fingierte Einzahlungsbestätigung ausgehändigt werden konnte. (TZ 28)

Eine ähnliche Schwachstelle lag in der Barkasse der Unterabteilung Technisches Kraftfahrzeugwesen hinsichtlich der Gebühren für Kraftfahrzeug-Typisierungen und Genehmigungen baulicher Veränderungen an Fahrzeugen vor. Die Erfassung der Einzahlung der Gebühr im SAP konnte unterbleiben, ohne dass es auffiel. (TZ 26)

Die Barkassen des Landes und die Bezirkskassen führten im SAP Kassabücher über die baren Ein- und Auszahlungen. Davon ausgenommen waren das EU-Verbindungsbüro in Brüssel und die landwirtschaftliche Fachschule Goldbrunnhof, welche die Aufzeichnungen über die Ein- und Auszahlungen im Excel führten. Der LRH empfahl, dass sämtliche Barkassen ein Kassabuch im SAP führen sollten. (TZ 49)

### Aufbewahrung der Barmittel

Die baren Geldbestände des Landes und der Bezirkshauptmannschaften waren in doppelt versperren Kassenbehältern aufbewahrt. Der LRH kritisierte, dass die Kassenbehälter in zwei Bezirkskassen tagsüber nicht versperren waren und dass in einer Bezirkskasse das gesamte Bargeld in einer offenen Kassette am Tisch des Kassiers verwahrt wurde. (TZ 34)

Im Kassenbehälter einer Bezirkskasse waren die TAN-Karten, die der elektronischen Unterschrift im Rahmen des Telebankings dienen, samt den dazugehörigen Passwörtern der Kassenbediensteten aufbewahrt. Der LRH kritisierte diese Vorgehensweise und empfahl sicherzustellen, dass sich die TAN-Karten sowie Passwörter nur im Besitz der jeweils berechtigten Person befinden. (TZ 35)

Die Schlüssel zu den Kassenbehältern waren so zu verteilen, dass diese nicht von einem Bediensteten allein geöffnet werden konnten. Der LRH stellte kritisch fest, dass es Bediensteten einer Barkasse des Landes sowie zweier Bezirkskassen möglich war, den Kassenbehälter alleine zu öffnen. Die Bezirkskasse änderte zudem die Zutrittscodes für den Schlüsseltresor und den Kassenbehälter auch nach dem Ausscheiden von Kassenbediensteten nicht. (TZ 36)

### Bargeldloser Zahlungsverkehr

Das Land verfügte per 31. Dezember 2020 über 58 Bankkonten mit einem Stand in Höhe von rund 108,49 Millionen Euro. Davon entfielen auf die Bezirkshauptmannschaften 29 Bankkonten mit einem Stand von 450.000,- Euro. Der LRH empfahl, die Anzahl der Bankkonten auf das nötige Mindestmaß zu reduzieren. (TZ 40)

Für die Durchführung von Überweisungen des Landes war die Finanzbuchhaltung zuständig, für Überweisungen der Bezirkshauptmannschaften die Bezirkskassen. Dazu war eine Telebanking-Anwendung erforderlich, wobei die zahlungsrelevanten Daten aus dem SAP in die Telebanking-Anwendung importiert werden mussten. Dabei konnten die zahlungsrelevanten Daten verändert werden. Das Land plante, diese Schwachstellen zu beseitigen und Überweisungen direkt im SAP anzustoßen. (TZ 42)

Bei Sammelüberweisungen waren in der Telebanking-Anwendung nur Anzahl und Summe der Überweisungen ersichtlich. Optional konnten in einem eigenen Schritt die Details der einzelnen Überweisungen (IBAN, Betrag) aufgelistet werden. Das Land und eine Bezirkshauptmannschaft führten diesen Schritt nicht durch, weswegen weder in der Telebanking-Anwendung noch auf den Kontoauszügen die einzelnen Überweisungen mit Betrag und Zahlungsempfänger ausgewiesen waren. Damit war nicht nachvollziehbar, wohin das Geld tatsächlich überwiesen wurde. Würde beispielsweise jemand die IBAN des Zahlungsempfängers im Zahlungsdatenträger ändern, würde dies im Telebanking und am Kontoauszug nicht auffallen. Das im Rahmen der Kollektivzeichnung vorgesehene Vier-Augen-Prinzip in Bezug auf die Zahlungsempfänger war praktisch nicht vorhanden. Um diese Schwachstelle zu beseitigen empfahl der LRH, die einzelnen Überweisungen im Telebanking verpflichtend aufzulisten. (TZ 42)

Mittels einer Stichprobenüberprüfung untersuchte der LRH, ob das Land die Eingangsrechnungen fristgerecht zahlte. Dazu wählte er insgesamt 550 Stichproben aus den Jahren 2019 und 2020 nach dem Zufallsprinzip aus. Bei rund einem Drittel der gezogenen Stichproben zahlte das Land nicht fristgerecht. (TZ 45)

Einige Lieferanten gewährten dem Land bei vorzeitiger Zahlung einen Skontoabzug in Höhe von 1% bis 3% des Betrags. Die Stichprobenprüfung für das Jahr 2019 ergab, dass das Land bei 90 von 178 Rechnungen (50,6%) die Möglichkeit zum Skontoabzug nicht nutzte und damit Skonti von in Summe 1.874,28 Euro nicht abzog. Im Jahr 2020 nutzte das Land bei 26 von 170 Rechnungen (15,3%) die Möglichkeit des Skontoabzugs nicht. Die entgangenen Skontobeträge betragen 561,10 Euro. (TZ 46)

### Kontrollmaßnahmen

Dienststellenleiter führten regelmäßig unangemeldete Kassenkontrollen durch. Diese Überprüfungen waren in der Unterabteilung Technisches Kraftfahrwesen unzureichend dokumentiert. Der Bargeldbestand wurde nicht nachweislich festgestellt und Protokolle nicht geführt. In den Nebenkassen der Bezirkskassen Sankt Veit an der Glan und Spittal an der Drau fanden keine regelmäßigen Überprüfungen statt. Vielmehr erkundigte sich der Verwaltungsdirektor telefonisch nach dem Bargeldbestand der Nebenkasse. (TZ 53)

Der Finanzbuchhaltung des Landes oblag die Nachprüfung der Kassengebarung der Bezirkshauptmannschaften und Dienststellen. Während die Bezirkskassen seit 2016 jährlich überprüft wurden, fanden die Kassenprüfungen in einigen Dienststellen kaum bis gar nicht statt. Beispielsweise wurden die Barkassen des Landesschulguts Goldbrunnhof und des Kärntner Verbindungsbüros in Brüssel in den letzten fünf Jahren kein einziges Mal durch die Finanzbuchhaltung überprüft. (TZ 54)

## Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

### Prüfungsauftrag

- 1 Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte von Amts wegen den Zahlungsvollzug des Landes Kärnten. Ziel der Überprüfung war, den Zahlungsvollzug des Landes und der Bezirkshauptmannschaften zu analysieren und mögliche Optimierungspotentiale aufzuzeigen. Schwerpunkte dabei waren die organisatorischen Rahmenbedingungen, einzelne Prozessabläufe und Schwachstellen sowie Verbesserungspotentiale im Internen Kontrollsystem. Der Überprüfungszeitraum umfasste die Jahre 2019 und 2020. Soweit erforderlich nahm der Kärntner Landesrechnungshof auch auf aktuellere Entwicklungen Bezug.

Die Überprüfung des Berechtigungssystems in den im Rahmen des Zahlungsvollzugs eingesetzten IT-Systemen war nicht Gegenstand der Überprüfung.

### Prüfungsdurchführung

- 2 Der LRH nahm die Überprüfung bis zum Juni 2021 vor. Grundlage der Überprüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen des Landes sowie der Bezirkshauptmannschaften. Der LRH verfügte darüber hinaus über einen Zugriff auf das Buchhaltungssystem des Landes (SAP). Weiters führte der LRH Gespräche mit den zuständigen Bediensteten der Finanzbuchhaltung, der Bezirkshauptmannschaften sowie ausgewählter Barkassen des Landes. Bei den Bezirkshauptmannschaften Klagenfurt Land, Sankt Veit an der Glan, Spittal an der Drau, Völkermarkt und Wolfsberg führte der LRH eine Überprüfung der Bezirkskassen vor Ort durch.

Die Schlussbesprechung mit der Abteilung 2 über den Inhalt des gegenständlichen Berichts fand am 21. Juni 2021 statt, in deren Verlauf der LRH die Prüffeststellungen und Empfehlungen erörterte.

Das vorläufige Ergebnis zur gegenständlichen Überprüfung übermittelte der LRH der Landesregierung am 3. August 2021 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Die Landesregierung übermittelte ihre Stellungnahmen am 24. September 2021.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme erstattete der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtags den endgültigen Bericht.<sup>1</sup>

### **Darstellung des Prüfungsergebnisses**

- 3 In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit „1“ an der zweiten Stelle der Textzahl – TZ) und deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit „2“), die zusammengefasste Gegenäußerung (Kennzeichnung mit 3 und kursive Schriftweise) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 4) dargestellt.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde die enthaltenen Zahlen fallweise gerundet.

---

<sup>1</sup> § 17 Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996

## Grundlagen

### Verwaltungsaufbau und Zuständigkeiten

- 4 Im Bundesverfassungsgesetz<sup>2</sup> war festgelegt, welche Aufgaben der Bund und welche Aufgaben die Bundesländer zu erledigen hatten. Oberstes Organ der Vollziehung der Aufgaben des Landes war die Landesregierung, der insbesondere das Amt der Kärntner Landesregierung nachgeordnet war.

Das Amt der Kärntner Landesregierung gliederte sich in 14 Abteilungen. Für jede Abteilung war ein Abteilungsleiter vorgesehen, der den Landeshauptmann und den nach der Referatseinteilung zuständigen Landesrat in den jeweiligen Aufgaben der Abteilung zu vertreten hatte.<sup>3</sup> Der Abteilungsleiter war für eine rasche sowie ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich und musste ein angemessenes Internes Kontrollsystem einrichten und führen.<sup>4</sup>

Für den Zahlungsvollzug des Landes und die damit verbundenen Aufgaben wie z.B. Buchhaltung und Durchführung von Zahlungen war die Unterabteilung Finanzbuchhaltung der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement des Amtes der Kärntner Landesregierung zuständig.<sup>5</sup> In dieser Unterabteilung waren zur Zeit der Überprüfung 32 Bedienstete (30,35 Vollzeitbeschäftigungsäquivalente) beschäftigt.<sup>6</sup> Für die Durchführung von Barzahlungen waren in einigen Dienststellen des Amtes der Kärntner Landesregierung eigene Kassen eingerichtet. Unter anderem verfügten das Landesverwaltungsgericht, das Landtagsamt, der Landesrechnungshof, das Kärntner Verbindungsbüro in Brüssel und die sozialpädagogischen Zentren über eigene Kassen. Die Barkassen in den ausgegliederten Rechtsträgern des Landes waren nicht Prüfungsgegenstand.

---

<sup>2</sup> Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2021

<sup>3</sup> vgl. § 2 Abs. 1 Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung i.d.g.F.

<sup>4</sup> vgl. § 2 Abs. 3 Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung i.d.g.F.

<sup>5</sup> Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Juli 2019, Zl. 01-GEA-1/2-2019, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erlassen wird, LGBl. Nr. 56/2019 i.d.g.F.

<sup>6</sup> Stand 30. Juni 2021

Auch die Bezirkshauptmannschaften waren der Kärntner Landesregierung nachgeordnet. Dabei handelte es sich um Landesverwaltungsbehörden, an deren Spitze Bezirkshauptleute als entscheidende Organe fungierten. Die Bezirkshauptleute waren insbesondere dafür verantwortlich, eine Geschäftseinteilung zu erlassen, für eine entsprechende Verwendung der Bediensteten zu sorgen, die unmittelbare Aufsicht über den inneren Dienst zu übernehmen und ein angemessenes Internes Kontrollsystem einzurichten.<sup>7</sup> Den Bezirkshauptmannschaften waren auf Bezirksebene alle Verwaltungsaufgaben übertragen, sofern die Verwaltungsvorschriften keine andere Regelung vorsahen (subsidiäre Allzuständigkeit).<sup>8</sup> In Kärnten waren acht Bezirkshauptmannschaften eingerichtet. In Villach und Klagenfurt als Städte mit eigenem Statut nahmen die Magistrate die Aufgaben der Bezirksverwaltung wahr.

In den Bezirkshauptmannschaften waren Bezirkskassen eingerichtet. Diese waren für die Buchhaltung sowie den baren und unbaren Zahlungsverkehr der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zuständig. Während sechs Bezirkskassen nur eine Hauptkasse (sogenannte Einheitskasse) führten, gab es in den Bezirkshauptmannschaften Sankt Veit an der Glan und Spittal an der Drau eine Haupt- und eine Nebenkasse. In den einzelnen Bezirkskassen waren in der Regel drei Bedienstete beschäftigt.

### **Buchhaltung der Gemeindeverbände**

- 5.1 Drei Bezirkskassen erledigten auch die Buchhaltung für die Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften des jeweiligen Bezirks. In einer Vereinbarung aus dem Jahr 1994 verpflichtete sich das Land Kärnten diese Buchhaltungen über die Bezirkskassen durchzuführen. Damals stellten die Gemeindeverbände den Bezirkshauptmannschaften die Buchhaltungssoftware zur Verfügung. Im Jahr 2009 führte das Land Kärnten SAP<sup>9</sup> als Buchhaltungssoftware in allen Bezirkshauptmannschaften ein, die jedoch nicht für die Buchhaltung der Gemeindeverbände genutzt wurde.

---

<sup>7</sup> vgl. § 6 Abs. 3 und 4 Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz LGBl Nr 19/1982 i.d.F. LGBl Nr 50/2019

<sup>8</sup> vgl. § 3 Abs. 2 Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz i.d.g.F.

<sup>9</sup> Software der „SAP Österreich GmbH“ (Systemanalyse und Programmentwicklung)

Mit Ende des Jahres 2021 war in den Bezirkskassen Feldkirchen und Wolfsberg geplant, die Buchhaltungen der Gemeindeverbände abzugeben. Nur die Bezirkskasse Hermagor beabsichtigte weiterhin die Buchhaltung von drei Gemeindeverbänden zu führen.

- 5.2 Der LRH stellte fest, dass nur noch die Bezirkshauptmannschaft Hermagor beabsichtigte, auch nach dem Jahr 2021 die Buchhaltung der Gemeindeverbände zu führen. Der LRH empfahl dieser Bezirkshauptmannschaft, entsprechend dem Vorgehen der anderen Bezirkshauptmannschaften, die Verantwortung für die Buchhaltung der Gemeindeverbände abzugeben.
- 5.3 *Die Landesregierung stellte in ihrer Stellungnahme fest, dass sie im Sinne einer Einheitlichkeit mit allen Bezirkshauptmannschaften und im Sinne einer klaren Trennung die Empfehlung des LRH nachvollziehen könnte. Ebenso wären nach Ansicht der Landesregierung die Kenntnisse der Verrechnungssoftware der Verbände (K5) bei den Prüforganen des Landes nicht vorhanden. Aus diesem Grund würde die Aufkündigung der Vereinbarung seitens der Bezirkshauptmannschaft Hermagor in Abstimmung mit den Gemeindeverbänden strukturiert vorbereitet und sukzessive realisiert werden.*

### IT-Systeme

- 6 Im Jahr 2009 führte das Land SAP als einheitliche Buchhaltungssoftware ein. Das Amt der Kärntner Landesregierung und die einzelnen Bezirkshauptmannschaften wurden seither im SAP als eigene Buchungskreise geführt. Auch die Verwaltung der Kassabücher der einzelnen Bezirkskassen des Landes und der Bezirkskassen erfolgten im SAP.<sup>10</sup>

Das Land verwendete zusätzlich eine Reihe von IT-Anwendungen, die eine Schnittstelle zum SAP aufwiesen und Buchungen an diese Software übergaben.<sup>11</sup> Für die Durchführung von Überweisungen verwendete das Land eine Telebanking-Anwendung.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> siehe TZ 49

<sup>11</sup> siehe TZ 24

<sup>12</sup> siehe TZ 42

## Internes Kontrollsystem

### Grundlagen

- 7 Die Verwaltung und folglich auch der Zahlungsvollzug mussten den Kriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen.<sup>13</sup> Daraus ergab sich die Pflicht, sich mit Risiken auseinanderzusetzen und ein risikoorientiertes Internes Kontrollsystem zu implementieren.<sup>14</sup> Die Notwendigkeit eines Internen Kontrollsystems ergab sich bei großen Organisationen auch aus der steigenden Komplexität, da es den leitenden Bediensteten nicht mehr möglich war, der Kontrolle persönlich nachzukommen.<sup>15</sup>

Die interne Kontrolle ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess, um bestehende Risiken zu erfassen.<sup>16</sup> Die Summe der internen Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen wird als Internes Kontrollsystem bezeichnet.<sup>17</sup> Ein funktionierendes Internes Kontrollsystem sollte die Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden sichern, die Einhaltung von Gesetzen sowie Vorschriften sicherstellen und für wirtschaftliche, effiziente sowie wirksame Abläufe sorgen.

Die Basis eines Internen Kontrollsystems bildete das Risikomanagement,<sup>18</sup> das als fortlaufender Prozess in die Strategieplanung, Organisationsstruktur und täglichen Managementpraxis zu integrieren war.<sup>19</sup>

---

<sup>13</sup> vgl. Artikel 71 Abs. 5 Kärntner Landesverfassung, LGBl. Nr. 85/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 117/2020

<sup>14</sup> vgl. Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen (Reihe 2016/3), Rechnungshof, Seite 30 f.

<sup>15</sup> vgl. *Bolek-Fügel/Fahringer-Postl/Holzinger/Leimstättner/Leitgeb/Obermair/Pilz/Schachenhofer* in BDO Austria (Herausgeber), *Gemeinnützige Organisationen in der Praxis* (2019), Seite 72

<sup>16</sup> vgl. INTOSAI Richtlinien für die internen Kontrollnormen im öffentlichen Sektor – INTOSAI GOV 9100, Seite 7

<sup>17</sup> vgl. Prozessmanagementhandbuch für die Kärntner Landesverwaltung vom 9. September 2019

<sup>18</sup> vgl. Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen (Reihe 2016/3), Rechnungshof, Seite 10

<sup>19</sup> vgl. [www2.deloitte.com/de/de/pages/audit/articles/coso-modell-risikomanagement-vs-unternehmensstrategie.html](http://www2.deloitte.com/de/de/pages/audit/articles/coso-modell-risikomanagement-vs-unternehmensstrategie.html) (zuletzt aufgerufen am 5. Juli 2021)

Das COSO („Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission“) hat zum Risikomanagement folgendes Modell entwickelt:

Abbildung 1: COSO-Modell zum Enterprise Risk Management



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des COSO-Modells zum Enterprise Risk Management

Das COSO-Modell bestand aus fünf miteinander verbundenen Komponenten, die eine Reihe von Prinzipien umfassten. Diese Prinzipien sollten im Prozess der Strategieentwicklung, -formulierung und -umsetzung berücksichtigt werden.<sup>20</sup>

### Institutionsführung und -kultur

Die Führungsebene hatte insbesondere die Bedeutung des Risikomanagements innerhalb der Institution hervorzuheben und die Verantwortlichkeiten für dessen Überwachung festzulegen. Dementsprechend war bei Umsetzung dieser Komponente darauf zu achten, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar zu regeln und zu kommunizieren.

Die Institutionskultur umfasste ethische Werte, erwünschte Verhaltensweisen und das Verständnis von Risiken innerhalb der Organisation.

<sup>20</sup> vgl. COSO, Enterprise Risk Management - Integrating with Strategy and Performance (Executive Summary), Juni 2017, Seite 6

### Strategie und Ziele

Das Risikomanagement, die Strategie und die Zielsetzung der Institution sollten im strategischen Planungsprozess zusammenwirken. Konkret sollten die definierten Ziele die Strategie in der Praxis umsetzen und als Grundlage für die Identifizierung, Bewertung und Reaktion auf Risiken dienen. Darüber hinaus war die Risikobereitschaft festzulegen und mit der Strategie abzugleichen.

### Risikobeurteilung

Risiken, die das Erreichen von Strategie und Zielen beeinträchtigen konnten, mussten identifiziert und bewertet werden. Dazu waren die Risiken nach Schweregrad zu priorisieren und entsprechende Risikoreaktionen auszuarbeiten. Die Ergebnisse dieser Komponente mussten den Verantwortungsträgern kommuniziert werden.

Die daraus resultierenden Risikosteuerungsmaßnahmen konnten unter anderem organisatorische Sicherungsmaßnahmen umfassen. Dazu zählten Unterschriftenregelungen, Vertretungsregelungen und die Funktionstrennung in sensiblen Bereichen.

### Überprüfung und Revision

Durch die Überprüfung der Leistung konnte die Institution kontrollieren, ob die implementierten Komponenten des Risikomanagements im Zeitverlauf und bei wesentlichen Änderungen funktionieren. Diese Komponente diente auch dazu, das Risikomanagement durch entsprechende Überarbeitungen und Adaptionen an Änderungen laufend zu verbessern.

### Information, Kommunikation und Berichterstattung

Für das Risikomanagement war es wesentlich, dass notwendige Informationen aus internen und externen Quellen kontinuierlich beschafft und über die gesamte Organisation hinweg weitergegeben werden. Dazu konnte beispielsweise das Intranet genutzt werden, um die Maßnahmen des Risikomanagements, Risikokontrollmatrizen und organisatorische Sicherungsmaßnahmen entsprechend zu veröffentlichen.<sup>21</sup>

---

<sup>21</sup> vgl. COSO, Enterprise Risk Management - Integrating with Strategy and Performance (Executive Summary), Juni 2017, Seite 6

## Prinzipien

- 8 Um ein wirksames Internes Kontrollsystem sicherstellen zu können, waren in den Prozessabläufen insbesondere folgende Prinzipien zu beachten:

Tabelle 1: Wesentliche Prinzipien des Internen Kontrollsystems

Prinzipien	Inhalt
Transparenz	klare, detaillierte und transparente Regelung der Organisation und der Arbeitsabläufe in schriftlicher Form (Soll-Prozesse); Unterlagen und Abläufe waren nachvollziehbar zu dokumentieren (Ist-Prozesse) und die Entscheidungsgremien zu informieren
Funktionstrennung	Trennung von entscheidender, ausführender und kontrollierender Funktion; organisatorische und/oder funktionelle Trennung, keine Allein-Verantwortung für einen gesamten Prozess
Minimale Rechte	aufgabenadäquate Berechtigungen, Zugangs- und Zugriffsberechtigungen (z.B. zu IT-Systemen) mussten entsprechend den Verantwortungsbereichen beschränkt sein
Vier-Augen-Prinzip	Tätigkeiten und Entscheidungen im Prozessablauf durch zwei Personen unabhängig voneinander
Kontrollautomatik	systematischer Einbau von automatisierten Kontrollen in den Arbeitsablauf (IT-gestützt)
Mindestinformation	Bereitstellung jener Informationen an die Mitarbeiter, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig waren
Rollierender Prozess	regelmäßige und systematische Überprüfung des Internen Kontrollsystems auf seine Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Aktualität; insbesondere bei Änderung der Rahmenbedingungen waren entsprechende Anpassungen vorzunehmen

Quelle: Darstellung des LRH in Anlehnung an den Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen des Österreichischen Rechnungshofs

Diese Prinzipien sollten mit Bedacht auf die Ziele der Institution zweckmäßig angewendet werden. Es war unter anderem darauf zu achten, dass durch die Funktionstrennung und das Vier-Augen-Prinzip die Verantwortung nicht unzweckmäßig zerstückelt wird. Darüber hinaus waren die Prinzipien der Mindestinformation und der minimalen Rechte in erster Linie für Fragen des Zugriffs auf sensible beziehungsweise vertrauliche Daten und Buchungsberechtigungen relevant.<sup>22</sup>

<sup>22</sup> vgl. Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen (Reihe 2016/3), Rechnungshof, Seite 24

### Zuständigkeit

- 9.1 Das Interne Kontrollsystem bildete ein zentrales Element der Aufbau- sowie Ablauforganisation. Dessen Grundkonzeption und die Sicherstellung seiner Funktionsfähigkeit waren eine klare, nicht übertragbare Verantwortung der Führungsebene.<sup>23</sup>

Im Amt der Kärntner Landesregierung hatte der Landesamtsdirektor die Grundsätze für die interne Kontrolle festzulegen und die Angemessenheit, Wirksamkeit sowie Aktualität der Internen Kontrollsysteme zu überwachen.<sup>24</sup> Ihm untergeordnet waren die Abteilungsleiter, die ein angemessenes Internes Kontrollsystem einrichten und führen mussten,<sup>25</sup> wobei zu ihrer Unterstützung jeweils ein Beauftragter für das Interne Kontrollsystem zu bestellen war.<sup>26</sup> In den Bezirkshauptmannschaften waren die Bezirkshauptleute für das Interne Kontrollsystem verantwortlich.<sup>27</sup>

Im Juni 2015 richtete das Land Kärnten eine Interne Revision als Stabstelle der Landesamtsdirektion ein. Diese hatte unter anderem alle Dienststellen des Amtes der Kärntner Landesregierung im Hinblick auf die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten zu beraten.<sup>28</sup> Dazu hatte die Interne Revision ab dem Jahr 2016 allen Abteilungen des Landes Kärnten einen Leitfaden für das Interne Kontrollsystem zur Verfügung gestellt, der als Grundlage für die nähere Ausgestaltung und Konkretisierung dienen sollte.<sup>29</sup> Der LRH stellte fest, dass das Land Kärnten bereits Maßnahmen eines Internen Kontrollsystems im Bereich des Zahlungsverzuges umgesetzt hatte. Eine systematische Umsetzung der Maßnahmen, die auf einer umfassenden Risikoanalyse basierten, erfolgte bisher jedoch nicht.<sup>30</sup>

---

<sup>23</sup> vgl. Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen (Reihe 2016/3), Rechnungshof, Seite 34 und 49

<sup>24</sup> vgl. § 3 Abs. 2 Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Kärntner Landesregierung LGBl. Nr. 50/2019

<sup>25</sup> vgl. § 2 Abs. 3 Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung i.d.g.F.

<sup>26</sup> Leitfaden für das Interne Kontrollsystem vom 26. Jänner 2016 zu Zahl 01-IR-7/2016; der Beauftragte für das Interne Kontrollsystem sollte die organisatorische Schnittstelle zwischen der Abteilung und der Internen Revision bilden.

<sup>27</sup> vgl. § 6 Abs. 3 und 4 Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz LGBl. Nr. 19/1982 i.d.F. LGBl. Nr. 50/2019

<sup>28</sup> Revisionsordnung vom 15. April 2021 zu Zahl 01-IR-3/1-2021, Seite 3 – Punkt 4.3.

<sup>29</sup> Leitfaden für das Interne Kontrollsystem vom 26. Jänner 2016 zu Zahl 01-IR-7/2016

<sup>30</sup> siehe TZ 10

Um bei den Internen Kontrollsystemen in der Landesverwaltungen einen einheitlichen Standard zu erreichen, verpflichtete der Landeshauptmann die Bezirkshauptleute im Jahr 2018 dazu, ihr Internes Kontrollsystem entsprechend dem Leitfaden der Internen Revision einzurichten und zu führen.<sup>31</sup>

In den Bezirkskassen war kein systematisches Internes Kontrollsystem vorhanden. Die Kassenordnungen sahen in dem Kapitel „Interne Kontrollsysteme“ vereinzelte Kontrollmaßnahmen vor (z.B. stichprobenartige Überprüfungen durch Vorgesetzte, Vier-Augen-Prinzip, Belegprinzip, getrennte Zahlungswege pro Buchhaltungskreis, einheitliches EDV-System). Diese Maßnahmen basierten auf keinem systematischen Gesamtkonzept, sondern waren vielfach historisch gewachsen oder als Reaktion auf Malversationen eingeführt worden. Zudem waren wesentliche Prinzipien eines Internen Kontrollsystems in den Bezirkskassen nicht umgesetzt.<sup>32</sup>

- 9.2 Der LRH kritisierte, dass für den Bereich des Zahlungsvollzugs kein systematisches Internes Kontrollsystem, sondern lediglich einzelne Kontrollmaßnahmen vorhanden waren. Der LRH empfahl dem Land und den Bezirkshauptmannschaften, auf Basis eines Risikomanagements ein systematisches Internes Kontrollsystem für den Zahlungsvollzug zu implementieren.
- 9.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ein einheitlicher Prozess (Kassenordnung) inklusive notwendiger Dokumentationen durch die Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement ausgearbeitet und an die Bezirkshauptmannschaften übermittelt werden würde. Im Zuge der Prozesserstellung würde eine Risikomatrix erstellt werden. Um die Einhaltung des Internen Kontrollsystems zu überprüfen würde ab 2022 jährlich ein Prüfplan erstellt und dieser von der Abteilungsleitung freigegeben werden. Die durchgeführten Prüfungen würden entsprechend dokumentiert werden.*

---

<sup>31</sup> Schreiben Landeshauptmann vom 21. November 2018 zu Zahl 01-IR-3/3-2018

<sup>32</sup> siehe TZ 10 und TZ 22

*Aus Sicht der Bezirkshauptmannschaften würde das Kontrollsystem derzeit die tägliche Kontrolle des Tagesabschlusses, die Überprüfung der Auszahlungsbelege, unangekündigte Kassenkontrollen und stichprobenartige Prüfungen in den einzelnen Fachreferaten beinhalten. Die Erarbeitung eines gesamtheitlichen, einheitlichen Internen Kontrollsystems für den Kassenbereich wäre in Planung. Voraussetzung dafür werde die geplante Prozessbeschreibung mittels externer Begleitung und der darauf basierenden Risikoanalyse sein, welche nicht zuletzt aufgrund knapper Personalressourcen unter gleichzeitigem Abarbeitungserfordernis der Corona-Pandemie noch nicht im geforderten Ausmaß erfolgt wäre. Die Bezirkshauptmannschaften hielten fest, dass zur Erarbeitung eines ganzheitlichen Internen Kontrollsystems die Einbindung und Expertise, sowie klare Vorgaben der Finanzbuchhaltung unbedingt erforderlich wären.*

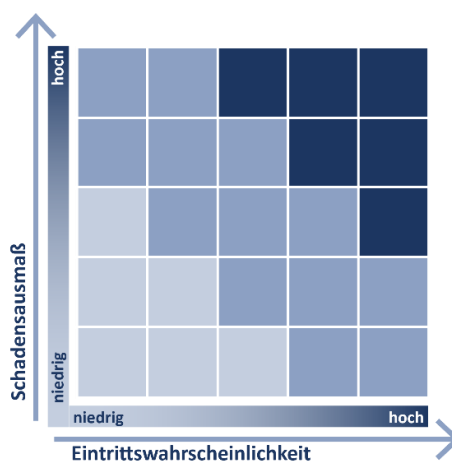
## Risikobeurteilung

10.1 Die Risikobeurteilung war wesentlicher Bestandteil des Risikomanagements und umfasste insbesondere folgende Kernfunktionen:

- Identifikation der Risiken, Beschreibung ihrer Art, der Ursachen und Auswirkungen sowie Analyse der identifizierten Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeiten und möglichen Auswirkungen
- Risikobewertung und -messung durch Vergleich mit festzulegenden Kriterien der Risiko-Akzeptanz (z.B. aus Standards und Normen)

Die Risikoanalyse sollte dabei nach anerkannten Standards<sup>33</sup> durchgeführt werden, die insbesondere auch die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß im Sinne einer Risikomatrix nach folgendem Schema einbezog:

Abbildung 2: Risikomatrix



Quelle: Darstellung des LRH

Das Land Kärnten und die Bezirkshauptmannschaften verfügten über keine umfängliche Risikobeurteilung im Bereich des Zahlungsverfalls.

10.2 Der LRH kritisierte, dass das Land Kärnten und die Bezirkshauptmannschaften über keine umfängliche Risikobeurteilung im Bereich des Zahlungsverfalls verfügten. Er empfahl, eine Risikobeurteilung unter der Berücksichtigung von anerkannten Standards durchzuführen.

<sup>33</sup> z.B. im Sinne der ISO 9001:2015 oder der ISO 31000 beziehungsweise ONR 49000:2014

- 10.3 *Die Landesregierung teilte in der Stellungnahme mit, dass im Zuge der Adaption der einzelnen Prozesse die Risikobeurteilung mittels Risikomatrix durchgeführt werden würde. In den Bezirkshauptmannschaften wären einzelne risikominimierende Maßnahmen in unterschiedlichem Ausmaß bereits umgesetzt, wie zum Beispiel Verringerung von Barauszahlungen sowie stichprobenartige Kontrollen. Ein effektives Risikomanagementsystem sollte einheitlich erfolgen und könnte erst nach der Fertigstellung der Prozessbeschreibung implementiert werden. Aus Sicht der Bezirkshauptmannschaften wäre die Einbindung und Expertise der Finanzbuchhaltung dafür unbedingt erforderlich.*

## Transparenzprinzip

### Prozessbeschreibungen

- 11.1 Eines der Grundelemente eines Internen Kontrollsystems bildeten Prozessbeschreibungen. Diese sollten standardisierte Abläufe und klare Verantwortungen samt Stellvertreterregelungen definieren.<sup>34</sup> Dazu waren auch grafische Prozessbeschreibungen mit farblich hervorgehobenen Kontrollschritten und konkreten Anknüpfungspunkten an das Organigramm der Organisationseinheit zu erstellen.

Auf die Relevanz entsprechender Prozessbeschreibungen für ein angemessenes Internes Kontrollsystem wies die Interne Revision in ihrem Leitfaden explizit hin.<sup>35</sup> Das Land Kärnten hat in der Folge im Rahmen von mehreren Workshops ein Prozessmanagementhandbuch erstellt. Darin werden unter anderem die theoretischen Hintergründe dargelegt und die praktische Umsetzung samt Formularvorlagen vorgezeichnet.<sup>36</sup>

Beim Land Kärnten fehlten im Bereich des Zahlungsvollzugs durchgängige Beschreibungen der Prozesse samt grafischen Darstellungen. Bisher lagen nur Beschreibungen zu einzelnen Teilprozessen vor. Auch in den Bezirkshauptmannschaften fehlten im Bereich des Zahlungsvollzugs durchgängige Beschreibungen der Prozesse samt grafischer Darstellungen.

Laut Auskunft lag bereits ein Angebot eines Beratungsunternehmens vor, das gemeinsam mit den Bezirkshauptmannschaften und der Finanzbuchhaltung des Landes ein Prozessmanagement aufbauen sollte. Der vorgesehene Start im Herbst 2020 konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht realisiert werden.

---

<sup>34</sup> vgl. Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen (Reihe 2016/3), Rechnungshof, Seite 34

<sup>35</sup> Leitfaden für das Interne Kontrollsystem vom 26. Jänner 2016 zu Zahl 01-IR-7/2016, Seite 8

<sup>36</sup> Prozessmanagementhandbuch für die Kärntner Landesverwaltung vom 9. September 2019; Schreiben des Landesamtsdirektors vom 3. Oktober 2019 zu Zahl 01-IR-2/2-2019

- 11.2 Der LRH kritisierte, dass sowohl beim Land als auch bei den Bezirkshauptmannschaften durchgängige Prozessbeschreibungen zum Zahlungsvollzug fehlten. Er empfahl, für die damit zusammenhängenden Prozesse Beschreibungen zu erstellen, wobei komplexe Prozesse zusätzlich grafisch dargestellt werden sollten.
- 11.3 *In ihrer Stellungnahme teilte die Landesregierung mit, dass die Prozessbeschreibung des Zahlungsvollzugs gerade überarbeitet und gemäß der Empfehlung des LRH zusammengefasst würde. In weiterer Folge würde dieser allen betreffenden Abteilungen und Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung gestellt werden. Nach Adaption des Prozesses würde mit der grafischen Darstellung des gesamten Prozesses begonnen und in das Prozessmanagementhandbuch der Abteilung 2 übernommen werden.*

*In den Bezirkshauptmannschaften würde die geplante Erstellung von ganzheitlichen Prozessbeschreibungen mittels externer Begleitung demnächst erfolgen. Dies wäre zuletzt aufgrund knapper Personalressourcen unter gleichzeitigem Abarbeitungserfordernis der Corona-Pandemie noch nicht im geforderten Ausmaß erfolgt. Die Landesregierung merkte dazu an, dass zur Erarbeitung eines ganzheitlichen Internen Kontrollsystems aus Sicht der Bezirkshauptmannschaften die Einbindung und Expertise sowie klare Vorgaben der Finanzbuchhaltung unbedingt erforderlich wären.*

## Vorschriften zum Zahlungsvollzug

- 12.1 Entsprechend dem Transparenzprinzip war auf eine klare, detaillierte und transparente Regelung der Arbeitsabläufe zu achten. Die wesentliche Grundlage der Gebarung bildete der vom Kärntner Landtag beschlossene Landesvoranschlag.<sup>37</sup> Die Finanzreferentin war gemäß der Referatseinteilung für den Landesvoranschlag zuständig<sup>38</sup> und erließ dazu detaillierte Durchführungsbestimmungen.<sup>39</sup> Darin fanden sich unter anderem nähere Bestimmungen zum Finanzmanagement und den Internen Kontrollsystemen des Landes.

Die in den Durchführungsbestimmungen enthaltenen „Allgemeinen Regelungen“ zum Zahlungsvollzug bestanden aus Verweisen auf Erlässe und Richtlinien. Ein wesentliches Element war die Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift. Dabei handelte es sich um einen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen aus dem Jahr 1980, der gemäß dem Beschluss der Kärntner Landesregierung für die Verrechnung im Wirkungsbereich des Landes bindend anzuwenden war. Auf Bundesebene war dieser Erlass seit dem Inkrafttreten der Bundeshaushaltsverordnung 1989 nicht mehr gültig. Der LRH empfahl bereits im Jahr 2014, die Grundlagen der Haushaltsführung auf Landesebene zu aktualisieren.<sup>40</sup>

---

<sup>37</sup> Artikel 61 Abs. 1 Kärntner Landesverfassung, LGBl. Nr. 85/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 117/2020

<sup>38</sup> Anlage zu § 1 der Verordnung der Landesregierung vom 12. April 2018 mit der die Referatseinteilung erlassen wird (Referatseinteilungsverordnung) LGBl. 30/2018 i.d.F. LGBl. Nr. 1/2020

<sup>39</sup> Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2021 (02-FINB-2001/2-2020); Beschlussprotokoll der 62. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 15. Dezember 2020, S 3

<sup>40</sup> vgl. Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs „Rechnungsabschluss 2014 des Landes Kärnten“, LRH 61/B/2015, TZ 2.1.(2); Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs „Rechnungsabschluss 2015 des Landes Kärnten“, LRH 500/B/2016, TZ 4.2. ; Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs „Rechnungsabschluss 2016 des Landes Kärnten: Teil I – Bericht über den Rechnungsabschluss“, LRH-LRA-1/2017, TZ 4.2; Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs „Rechnungsabschluss 2016 des Landes Kärnten – Ordnungsmäßigkeitsprüfung und Überprüfung ausgewählter Prozesse“, LRH-LRA-2/2017, TZ 5.2.; Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über das interne Kontrollsystem der Bezirkskassen im Land Kärnten zu Zl. 01000/273-Pr/6/94 (Reihe Kärnten 1994/2), Seite 5

In nachfolgender Tabelle sind die für den Zahlungsvollzug wesentlichen Erlässe und Dienstanweisungen dargestellt:

Tabelle 2: Erlässe und Dienstanweisungen

Erlass/Dienstanweisung	Geschäftszahl	Jahr
Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2021	02-FINBU/820/1-2020	2020
Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2021	02-FINB-2001/1-2020	2020
Erlass Anlagenbuchhaltung für das Jahr 2021	02-FINB-6000/12-2020	2020
Hinweis auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften für alle kassenführenden Dienststellen	02-FINBU-1/68-2018	2018
Auszahlung von Geldleistungen aus der Grundversorgung an Asylwerber	02-FINBU-1/69-2018	2018
Umsatzsteuerleitfaden-Rechnungen	02-FINW-1101/6-2018	2018
Gastverträge und Sommervermietungen von Studentenheimen und vergleichbare Umsätzen von Lehrlings-, Kinder- und Schülerheimen	FINW-1101/14-2018	2018
Handlungsanweisung für die Anschaffung von Inventargegenständen (bewegliche Sachen) und Vorräten, die Kennzeichnung von Rechnungen für Speisen und Getränke durch Regierungsbüros und Abteilungen	02-FINB-3902/7-2013	2013
Einsparungen im Zahlungsverkehr (Baranweisungen)	02-FINB-3902/6-2013	2013
Gesundheits- und Sozialbereich, Beihilfegesetz - Durchführung, Abänderung des Erlasses	4-UA-FINBU-700/91/2009	2009
Abwicklung des Zahlungsvollzuges - Rechnerische Prüfung	Bu-Allg-820/04/97	1997
Gesundheits- und Sozialhilfe-Beihilfenregelung	Bu-Allg-820/5/96	1996
Abwicklung des Zahlungsvollzuges - Vorprüfung nach der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift und der Bundeshaushaltsverordnung	Buch-39/6/95	1995
Abwicklung des Zahlungsvollzuges - Umsatzsteuergesetz 1994	Buch-39/1/95	1995
Haushaltsrichtlinien	LAD-2012/1/94	1994
Zahlungs- und Verrechnungsaufträge	Fin-310/4/90	1990
Kassensicherungsvorschrift	Präs-3960/1/83	1983
Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift	73 2002/8-VII/3/80	1980
Besorgung der Aufgaben von Verbänden durch Landesbedienstete	Präs-350/5/77	1977
Überprüfung von Verlägen, Zahlstellen und Kassen	Präs-4444/1/67	1967

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Erlasssammlung des Landes Kärnten

Es waren somit 20 Erlässe und Dienstanweisungen für den Zahlungsvollzug zu berücksichtigen, wobei die Hälfte älter als 20 Jahre war. Der älteste noch anzuwendende Erlass stammte aus dem Jahr 1967. In den veralteten Vorschriften waren weder die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 noch die Neufassung 2015 berücksichtigt.

Neben diesen landesinternen Vorgaben hatten die Behörden je nach Aufgabengebiet auch noch weitere Bestimmungen im Rahmen des Zahlungsvollzugs zu berücksichtigen. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung waren die Bundeshaushaltsverordnung, die Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz und der Durchführungserlass des Finanzministeriums zu den Jahresabschlussarbeiten zu berücksichtigen.<sup>41</sup> Wenn die Bezirkshauptmannschaften Aufgaben der Gemeindeverbände übernahmen, war das Gemeindehaushaltsgesetz anzuwenden.<sup>42</sup>

- 12.2 Der LRH kritisierte, dass das Land die Vorschriften für den Zahlungsvollzug auf 20 Erlässe und Dienstanweisungen zersplitterte, wovon die Hälfte seit mehr als 20 Jahren in Geltung war. Dadurch war es für die zuständigen Bediensteten nur schwer nachvollziehbar, welche Regelung konkret anzuwenden waren. Moderne Kontrollmechanismen waren in den veralteten Vorschriften nur unzureichend berücksichtigt.

Darüber hinaus kritisierte der LRH, dass das Land die Kritik des Rechnungshofs aus dem Jahr 1994 bis dato nicht Rechnung getragen hat und nach wie vor die Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift als Vorschriftensammlung für den Zahlungsvollzug heranzog. Dabei handelte es sich um eine Regelung des Bundes, die auf Bundesebene im Jahr 1989 abgelöst wurde.

Der LRH empfahl, ein einheitliches Haushaltsrecht auf Landesebene zu schaffen, darin aktualisierte Vorschriften zum Zahlungsvollzug gebündelt aufzunehmen und weitestgehend auf Verweise zu verzichten.<sup>43</sup>

---

<sup>41</sup> § 4 Ämter-der-Landesregierungen-Bundesverfassungsgesetz i.d.g.F.; Dienstanweisung – Haushaltsrichtlinien zu Zahl LAD-2012/1/94, Punkt 1.2.

<sup>42</sup> Dienstanweisung – Haushaltsrichtlinien zu Zahl LAD-2012/1/94, Punkt 1.3.

<sup>43</sup> vgl. Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs „Rechnungsabschluss 2014 des Landes Kärnten“, LRH 61/B/2015, TZ 2.1.(2); Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs „Rechnungsabschluss 2015 des Landes Kärnten“, LRH 500/B/2016, TZ 4.2. ; Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs „Rechnungsabschluss 2016 des Landes Kärnten: Teil I – Bericht über den Rechnungsabschluss“, LRH-LRA-1/2017, TZ 4.2; Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs „Rechnungsabschluss 2016 des Landes Kärnten – Ordnungsmäßigkeitsprüfung und Überprüfung ausgewählter Prozesse“, LRH-LRA-2/2017, TZ 5.2.

- 12.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass derzeit ein einheitliches Haushaltsrecht auf Landesebene erarbeitet würde. In diesem würden sich unter anderem auch aktualisierte Vorschriften zum Zahlungsvollzug finden. Das Land würde die Empfehlung somit umsetzen.*

### **Kassenordnungen**

- 13.1 Die Dienststellen und Bezirkshauptmannschaften waren verpflichtet, eine schriftliche Kassenordnung zu erlassen, in der insbesondere der Aufgabenbereich der Kasse festzulegen war. Die Kassenordnung musste der Finanzbuchhaltung des Landes zur Genehmigung vorgelegt werden.<sup>44</sup>

Die Barkasse der Unterabteilung Flüchtlingswesen (Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration) verfügte über keine Kassenordnung. Es lag lediglich eine Dienstanweisung der Abteilungsleitung vor, die den Auszahlungsprozess der Grundversorgung von Asylwerbern festlegte. Die Kassenordnung der Barkasse des Landesschulguts Goldbrunnhof wurde im Zuge der Prüfung durch den LRH erstmalig erstellt. Generell waren die Kassenordnungen der Barkassen in den Dienststellen sehr rudimentär gestaltet. Es fehlten durchwegs Angaben hinsichtlich der Aufbewahrung und Sicherung des Bargelds sowie zur Aufbewahrung der Schlüssel der Kassenbehälter.

Sämtliche Kassenordnungen der Bezirkshauptmannschaften regelten ähnliche Themen, wiesen jedoch teilweise wesentliche Unterschiede auf. So sah die Bezirkshauptmannschaft Hermagor vor, dass Kasse und Buchhaltung personell getrennt geführt werden musste und die gegenseitige Vertretung nicht zulässig war. In den Kassenordnungen der übrigen Bezirkshauptmannschaften war die gegenseitige Vertretung vorgesehen.

Eine „Muster-Kassenordnung“, die die wesentlichen Inhalte umfasste und für besonders sensible Bereiche zumindest beispielhaft die Anwendung der Prinzipien eines angemessenen Internen Kontrollsystems darstellte, lag nicht vor.

---

<sup>44</sup> Dienstanweisung – Haushaltsrichtlinien zu Zahl LAD-2012/1/94, Punkt 1.1.3.

- 13.2 Der LRH kritisierte, dass die Kassenordnungen der Barkassen des Landes sehr rudimentär gehalten waren und wesentliche Angaben wie beispielsweise zur Aufbewahrung und Sicherung des Bargelds fehlten. Der LRH kritisierte weiters, dass die Kassenordnungen der Bezirkshauptmannschaften in wesentlichen Bereichen nicht einheitlich waren.

Der LRH empfahl daher dem Land, eine Muster-Kassenordnung für Dienststellen sowie Bezirkskassen zu formulieren, welche die wesentlichen Inhalte umfasst. Dabei sollten auch entsprechende Hinweise enthalten sein, welche Bereiche besonders sensibel sind und welche Prinzipien des Internen Kontrollsystems besonders beachtet werden müssen.

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Barkasse der Unterabteilung Flüchtlingswesen über keine Kassenordnung verfügte. Der LRH empfahl für die Barkasse der Unterabteilung Flüchtlingswesen eine Kassenordnung zu erstellen.

- 13.3 *Die Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme an, dass bei der nächsten Kassenleitertagung für das Jahr 2021 den kassenführenden Dienststellen seitens der Finanzbuchhaltung eine Muster-Kassenordnung vorgelegt und die Verantwortlichen entsprechend geschult werden.*

*Hinsichtlich einer Kassenordnung der Barkasse der Unterabteilung Flüchtlingswesen teilte die Landesregierung mit, dass es sich bei dieser Barkasse um keine herkömmliche Kassenstelle im engeren Sinn handeln würde, da kein Girokonto vorhanden wäre und keine laufenden Auszahlungen erfolgen würden. Barmittel wären lediglich temporär bis zum Abschluss der monatlichen Auszahlungsprozesse verwahrt. Die dazu gehörigen Handlungsanweisungen wären bisweilen in Form einer umfassenden Dienstanweisung geregelt. Die vom LRH empfohlene zusätzliche Erstellung einer Kassenordnung würde in Zusammenarbeit mit der Finanzbuchhaltung evaluiert werden.*

- 13.4 Der LRH entgegnete, dass jede Barkasse unabhängig davon, ob die Dienststelle ein Girokonto verfügt, über eine Kassenordnung verfügen sollte. Die Kassenordnung sollte nach den Vorgaben der Muster-Kassenordnung die Mindestbestandteile enthalten.

## Anordnung und Vollzug einer Zahlung

### Prozess

- 14.1 In der folgenden Abbildung ist der Prozess vom Einlangen einer Rechnung bis zur Durchführung der Zahlung dargestellt:

Abbildung 3: Prozess Anordnung und Vollzug einer Zahlung



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Prozesse des Landes

Die Rechnungen langten bei der zuständigen Dienststelle des Landes ein und waren mit einem Eingangsvermerk samt Datum zu versehen.<sup>45</sup> Die Dienststellen hatten die Rechnungen unmittelbar nach ihrem Einlangen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und diesen Vorgang mittels Prüfungsvermerk zu bestätigen. In einem nächsten Schritt erfolgte die Vorerfassung des Geschäftsfalls im SAP durch die Dienststellen. Die Bediensteten trugen alle buchungsrelevanten Daten des Geschäftsfalls ins SAP ein. Im Rahmen der Vorerfassung generierte das SAP die Anordnung (Zahlungs- und Verrechnungsauftrag).<sup>46</sup> Diese war durch den Anweisungsberechtigten (der Leiter der anweisenden Stelle oder ein dazu bevollmächtigter Bediensteter) eigenhändig zu unterzeichnen, um dadurch den Vollzug der Zahlung aus Landesmitteln zu genehmigen. Die Dienststellen leiteten die unterzeichneten Anordnungen samt der Originalrechnung an die Finanzbuchhaltung in Papierform weiter.<sup>47</sup>

<sup>45</sup> vgl. Handbuch für die Büroarbeit im Kärntner Landesdienst (Kanzleiordnung 2009), Zl. 1-LAD-ALLG-24/7-2008, Seite 6f.

<sup>46</sup> vgl. Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2021 zu Zahl 02-FINBU/820/1-2020 (31. Dezember 2020), Seite 7 – Punkt 7.3.

<sup>47</sup> vgl. Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2021 zu Zahl 02-FINBU/820/1-2020 (31. Dezember 2020), Seite 8 – Punkt 7.3.10

Die Finanzbuchhaltung war für den Vollzug der Zahlung zuständig. Sie überprüfte die Belege auf Vollständigkeit und Einhaltung der formalen Voraussetzungen (Prüfungsvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Unterschrift des Anweisungsberechtigten etc.).<sup>48</sup> In weiterer Folge verbuchte die Finanzbuchhaltung den Geschäftsfall im SAP des Landes, scannte die Originalbelege zentral ein und verknüpfte die eingescannten Belege mit der Buchung. Anschließend erfolgte die Zahlung der Eingangsrechnungen.

- 14.2 Der LRH kritisierte, dass das Land sämtliche Belege und Anordnungen in Papierform abwickelte. Sämtliche Belege mussten ausgedruckt und händisch weitergeleitet werden. Auch die Bestätigungen und Anordnungen erfolgten händisch. Der LRH empfahl, den gesamten Prozess vom Eingang der Rechnungen bis zur Verbuchung in einem digitalen Workflow abzubilden.
- 14.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass für die Digitalisierung im Zahlungsvollzug in den letzten Jahren infrastrukturelle Maßnahmen im Rechnungswesen gesetzt worden wären. Derzeit würden Werkzeuge für die Einführung eines durchgängigen, digitalen Zahlungsvollzugs geschaffen. Nach derzeitigen Planungen sollten bereits mit Ende des Jahres 2021 erste Geschäftsfälle produktiv abgewickelt werden. Anfang 2022 werde auf Basis der abgewickelten Geschäftsfälle im Jahr 2021 ein Terminplan für den Vollausbau erstellt. Die Empfehlung des LRH befände sich somit bereits teilweise in Umsetzung.*

### e-Rechnungen

- 15.1 Seit dem Jahr 2013 bestand die Möglichkeit neben Rechnungen in Papierform auch Rechnungen digital beim Land einzureichen. Diese mussten entweder als PDF an die Mailadresse „erechnung@ktn.gv.at“ übermittelt oder als e-Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format eingebracht werden.<sup>49</sup>

Beim Land fehlten die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Abwicklung der digital eingereichten Rechnungen. Die PDF- oder e-Rechnungen langten zentral bei der Finanzbuchhaltung ein. Die Finanzbuchhaltung leitete die

---

<sup>48</sup> vgl. Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 8,13

<sup>49</sup> Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2021 zu Zahl 02-FINBU/820/1-2020 (31. Dezember 2020), Seite 3 – Punkt 3.3.

digital einlangenden Rechnungen an die zuständigen Abteilungen weiter, wo sie ausgedruckt und mit der unterschriebenen Anordnung in Papierform an die Finanzbuchhaltung retourniert wurden.<sup>50</sup>

Im Jahr 2019 langten 10.639 Rechnungen im PDF-Format über die Mailadresse „erechnung@ktn.gv.at“ ein, im Jahr 2020 waren es 13.260 Rechnungen. Die in einem strukturierten elektronischen Format eingebrachten e-Rechnungen beliefen sich auf 90 pro Jahr.

Rechnungen an den Bund mussten – im Gegensatz zum Land Kärnten – seit dem Jahr 2014 verpflichtend als e-Rechnungen in strukturiertem elektronischen Format eingebracht werden.<sup>51</sup>

15.2 Der LRH kritisierte, dass das Land bisher nicht die notwendigen Voraussetzungen zur digitalen Abwicklung von e-Rechnungen geschaffen hatte und e-Rechnungen derzeit ausgedruckt und in Papierform der Finanzbuchhaltung retourniert werden mussten. Der LRH empfahl dem Land, die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die digitale Abwicklung von e-Rechnungen zu schaffen. Entsprechend der Regelung auf Bundesebene sollte eine verpflichtende Übermittlung von e-Rechnungen an das Land in einem strukturierten elektronischen Format vorgesehen werden.

15.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die technische Voraussetzung für die Annahmen von e-Rechnungen bereits vorhanden wäre. Sobald der digitale Zahlungsvollzug produktiv wäre, würde auch die e-Rechnung über einen vollständig digitalen Workflow abgewickelt werden. Hinsichtlich der Umsetzung des digitalen Workflows verwies die Landesregierung auf ihre Stellungnahme zu TZ 14. Die Landesregierung begrüßte die Einführung einer Verpflichtung zur Übermittlung von e-Rechnungen an das Land und teilte mit, dass eine entsprechende Regelung auf Landesebene geprüft bzw. evaluiert würde.*

---

<sup>50</sup> Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2021 zu Zahl 02-FINBU/820/1-2020 (31. Dezember 2020), Seite 3 – Punkt 3.3.

<sup>51</sup> § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Bundesgesetz, mit dem IKT-Lösungen und IT-Verfahren bundesweit konsolidiert werden (IKT-Konsolidierungsgesetz BGBl. I Nr. 35/2012 i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2018)

### Sachliche und rechnerische Richtigkeit

- 16.1 In den Dienststellen des Landes hatten die zuständigen Bediensteten die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Geschäftsfälle zu überprüfen und zu bestätigen.<sup>52</sup> Grundsätzlich war ein Geschäftsfall „sachlich richtig“, wenn die Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß erbracht wurde, die Qualitäts- sowie Mengenangaben stimmten und der Rechnungsleger alle Verpflichtungen erfüllt hatte. Gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift bescheinigte der Bedienstete der anweisenden Stelle mit diesem Vermerk auch, dass die erworbenen Liegenschaften, Gegenstände oder Materialien in das Liegenschafts-, Inventar- oder Materialverzeichnis eingetragen waren.<sup>53</sup>

Die Bestätigung der „rechnerischen Richtigkeit“ bedeutete, dass der Beleg im Original vorlag, die Zahlenangaben der Vereinbarung entsprachen, rechnerisch richtig waren und An- sowie Vorauszahlungen berücksichtigt wurden. Darüber hinaus bescheinigte der Bedienstete mit diesem Vermerk, dass die erforderlichen Rechnungsangaben vollständig vorhanden waren und die ausgewiesenen Zahlungsbedingungen der Vereinbarung entsprachen.<sup>54</sup>

Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit hatte mit Unterschrift und Datum der Prüfung zu erfolgen und musste eindeutig einem Bediensteten des Landes zugeordnet werden können.<sup>55</sup> Die stichprobenartige Überprüfung des LRH ergab, dass bei 15 von 225 Belegen (6,7%) aus dem Jahr 2020 das Datum der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht angeführt war.

Um dem Prinzip der Funktionstrennung zu entsprechen, durfte bei einem Geschäftsfall die Anordnung und die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen

---

<sup>52</sup> Abwicklung des Zahlungsvollzugs – Vorprüfung nach Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift und Bundeshaushaltsverordnung 2013 zu Zahl Buch-39/6/95, Seite 1

<sup>53</sup> Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift, TZ 8,121 Absatz 1; § 119 Abs. 5 Z 1 lit. a bis d Bundeshaushaltsverordnung 2013 BGBl. II Nr. 266/2010 i.d.F. BGBl. II Nr. 579/2020

<sup>54</sup> Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift, TZ 8,122 Absatz 1; § 119 Abs. 6 Z 1 bis 4 Bundeshaushaltsverordnung 2013 BGBl. II Nr. 266/2010 i.d.F. BGBl. II Nr. 579/2020

<sup>55</sup> Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2021 zu Zahl 02-FINBU/820/1-2020 (31. Dezember 2020), Seite 4; § 10 Abs. 1 Bundeshaushaltsverordnung 2013 i.d.g.F.; § 25 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz i.d.g.F.; § 113 Abs. 3 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013) BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2020

Richtigkeit grundsätzlich nicht vom selben Bediensteten durchgeführt werden.<sup>56</sup> Das Land Kärnten hat die Funktionstrennung zwischen anordnenden und bestätigenden Bediensteten organisatorisch vorgesehen. Da die einzelnen Schritte manuell und ohne digitalen Workflow abgewickelt wurden, war die Funktionstrennung jedoch nicht technisch abgesichert. Jenem Bediensteten, der die Anordnung erteilte, war es technisch auch möglich, die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.

- 16.2 Der LRH empfahl, die Funktionstrennung zwischen der Anordnung und der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit technisch im Rahmen eines digitalen Workflows abzubilden. Bis zur Umsetzung des digitalen Workflows sollten die Dienststellen die Bestimmungen über die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit beachten, wonach das Datum der Prüfung am Beleg anzuführen ist.
- 16.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Funktionstrennung im geplanten digitalen Zahlungsvollzug berücksichtigt werden würde. Hinsichtlich des fehlenden Datumsvermerks der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit hielt die Landesregierung fest, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen in solchen Fällen die Belege im Postwege nicht an die anweisenden Stellen zurückgeschickt würden, da sich dadurch die Auszahlung um Tage verzögert hätte und Zahlungs- und Skontofristen zum Teil nicht einzuhalten wären. Der Datumsvermerk wäre im geplanten digitalen Zahlungsvollzug enthalten. Bis zur vollständigen Umsetzung würden die Belege im Zuge der Belegprüfung in der Finanzbuchhaltung auf die Einhaltung dieser Bestimmungen mit höchster Sorgfalt geprüft werden.*

---

<sup>56</sup> Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2021 zu Zahl 02-FINBU/820/1-2020 (31. Dezember 2020), Seite 4; § 10 Abs. 1 Bundeshaushaltsverordnung 2013 i.d.g.F.; § 25 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz i.d.g.F.; § 113 Abs. 3 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013) BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2020

### Anordnung und Vollzug

- 17.1 Ein wesentliches Prinzip des Internen Kontrollsystems war die Funktionstrennung, wonach keine Person für einen gesamten Prozess verantwortlich sein durfte. Dieses Prinzip war im Bereich der Haushaltsführung insbesondere durch eine klare Trennung von Anordnung und Vollzug einer Zahlung sicherzustellen.<sup>57</sup>

Anordnungen konnten grundsätzlich die Dienststellen des Landes erteilen. Der Vollzug der Zahlung war Aufgabe der Finanzbuchhaltung. Eine Anordnung war grundsätzlich einzeln für jede Einnahme und Ausgabe zu erteilen, wobei für wiederkehrende Zahlungen eine Daueranordnung und für sachlich zusammengehörige Zahlungen eine Sammelanordnung zulässig war.<sup>58</sup> Anordnungen mussten insbesondere folgende Inhalte aufweisen:

- Name und Anschrift des Einzahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten samt Bankverbindung
- Nummer oder Bezeichnung des Sachkontos (Erfolgs- oder Bestandskonto), die Voranschlagsstelle sowie die Kostenstelle oder den Kostenträger
- anzunehmender oder auszahlender Betrag
- Zahlungsfrist und -grund<sup>59</sup>

Die Anordnung musste vom Anweisungsberechtigten eigenhändig unterfertigt sowie mit Datum versehen werden.<sup>60</sup> Die Unterfertigung durfte nicht mit Namenszeichen oder Namensstempel erfolgen. Die unterzeichnete Anordnung war gemeinsam mit den Originalunterlagen umgehend der Finanzbuchhaltung zur fristgerechten Auszahlung vorzulegen.<sup>61</sup>

<sup>57</sup> vgl. Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen (Reihe 2016/3), Rechnungshof, Seite 21

<sup>58</sup> vgl. Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift, TZ 3,31; § 25 Abs. 8 und § 31 Abs. 7 Bundeshaushaltsverordnung 2013 i.d.g.F.

<sup>59</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 3,2; § 88 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 i.d.g.F.

<sup>60</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 3,1

<sup>61</sup> Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2021 zu Zahl 02-FINBU/820/1-2020 (31. Dezember 2020), Seite 8 – Punkt 7.3.10.

Die Finanzbuchhaltung hatte diese Unterlagen auf ihre Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu überprüfen.<sup>62</sup> Die Prüfung bezog sich auf die formgerechte Beschaffenheit sowie ziffernmäßige Richtigkeit der Anordnung und die Vollständigkeit der Belege. Die Durchführung der Prüfung war auf der Anordnung mit Namenszeichen zu bestätigen.<sup>63</sup>

Die Dienststellen des Landes mussten der Finanzbuchhaltung die Namen und Unterschriftsproben der Anordnungsberechtigten sowie die Bereiche, auf die sich die Anordnungsberechtigung bezog, bekannt geben. Allfällige Änderungen waren umgehend zu melden.<sup>64</sup> Der Finanzbuchhaltung lagen zu sämtlichen Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften die Unterschriftsproben der Anordnungsberechtigten vor.

Das Land Kärnten hat die Funktionstrennung zwischen Anordnung und Vollzug nur organisatorisch umgesetzt. Da Anordnungen nur in Papierform erfolgten, nicht jedoch technisch abgebildet waren, war es den Bediensteten möglich, ohne eine Anordnung einen Geschäftsfall zahlungswirksam zu verbuchen. Dies betraf insbesondere Bedienstete der Finanzbuchhaltung und einiger Dienststellen des Landes wie die Unterabteilung Landesabgaben (Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement), die Personalabteilung oder die Abteilung 4 – Soziale Sicherheit. Somit fehlte eine ausreichende technische Umsetzung der Funktionstrennung von Anordnung und Vollzug.

**17.2** Der LRH kritisierte, dass Bedienstete des Landes die Möglichkeit hatten, Geschäftsfälle im SAP ohne Anordnung zu buchen. Er empfahl technisch sicherzustellen, dass die zahlungswirksame Verbuchung eines Geschäftsfalls nur mit einer Anordnung erfolgen kann.

**17.3** *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die technischen Möglichkeiten für die Umsetzung dieser Empfehlung geprüft würden.*

---

<sup>62</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 8,13 Absatz 1; § 114 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 i.d.g.F.

<sup>63</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 8,13 Absatz 2 und Absatz 3

<sup>64</sup> vgl. Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift, TZ 3,1 Absatz 3; § 26 Abs. 3 Bundeshaushaltsverordnung 2013 i.d.g.F.

- 18.1 Der LRH untersuchte stichprobenartig, ob bei den Zahlungen ordnungsmäßige Anordnungen vorlagen. Dazu wählte der LRH 225 Stichproben nach dem Zufallsprinzip aus einer Grundgesamtheit von 26.354 Buchungszeilen aus dem Jahr 2020 aus. Enthalten waren nur Eingangsrechnungen ab dem Betrag von 200,- Euro.<sup>65</sup>

Zehn Stichproben (4,4%) gelangten zur Auszahlung, obwohl diese nicht von einer anordnungsbefugten Person unterschrieben waren. Davon fehlte bei einem Beleg die Unterschrift. In neun Fällen war jene Person, welche die Anordnung unterzeichnete, nicht für den jeweiligen Geschäftsfall anordnungsbefugt. Die betreffenden Personen waren zwar in der Unterschriftenprobe der Finanzbuchhaltung enthalten, allerdings mit der Einschränkung auf bestimmte Bereiche.

Bei zwölf Stichproben (5,3%) war anstelle der Unterschrift nur ein Kürzel auf der Anordnung enthalten. Bei elf Belegen (4,9%) wich die Unterschrift der anordnungsbefugten Person stark von der Unterschriftenprobe der Finanzbuchhaltung ab. Die Unterschriftenproben waren in diesen Fällen nicht mehr aktuell.

Bei 72 Stichproben (32%) fehlte auf der Anordnung das Datum der Unterzeichnung.

- 18.2 Der LRH wies kritisch auf das Ergebnis der Stichprobenüberprüfung hin, wonach das Land Zahlungen durchführte, obwohl die Anordnungen nicht den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprachen. Der LRH sah insbesondere nicht unterzeichnete Anordnungen sowie die Unterzeichnung von Anordnungen, obwohl keine Anordnungsbefugnis für den jeweiligen Bereich vorlag, als grobe Mängel an.

Der LRH empfahl dem Land, Zahlungen nur dann durchzuführen, wenn von befugten Personen unterzeichnete Anordnungen vorliegen. Die anordnungsbefugten Personen sollten entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften Anordnungen mit der vollen Unterschrift und nicht mit Kürzel zeichnen. Weiters sollte das Datum der Unterschrift auf der Anordnung angebracht werden. Die Unterschriftenproben der anordnungsbefugten Personen des Landes sollten regelmäßig aktualisiert werden.

---

<sup>65</sup> Belegart „Kreditoren netto“

18.3 *Die Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme zu, im Konzept des digitalen Zahlungsvollzugs dem Punkt der Anordnungsbefugnis besonderes Augenmerk zu widmen. Für den digitalen Workflow würde eine nachvollziehbare digitale Freigabe vorgesehen werden. Die Freigabe im digitalen Zahlungsvollzug würde nur bei ausreichender Befugnis erfolgen können. Für die Beantragung von Befugnissen würde ein eigener Workflow vorgesehen. Bis zur vollständigen Umsetzung des digitalen Zahlungsvollzugs würden die Belege im Zuge der Belegprüfung in der Finanzbuchhaltung auf die Einhaltung dieser Bestimmungen mit höchster Sorgfalt geprüft werden. Zudem würden die Unterschriftsproben der anordnungsbefugten Personen regelmäßig aktualisiert werden.*

### EU-Verbindungsbüro in Brüssel

19.1 Das Land Kärnten hatte als Kontaktstelle zu den Institutionen der Europäischen Union ein Verbindungsbüro in Brüssel eingerichtet, welches organisatorisch in der Landesamtsdirektion des Amtes der Kärntner Landesregierung angesiedelt war. Das EU-Verbindungsbüro wickelte seine Zahlungen über eine Barkasse und zwei Bankkonten ab. Bei den Bankkonten waren die Bediensteten des Verbindungsbüros zeichnungsberechtigt. Die Bediensteten tätigten Zahlungen, ohne dass eine Anordnung im Sinne der Vorschriften des Landes vorhanden war. Die Abteilung 1 – Landesamtsdirektion erstellte erst im Nachhinein einen Sammel-Zahlungsauftrag, der sämtliche Auszahlungen eines Monats umfasste.

19.2 Der LRH kritisierte, dass Anordnungen für Auszahlungen des EU-Verbindungsbüros in Brüssel erst nach Durchführung der Zahlung erstellt und unterzeichnet wurden. Dies widersprach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, wonach Zahlungen nur bei Vorliegen einer ordnungsmäßigen Anordnung durchgeführt werden durften. Der LRH empfahl, die Prozesse im EU-Verbindungsbüro entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften so zu gestalten, dass Zahlungen erst nach Vorliegen einer ordnungsmäßigen Anordnung durchgeführt werden.

19.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Feststellungen und Empfehlungen des LRH von der Leiterin des Verbindungsbüros Brüssel, Vertretern der Unterabteilung Finanzpolitische Koordination der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion und dem Leiter der Finanzbuchhaltung umfassend analysiert und diskutiert worden*

wären. Die Empfehlung, wonach die Prozesse im EU-Verbindungsbüro entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften so gestaltet werden sollten, dass Zahlungen erst nach Vorliegen einer ordnungsgemäßen Anordnung durchgeführt werden, wäre auf seine praktische Umsetzung und praktikable Machbarkeit hin geprüft worden.

Die räumliche Entfernung des Verbindungsbüros zu den Vollzugsstellen in Kärnten, die fast gänzliche sprachliche Ausführung der Rechnungen in französischer oder auch flämischer Sprache sowie die nur mit einem erheblichen Aufwand umsetzbare unmittelbare Anbindung des Verbindungsbüros an das SAP des Landes hätten gezeigt, dass die bisher praktizierte Vorgangsweise des Zahlungsvollzugs mit der Führung einer Barkasse und des Online-Bankings – selbstverständlich unter strenger Wahrung des Vier-Augen-Prinzips – als vorerst zielführend erachtet würde.

Die Möglichkeit einer unmittelbaren Anbindung des Verbindungsbüros an das SAP des Landes würde durch die Einführung des Prozesses des digitalen Zahlungsvollzugs gegeben sein. Die praktische Umsetzung würde in einem Pilotversuch getestet und die Praktikabilität einer Evaluierung unterzogen werden.

- 19.4 Der LRH wies darauf hin, dass die Praxis im EU-Verbindungsbüro nicht den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprach. Anordnungen für Auszahlungen erst nach Durchführung der Zahlung erstellt und unterzeichnet. Die Zahlungen in der Barkasse bzw. im Online-Banking sollten erst nach Vorliegen einer durch die Leiterin des EU-Verbindungsbüros unterzeichneten Anordnung durchgeführt werden. Der LRH begrüßte eine mögliche Anbindung des Verbindungsbüros an das SAP des Landes.

### Bezirkskassen

#### Anordnungen

- 20.1 In den Bezirkshauptmannschaften war grundsätzlich der Bezirkshauptmann anordnungsbefugt. Bei dessen Verhinderung kam dem Bezirkshauptmann-Stellvertreter die Anordnungsbefugnis zu. Der Bezirkshauptmann konnte die Anordnungsbefugnis auch anderen Personen (z.B. Verwaltungsdirektor, Abteilungsleiter) übertragen. Der Vollzug der Zahlungen war Aufgabe der Bezirkskasse. Eine Auszahlung durfte nur bei Vorliegen einer ordnungsmäßigen Anordnung durchgeführt werden.<sup>66</sup>

Gemäß den rechtlichen Vorschriften waren die Namen und Unterschriftsproben der anordnungsbefugten Personen der Buchhaltung schriftlich bekanntzugeben.<sup>67</sup> In den Bezirkshauptmannschaften war die Buchhaltung in den Bezirkskassen angesiedelt, sodass in den Bezirkskassen die Namen und Unterschriftenproben der Anordnungsbefugten vorliegen mussten. Diesem Erfordernis entsprachen drei Bezirkskassen. In einer Bezirkshauptmannschaft wurden der Bezirkskasse lediglich die Namen der anordnungsbefugten Personen zur Kenntnis gebracht.

- 20.2 Der LRH kritisierte, dass in fünf Bezirkskassen keine Unterschriftsproben der anordnungsbefugten Personen vorhanden waren. Der LRH empfahl den Bezirkskassen, gemäß den rechtlichen Vorschriften Unterschriftsproben von anordnungsbefugten Personen zur Verfügung zu stellen. Ist die Anordnungsbefugnis auf einen Bereich beschränkt, sollten die genauen buchhalterischen Konten, auf die sich die Anordnungsbefugnis bezieht, in der Unterschriftsprobe angeführt sein.

---

<sup>66</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 4,32 Abs. 1

<sup>67</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 3,1 Abs. 3

- 20.3 *In der Stellungnahme teilte die Landesregierung mit, dass die zur Anordnung berechtigten Personen jährlich den Bezirkskassen schriftlich gemeldet würden. Die Unterschriftenproben wären, wie im Falle der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land und Wolfsberg, den Bezirkskassen bereits zur Kenntnis gebracht worden. Zukünftig würden diese auch in den anderen betroffenen Bezirkshauptmannschaften gemeldet werden.*

*Laut Stellungnahme würden die Anordnungsbefugnisse keine Einschränkungen nach Bereichen vorsehen. Alle zeichnungsberechtigten Personen wären für alle Ansätze im Wirkungsbereich der angesprochenen Bezirkshauptmannschaften unterschriftsberechtigt. Dies würde der Bezirkskasse künftig gemeinsam mit der Unterschriftsprobe der Anordnungsbefugten so mitgeteilt werden.*

*In der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen wären den anordnungsbefugten Personen nunmehr die buchhalterischen Konten hinzugefügt worden.*

- 21.1 Bei einer Bezirkshauptmannschaft erfolgte die Rückzahlung von nicht zuordenbaren Geldern ohne ordnungsmäßige Anordnung. Waren Einzahlungen am Bankkonto der Bezirkshauptmannschaft für die Bezirkskasse nicht zuordenbar, musste diese mit den Abteilungen abgeklärt werden. War die Zuordnung der Einzahlung weiterhin nicht möglich, erfolgte die Rückzahlung des Betrags auf die IBAN des Einzahlers. Dazu musste die Bezirkskasse das Formular zur Anordnung der Auszahlung ausfüllen und einer anordnungsbefugten Person zur Unterzeichnung vorlegen. Bei einer Bezirkshauptmannschaft unterblieb die Unterzeichnung einer anordnungsbefugten Person. Das entsprechende Formular unterzeichnete lediglich die Kassenleiterin. Dies widersprach dem Prinzip der Funktionstrennung von Anordnung und Vollzug.

Der LRH stellte im Rahmen der Einschau vor Ort bei drei Bezirkshauptmannschaften fest, dass die Bezirkskasse Auszahlungen durchführte, obwohl keine unterzeichnete Anordnung vorlag. Dies betraf insbesondere Auszahlungen von Unterhalt und Patenschaftsgeldern, Geldtransfers auf das Bankkonto der Bezirkshauptmannschaft sowie die Grundversorgung von Asylberechtigten. Laut Auskunft erfolgte die Unterzeichnung der Anordnung durch eine anordnungsbefugte Person in diesen Fällen erst nach der Zahlung.

21.2 Der LRH kritisierte, dass eine Bezirkskasse Rückzahlungen von nicht zuordenbaren Geldern ohne ordnungsmäßige Anordnungen durchführte. Er kritisierte weiters, dass die Bezirkskassen in drei Bezirkshauptmannschaften Auszahlungen vor Unterzeichnung der Anordnung durch die dazu befugten Personen durchführten. Dies widersprach den rechtlichen Vorschriften und dem Prinzip der Funktionstrennung. Der LRH empfahl den Bezirkshauptmannschaften, im Sinne einer wirksamen Funktionstrennung Zahlungen nur bei Vorliegen einer unterzeichneten Anordnung durchzuführen.

21.3 *Die Landesregierung teilte im Rahmen der Stellungnahme mit, dass es bei Überweisungsvorgängen in der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau aufgrund von Abwesenheiten anordnungsbefugter Personen gelegentlich zu längeren Verzögerungen gekommen wäre. Insbesondere bei Überweisungen von Mündelgeldern durch das Jugendamt, hätten Elternteile, die auf die Auszahlung der Gelder angewiesen sind, oftmals unverhältnismäßig lange warten müssen. Den Empfehlungen des LRH folgend würden jedoch ab sofort auch Mündelgelder ausschließlich nach erfolgter Unterfertigung durch eine anordnungsbefugte Person überwiesen werden.*

*In der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg wären Auszahlungen ausschließlich nach Vorlage einer unterzeichneten Anordnung durchgeführt worden.*

21.4 Der LRH begrüßte, dass die Bezirkshauptmannschaften zukünftig Zahlungen nur bei Vorliegen von unterzeichneten Anordnungen durchführen würden. Für den Fall der Abwesenheit von anordnungsbefugten Personen, sollten entsprechende Stellvertreterregelungen getroffen werden, damit eine rechtzeitige und ordnungsmäßige Zahlung sichergestellt ist. Betreffend die Bezirkskasse Wolfsberg hielt der LRH fest, dass im Rahmen seiner Überprüfung vor Ort eine Unterhaltszahlung bereits ausgezahlt war, obwohl die Unterschrift auf der Anordnung fehlte.

### Trennung von Kasse und Buchhaltung

- 22.1 Entsprechend dem Prinzip der Funktionstrennung normierte die Bundeshaushaltsverordnung, dass Zahlungen nicht vom selben Bediensteten vollzogen werden durften, der im betreffenden Gebarungsfall Buchungen durchgeführt hatte.<sup>68</sup>

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor sah in ihrer Kassenordnung explizit vor, dass Kasse und Buchhaltung personell getrennt geführt werden mussten und die gegenseitige Vertretung nicht zulässig war. In den Stellenbeschreibungen war jedoch entgegen dieser Vorgabe eine gegenseitige Vertretung der Kassen- und Buchhaltungsbediensteten vorgesehen. In den übrigen Bezirkshauptmannschaften war in den Kassenordnungen zwar eine Funktionstrennung vorgesehen, jedoch eine gegenseitige Vertretung von Kassen- und Buchhaltungsbediensteten geregelt. Dadurch war die personelle Funktionstrennung nicht ausreichend abgesichert.

Die Funktionstrennung zwischen Buchhaltung und Kasse war auch technisch nicht umgesetzt. Sämtliche Kassenbediensteten verfügten im SAP über die gleichen Berechtigungen. Jeder der Kassenbediensteten konnte allein eine Auszahlung aus der Barkasse tätigen, einen Geschäftsfall zahlungswirksam vorerfassen und verbuchen, Umbuchungen durchführen und offene Posten ausgleichen. Diese Schwachstelle in der Funktionstrennung war in allen Bezirkskassen gleichermaßen vorhanden. In der Bezirkskasse Sankt Veit an der Glan ermöglichte diese Schwachstelle die Malversationen in den Jahren 2019 und 2020.

- 22.2 Der LRH kritisierte, dass in den Bezirkshauptmannschaften keine durchgängige Funktionstrennung zwischen Kasse und Buchhaltung vorgesehen war. Der LRH empfahl den Bezirkshauptmannschaften, in ihren Kassenordnungen eine strikte personelle Trennung von Kasse und Buchhaltung vorzusehen. Weiters sollte technisch sichergestellt werden, dass kein Kassenbediensteter allein eine Auszahlung aus der Barkasse tätigen, einen Geschäftsfall zahlungswirksam verbuchen, Umbuchungen durchführen und offene Posten ausgleichen kann.

---

<sup>68</sup> § 22 Abs. 3 Bundeshaushaltsverordnung 2013 i.d.g.F

22.3 *Der Stellungnahme der Landesregierung war zu entnehmen, dass in den Bezirkshauptmannschaften aufgrund der ausgesprochen angespannten Personalsituation eine lückenlose Trennung der Aufgaben der Kasse und der Buchhaltung nicht durchgängig umsetzbar wäre. Im Vertretungsfall wäre es erforderlich die Kassenstelle durch einen Bediensteten zu ersetzen, der im Regelbetrieb für die Verbuchung zuständig wäre. Deswegen wären auch die Programmrechte für alle Bereiche so definiert, dass den unterschiedlichen Anforderungen Rechnung getragen werden könnte. Eine komplette, durchgängige Trennung in der Form, dass niemals ein Bediensteter der Kasse in der Buchhaltung tätig ist und umgekehrt, würde zumindest ein bis zwei zusätzliche Vollzeitäquivalente erforderlich machen. Diese müssten während der Anwesenheit des „Regelkassiers“ in diversen anderen Fachreferaten tätig sein, wobei auch hier darauf zu achten wäre, dass diese keinesfalls Tätigkeiten ausüben, welche mit der Tätigkeit in der Kasse kollidieren, wie zum Beispiel Gebührenvorschreibungen.*

*Die Übergabe der Barkasse würde mittels Unterschrift der jeweiligen Bediensteten protokolliert (Schlüsselverzeichnis, Geldbestandsliste). Die Richtigkeit des Kassenbestandes würde mit dem Kassenabschluss und Tagesabschluss abgeglichen und bestätigt. Die personelle Funktionstrennung in kleinstrukturierten Einheiten würde sich auf den jeweiligen Arbeitstag beziehen, an dem es zu keinen Vermischungen der Arbeitsbereiche käme. EDV-Zugänge und Passwörter wären zudem nur dem jeweiligen Bediensteten bekannt.*

*Die Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass Barauszahlungen nur im Ausnahmefall erfolgen würden und vorher vom Anordnungsbefugten zu unterzeichnen wären, wobei jede getätigte Auszahlungsanordnung dem Kassenabschluss beigelegt würde. Zwei Kassenmitarbeitern würden die Abschöpfung von Bargeldüberschüssen jeweils bestätigen.*

*Alle bescheidmäßigen Vorschreibungen der Bezirkshauptmannschaften wären im DOMEA-Vorschreibungsvormerk erfasst und könnten in der Kasse bezahlt werden. Somit könnte der Kassier natürlich auch Geschäftsfälle zahlungswirksam verbuchen und offene Posten ausgleichen. Laut Stellungnahme wäre der Kassier grundsätzlich für seine Kasse verantwortlich. Der Kassenleiter würde diese stichprobenartig überprüfen.*

*Die technische Lösung wäre bereits vorhanden und würde auch von den Bezirkshauptmannschaften bereits in einigen Referaten (Strafreferat, Jugendreferat) genutzt. Hier würde jede Auszahlungsanordnung im Referat vorerfasst und die Buchung im SAP vom Kassenmitarbeiter unter Vorlage eines unterschriebenen Belegs vorgenommen. Diese Lösung mit vorerfassten Belegen würde auch in Zukunft im Bereich der Kasse für alle zahlungswirksamen Buchungen und Umbuchungen genutzt werden. Für Barauszahlungen und Ausgleichsbuchungen wäre eine Lösung über vorerfasste Belege nicht möglich, jedoch würden Barauszahlungen wie oben erwähnt, dem Kassenabschluss beigelegt werden. Für Ausgleichsbuchungen auf Debitorenkonten gäbe es einen revisionspflichtigen Beleg, der im Referat vom Sachbearbeiter und Referatsleiter unterschrieben würde und als Beleg, für den Kassenmitarbeiter, der den Ausgleich vornähme, gälte. Im Zuge der Erarbeitung eines gesamtheitlichen Internen Kontrollsystems müssten diese Prozesse dokumentiert werden. Die Umsetzung der Empfehlung würde sich somit in Vorbereitung bzw. bereits teilweise in Umsetzung befinden.*

- 22.4 Der LRH wies darauf hin, dass in der Bezirkskasse Sankt Veit an der Glan in den Jahren 2019 und 2020 Malversationen stattfanden. Die Malversationen wurden durch eine fehlende Funktionstrennung in der Bezirkskasse ermöglicht. Jeder der Kassenbediensteten konnte allein eine Auszahlung aus der Barkasse tätigen, einen Geschäftsfall zahlungswirksam vorerfassen und verbuchen, Umbuchungen durchführen und offene Posten ausgleichen. Zur Beseitigung dieser Schwachstelle erachtete es der LRH als unumgänglich technisch sicherzustellen, dass kein Kassenbediensteter allein eine Auszahlung aus der Barkasse tätigen, einen Geschäftsfall zahlungswirksam verbuchen, Umbuchungen durchführen und offene Posten ausgleichen kann.

### Befangenheit

- 23.1 Entsprechend der Bundeshaushaltsverordnung lag eine Befangenheit vor, wenn das vollziehende Organ entweder mit einem Anordnungsbefugten oder mit jener Person, die die sachliche Richtigkeit bestätigt hat, durch ein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis verbunden war.<sup>69</sup> Das Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz enthielt eine vergleichbare Regelung und normierte, dass jene Gemeindebedienstete nicht als Finanzverwalter in Frage kamen, die unter anderem Angehörige eines anordnungsberechtigten Gemeindebediensteten waren.<sup>70</sup> Als Angehörige galten der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie sowie zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie.<sup>71</sup>

In einer Bezirkshauptmannschaft waren die anordnungsbefugte Verwaltungsdirektorin und eine Kassenbedienstete, die für den Vollzug der Zahlung zuständig war, im dritten Grad der Seitenlinie verwandt.

- 23.2 Der LRH wies kritisch darauf hin, dass in einer Bezirkshauptmannschaft zwischen der Verwaltungsdirektorin und einer Kassenbediensteten ein Verwandtschaftsverhältnis im dritten Grad der Seitenlinie bestand. Der LRH empfahl zu evaluieren, ob dieses Verwandtschaftsverhältnis eine Befangenheit begründet und allenfalls einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen.
- 23.3 *Im Rahmen der Stellungnahme teilte die Landesregierung mit, dass zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH bezüglich des zwischen der Verwaltungsdirektorin und einer Kassenbediensteten bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses bereits eine Lösung in Arbeit gewesen wäre. Besagte Lösung würde sich nunmehr so darstellen, dass das „Referat Finanzverwaltung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau“ direkt dem Bezirkshauptmann unterstellt worden wäre. Somit würde sichergestellt werden, dass die Verwaltungsdirektorin der Bediensteten keinerlei fachliche Anweisungen mehr erteilt und auch Kontroll- und Prüfungstätigkeiten in der Finanzverwaltung nicht mehr in deren Kompetenzbereich fallen würden.*

---

<sup>69</sup> vgl. § 21 Bundeshaushaltsverordnung 2013 i.d.g.F

<sup>70</sup> vgl. § 30 Abs. 3 lit. c Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz i.d.g.F.

<sup>71</sup> vgl. § 40 Abs. 2 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung LGBl Nr 66/1998 i.d.F. LGBl Nr 80/2020

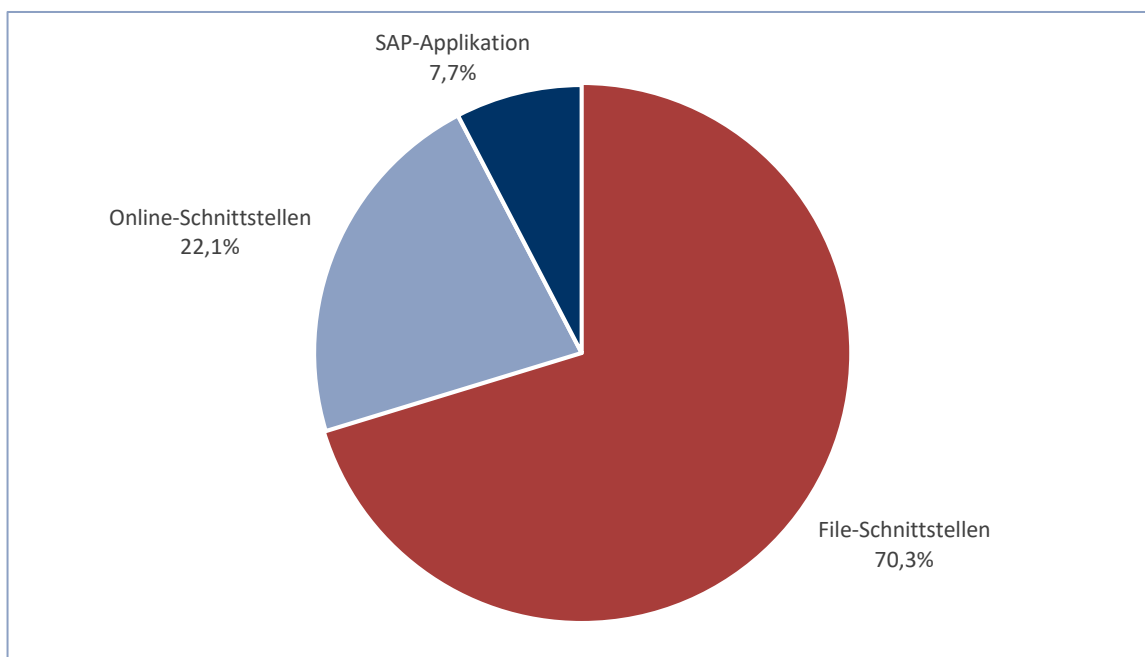
### Schnittstellen zum SAP

- 24.1 Einige IT-Anwendungen des Landes wiesen Schnittstellen zum SAP auf. Dies war beispielsweise in den Bereichen Soziales, Pflege und Wohnbauförderung der Fall. In diesen IT-Anwendungen wurden die Buchungen erstellt und über eine Schnittstelle ins SAP übernommen. Dabei war zwischen File-Schnittstellen und Online-Schnittstellen zu unterscheiden. Bei File-Schnittstellen musste in der IT-Anwendung ein File (Datenträger) mit den Buchungsdaten generiert werden. Das File wurde auf einem Laufwerk zwischengespeichert und sodann ins SAP eingespielt. Die Zwischenspeicherung des Files brachte Manipulationsmöglichkeiten mit sich, da die enthaltenen Buchhaltungsdaten verändert werden konnten. Die Online-Schnittstelle war eine web-basierte Plattform, bei der die Buchhaltungsdaten direkt aus der IT-Anwendung ins SAP übernommen wurden.

Die Abwicklung der Landesabgaben erfolgte in einer von der Landes-IT entwickelten SAP-Applikation und war damit direkt ins SAP integriert. Zur Übertragung der Buchungen aus dieser SAP-Applikation ins Buchhaltungsmodul (FI-SAP) war eine Schnittstelle notwendig.

In der folgenden Abbildung sind die Schnittstellen-Buchungen des Jahres 2020 nach Schnittstellenarten dargestellt:

Abbildung 4: Buchungen über Schnittstellen



Quelle: Darstellung de LRH auf Basis des SAP des Landes

70,3% der Schnittstellen-Buchungen erfolgten über File-Schnittstellen, 22,1% über Online-Schnittstellen und 7,7% über SAP-Applikationen.

- 24.2 Der LRH wies kritisch darauf hin, dass File-Schnittstellen eine erhöhte Manipulationsmöglichkeit mit sich brachten, da die enthaltenen Buchhaltungsdaten manuell verändert werden konnten. Der LRH empfahl, IT-Anwendungen mit File-Schnittstellen zum SAP zu reduzieren und unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten ins SAP zu integrieren oder auf Online-Schnittstellen umzustellen.
- 24.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es seit Jahren das Bestreben wäre, die File-Schnittstellen zu reduzieren bzw. langfristig abzulösen. Neue Schnittstellen würden Großteils über Online-Schnittstellen abgewickelt. Die Landesregierung merkte kritisch an, dass nicht alle anliefernden Systeme Online-Schnittstelle bedienen könnten, womit in solchen Fällen weiterhin die Notwendigkeit von File-Schnittstellen bestünde. Die Empfehlung des LRH befände sich somit in Vorbereitung bzw. bereits teilweise in Umsetzung.*

## Zahlungsverkehr

### Barer Zahlungsverkehr

#### Barzahlungen des Landes

- 25.1 Zur Erledigung von Barzahlungsgeschäften außerhalb der Finanzbuchhaltung konnten in den Dienststellen des Landes Barkassen eingerichtet werden.<sup>72</sup> Von dieser Möglichkeit machte das Land Gebrauch und richtete insgesamt 16 Barkassen<sup>73</sup> (ohne Bezirkshauptmannschaften) ein, die zum 31. Dezember 2020 über einen Bargeldbestand von rund 9.700,- Euro verfügten.

Bestimmte Barkassen wickelten nur Einzahlungen ab wie z.B. die Zahlstellen der Kärntner Tourismusschule, des Landesschulguts Goldbrunnhof und der Unterabteilung Landesabgaben. In letztgenannter Barkasse hatten die abgabepflichtigen Personen die Möglichkeit, Vorschreibungen wie die Tourismusabgabe bar einzuzahlen. Im Jahr 2019 wurden 56 Vorschreibungen in der Höhe von rund 4.500,- Euro bar eingezahlt, im Jahr 2020 waren es nur fünf Vorschreibungen von in Summe 650,- Euro.

Bestimmte Barkassen wickelten nur Auszahlungen ab (Verlagskassen). Diese dienten hauptsächlich zur Abwicklung kleinerer Auszahlungen für Büromaterial, Repräsentationsaufwand und Bewirtungen. Die Barauszahlungen durften nur im unbedingt notwendigen Ausmaß geleistet werden.<sup>74</sup> Die Barkasse des Landesverwaltungsgerichts Kärnten zahlte auch Kostenersätze für Reisekosten, Aufenthaltskosten und Entschädigungen für Zeitversäumnisse an Zeugen aus.

Die Bediensteten erhielten jene Kosten grundsätzlich bargeldlos rückerstattet, die im Rahmen von Dienstreisen entstanden sind. Bei Parkgebühren und Tankabrechnungen war es möglich, dass die Bediensteten diese Kosten in der Barkasse des Sachgebiets Dienstkraftwagenbetrieb (Abteilung 1 – Landesamtsdirektion) bar ersetzt bekamen.

---

<sup>72</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 2,1

<sup>73</sup> Zahlstellen und Verlagskassen

<sup>74</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 4,1 Absatz 1

Einzelne Belege der Barkasse der Unterabteilung Protokoll (Abteilung 1 – Landesamtsdirektion) wiesen Korrekturen auf. Dabei wurde das Trinkgeld auf Rechnungen zur Bewirtungen händisch notiert und zum Rechnungsbetrag addiert.

- 25.2 Der LRH empfahl dem Land sämtliche Barzahlungen auf ein Minimum zu reduzieren und dadurch das Risiko von Malversationen mit Bargeld zu minimieren. Im Zusammenhang mit Dienstreisen entstandene Kosten sollten ausschließlich bargeldlos ausgezahlt werden.

Der LRH kritisierte, dass einzelne Belege bei Bewirtungen im Nachhinein händisch korrigiert und das Trinkgeld zum Rechnungsbetrag addiert wurde. Der LRH empfahl händische Korrekturen zu unterlassen und im Fall von Trinkgeld einen separaten Beleg anzufordern.

- 25.3 *Die Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme zu, bei der Erstellung des Erlasses „Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2022“ die Empfehlung, Barzahlungen auf ein Minimum zu reduzieren, einzuarbeiten. Weiters würde die Empfehlung des LRH, händische Korrekturen auf Belegen zu unterlassen und bei Trinkgeld einen separaten Beleg anzufordern, im genannten Erlass eingearbeitet werden. Bei der Belegprüfung im Zahlungsvollzug würde in der Finanzbuchhaltung auf die Einhaltung dieser Vorgabe geachtet werden.*

*Die Landesregierung führte weiter aus, dass verstärkt darauf Bedacht genommen würde, entstandene Kosten bei Dienstreisen (Parkgebühren) ausschließlich bargeldlos auszuzahlen. Die Landesregierung wies darauf hin, dass aus verwaltungstechnischer Sicht ein Mindestbestand an Bargeld beispielsweise für Parkgebühren von 0,50 bis 4,00 Euro vorgehalten werden müsste. Diese würde nicht mittels Reiserechnung abgerechnet werden, wenn die Dienstverrichtung unter fünf Stunden liegt. Weiters würden in der Barkasse des Sachgebiets Dienstkraftwagenbetrieb beispielsweise Belege für Schlüsselbatterien, Begutachtungsplaketten und Anmeldegebühren, die nicht einer Dienstreise zugeordnet werden könnten, abgewickelt. Der eigentliche Zweck dieser Barkasse bestünde vielmehr darin, Bargeld für Anmeldegebühren und Überprüfungsplaketten, die bei den Versicherungen und bei der Polizeidirektion zwingend in bar zu bezahlen sind, verfügbar zu haben.*

- 26.1 In der Unterabteilung Technisches Kraftfahrwesen (Abteilung 9 – Straßen und Brücken) war eine Kasse für die Abrechnung von Kraftfahrzeug-Typisierungen eingerichtet. Diese Unterabteilung war unter anderem dafür zuständig, aus dem Ausland importierte Autos und Anhänger zu typisieren oder bauliche Veränderungen an Fahrzeugen (z.B. Montage von Scheinwerferblenden, Änderungen der Rad-/Reifenkombination) zu genehmigen.

Nachdem der zuständige Bedienstete der Unterabteilung Technisches Kraftfahrwesen die erforderlichen Prüfschritte durchgeführt hatte, gab er die Typisierung in das Fahrzeug-Genehmigungs-System ein. Der Kunde erhielt das unterzeichnete Gutachten über die Typisierung und suchte danach die Kasse auf. Der Kassenbedienstete verrechnete auf Basis der vom Kunden vorgelegten Unterlagen die entsprechenden Landesverwaltungsabgaben, Kommissions- oder Stempelgebühren und erfasste den eingezahlten Betrag im SAP-Kassabuch. Der Kunden erhielt eine Einzahlungsbestätigung. Eine Kopie des Gutachtens der Typisierung und der Einzahlungsbestätigung leitete die Kasse an die Kanzlei der Unterabteilung Technisches Kraftfahrwesen weiter, wo die Daten ins Aktenmanagementsystem DOMEA eingegeben wurden.

Ein Abgleich zwischen den im Fahrzeug-Genehmigungs-System ausgestellten Gutachten und den in der Kasse eingezahlten Gebühren fand nicht statt. Ebenso fehlte ein Abgleich zwischen den eingezahlten Gebühren und den ins Aktenmanagementsystem DOMEA eingegebenen Daten.

Dies stellte eine gravierende Schwachstelle dar. Insbesondere würde es unbemerkt bleiben, wenn der Kunde nach Erhalt des Gutachtens über die Typisierung nicht zur Kasse gehen würde, um den Betrag dort einzuzahlen. Die Kasse erlangte nämlich nur vom Kunden selbst Kenntnis über die notwendige Einzahlung. Auch trug der Gutachter die Typisierung vor Einzahlung des Betrags in das Fahrzeug-Genehmigungs-System ein. Damit war die Typisierung für die Zulassungsstelle ersichtlich und der Kunde konnte den neuen Zulassungsschein für das Fahrzeug beantragen.

Des Weiteren könnte der Gutachter die Typisierung für den Kunden durchführen, ihm die Bezahlung jedoch rechtsgrundlos erlassen. Schließlich war es dadurch auch möglich, dass der Kassier den vom Kunden bar eingezahlten Betrag nicht in die Kasse legte, nicht im SAP erfasste und dem Kunden eine fingierte oder keine Einzahlungsbestätigung aushändigte.

26.2 Der LRH kritisierte die gravierende Schwachstelle im Bereich der Kasse der Unterabteilung Technisches Kraftfahrwesen. Der LRH empfahl die Schwachstelle umgehend zu schließen und den Kunden erst nach Bezahlung das Gutachten über die Typisierung auszuhändigen. Weiters sollte eine regelmäßige Abstimmung zwischen den Einzahlungen laut SAP sowie den erstellten Gutachten beziehungsweise den erbrachten Leistungen durchgeführt werden.

26.3 *Die Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme zu, zukünftig dem Antragsteller erst nach Entrichtung der offenen Gebühren bzw. Abgaben die entsprechende Erledigung auszuhändigen. Zukünftig sollten auch regelmäßig stichprobenartige Kontrollen durch den Vorgesetzten über die erledigten Genehmigungen und den über SAP verbuchten Eingängen durchgeführt werden. Die Umsetzung der Empfehlung würde sobald als möglich erfolgen.*

27.1 In der landwirtschaftlichen Fachschule Goldbrunnhof war eine Barkasse für die Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingerichtet. Der Verkauf im Hofladen erfolgte wöchentlich durch die Schüler. Das eingenommene Bargeld wurde im Jahr 2019 siebenmal, im Jahr 2020 fünfmal auf das Bankkonto des Landes eingezahlt und im SAP als Einnahme verbucht. Die Gesamteinnahmen betrugen in den Jahren 2019 und 2020 jährlich rund 5.000,- Euro.

Laut Auskunft erfolgten auch in den landwirtschaftlichen Fachschulen Althofen, Ehrental, Litzlhof und Stiegerhof Verkäufe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Schüler. Die Einnahmen aus diesen Verkäufen wurden jedoch nicht dem Land zugerechnet, sondern den Schülern. Die Einnahmen waren damit nicht in der Buchhaltung des Landes erfasst.

- 27.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die Einnahmen aus der Direktvermarktung durch die landwirtschaftlichen Fachschulen mit Ausnahme von Goldbrunnhof nicht im SAP des Landes erfasst, sondern den Schülern zugerechnet wurden. Der LRH empfahl dem Land, für eine einheitliche Vorgehensweise bei Einnahmen aus der Direktvermarktung bei sämtlichen landwirtschaftlichen Fachschulen zu sorgen. Das Land sollte abklären, ob die Einnahmen aus der Direktvermarktung wirtschaftlich dem Land zuzurechnen wären.
- 27.3 *Die Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass nur die Landwirtschaftliche Fachschule Goldbrunnhof über einen Hofladen für den während der Schulzeiten praktizierten regelmäßigen Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten im Rahmen der Direktvermarktung verfügen würde. Die Direktvermarktungsaktivitäten würden das Ziel verfolgen, den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Lehrplanes die Möglichkeit zu bieten, die gelernte Theorie in der Praxis zu üben und umzusetzen.*

*An den weiteren genannten landwirtschaftlichen Fachschulen Althofen, Ehrental, Litzlhof und Stiegerhof würde kein regelmäßiger Verkauf von selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkten im Sinne der Direktvermarktung stattfinden. An den genannten Schulen würden unter Aufsicht des Lehrpersonals lediglich ein bis zwei Mal pro Jahr zu besonderen Anlässen (z.B. Advent, Ostern, spezielle Verkaufstage) von den Schülern praktische Verkaufsaktivitäten geübt und durchgeführt. Die Einnahmen würden selbstverständlich dem Land zugerechnet, von der entsprechend verantwortlichen Lehrperson einbezahlt und damit in der Buchhaltung des Landes erfasst. Die Landesregierung hielt dazu fest, dass entgegen den Ausführungen des LRH sämtliche Einnahmen aus der Direktvermarktung im SAP-System des Landes erfasst und nicht den Schülern zugeordnet würden. Die Landesregierung teilte schließlich mit, dass eine Harmonisierung der Vorgehensweise angestrebt werden würde.*

*Das Land übermittelte darüber hinaus die Stellungnahme der landwirtschaftlichen Fachschule Ehrental. Daraus ging hervor, dass die Schüler der landwirtschaftlichen Fachschule veredelte Produkte im Rahmen von Weihnachtsmärkten, Ostermärkten bzw. einem Genussladen verkauften. Der Reinerlös wäre laut Auskunft für den Ankauf von Grundprodukten der nächsten Verkaufsausstellung und als Zuschuss zur*

*Abschlussreise der Schüler verwendet worden. Zu keiner Zeit wäre Geld des Landes Kärnten verwendet worden, um Abschlussreisen der Schüler zu finanzieren.*

- 27.4 Der LRH wies kritisch darauf hin, dass sich die Stellungnahme der Landesregierung und der landwirtschaftlichen Fachschule Ehrental widersprachen. Während in der Stellungnahme der Landesregierung angeführt war, dass die Erlöse aus den Verkäufen von selbst erzeugten Produkten dem Land zugerechnet würden, wurde in der Stellungnahme der landwirtschaftlichen Fachschule die Zurechnung der Erlöse zu den Schülern behauptet. Im letztgenannten Fall handelte es sich um Erlöse, die nicht in der Buchhaltung des Landes erfasst waren. Der LRH bekräftigte seine Empfehlung, abzuklären, ob diese Erlöse wirtschaftlich dem Land zuzurechnen wären.

### Barzahlungen in den Bezirkskassen

#### Bareinzahlungen

- 28.1 (1) In den acht Bezirkshauptmannschaften waren insgesamt zehn Kassen für die Abwicklung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs eingerichtet. Während sechs Bezirkskassen als sogenannte Einheitskassen geführt wurden, gab es in den Bezirkshauptmannschaften Sankt Veit an der Glan und Spittal an der Drau eine Haupt- und eine Nebenkasse. Dies war erforderlich, da einzelne Abteilungen wie z.B. das Gesundheitsamt in unterschiedlichen Amtsgebäuden untergebracht waren.

Tabelle 3: Barzahlungen in den Bezirkshauptmannschaften im Jahr 2020

Bezirkshauptmannschaften	Stand 31.12.2020	Einzahlungen	Auszahlungen
	in Euro		
Feldkirchen	1.733,72	429.739,67	-12.032,45
Hermagor	1.863,07	251.850,43	-15.957,16
Klagenfurt Land	18.899,90	2.243.519,47	-3.420.144,17
Spittal an der Drau - Hauptkasse	1.437,90	585.353,19	-25.482,11
Spittal an der Drau - Nebenkasse	400,80	59.063,80	-278,00
Sankt Veit an der Glan - Hauptkasse	2.669,02	525.855,65	-32.220,01
Sankt Veit an der Glan - Nebenkasse	2.645,43	111.830,48	-539,00
Völkermarkt	7.237,56	569.295,19	-43.719,78
Villach Land	3.555,23	470.919,82	-10.792,35
Wolfsberg	2.693,76	676.466,00	-29.973,07
<b>Gesamt</b>	<b>43.136,39</b>	<b>5.923.893,70</b>	<b>-3.591.138,10</b>

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Der Bargeldbestand der Bezirkshauptmannschaften betrug im Jahr 2020 rund 43.100,- Euro. Im Vergleich zu den anderen Bezirkskassen war der Bargeldbestand der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land mit knapp 18.900,- Euro am höchsten. Das lag daran, dass die Bezirkskasse in den Auszahlungsprozess der Grundversorgung der Asylwerber involviert war.<sup>75</sup>

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Bezirkshauptmannschaft (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Führerscheinuntersuchung, Impfung) war eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr konnte in der Bezirkskasse bar, mit Bankomat- oder Kreditkarte gezahlt werden. Der Prozess der Antragstellung und Bezahlung der Leistung wird im Folgenden exemplarisch anhand des Reisepasses dargestellt. Der Ablauf für die Inanspruchnahme anderer Leistungen war im Wesentlichen ähnlich.

Zur Beantragung eines Reisepasses ging die Partei zunächst ins Passamt. Dort wurde abgeklärt, welchen Reisepass die Partei benötigte (z.B. normaler Reisepass, Notpass etc.). Die Partei musste sodann in die Bezirkskasse gehen und den jeweiligen Betrag einzahlen.<sup>76</sup> Bei der Verbuchung der Einzahlungen in der Bezirkskasse stellte der Kassier im SAP eine Einzahlungsbestätigung aus, die er unterzeichnet der einzahlenden Person aushändigte. Die Person ging mit dieser Einzahlungsbestätigung ins Passamt. Unter Vorweis der Einzahlungsbestätigung konnte der Reisepass beantragt werden. Eine Kopie der Einzahlungsbestätigung wurde beim jeweiligen Antrag im Passamt abgelegt.

(2) Eine Forderung im SAP bestand zum Zeitpunkt der Einzahlung nur bei Vorschreibungen wie beispielsweise Verwaltungsstrafen. In diesen Fällen verbuchte der Kassier die Einzahlung als Abstattung der im SAP bestehenden Forderung. Unter anderem bei Reisepässen, Personalausweisen, Führerscheinen und Impfungen war keine Verbuchung der Forderung vorgesehen, sondern die direkte Verbuchung der Einzahlung durch den Kassier.

---

<sup>75</sup> siehe TZ 30

<sup>76</sup> In einigen Bezirkshauptmannschaften ging die Partei alternativ zuerst in die Bezirkskasse und zahlte dort den Betrag ein.

In einigen Bereichen wie beispielsweise Impfungen, Führerscheinuntersuchungen, der Ausgabe von Plaketten für die §57a-Begutachtung von Kraftfahrzeugen führten die Bezirkshauptmannschaften regelmäßig Abstimmungen durch. Die Bezirkskasse erstellte dazu aus dem SAP eine Liste sämtlicher Einzahlungen im Zusammenhang mit diesen Leistungen und übermittelte sie an die zuständigen Abteilungen, die diese Listen mit den eigenen Aufzeichnungen abglichen.

Der LRH stellte bei einer Bezirkshauptmannschaft fest, dass die vorgesehene Abstimmung im Bereich des Gesundheitsamtes nicht durchgeführt wurde. Die Bezirkskasse übermittelte eine Liste der eingezahlten Impfungen an das Gesundheitsamt, das diese Liste jedoch nicht mit den ausgegebenen Impfungen abglich, sondern nur ablegte.

Eine nachträgliche Abstimmung zwischen den laut SAP eingezahlten und in den Abteilungen beantragten Reisepässen, Personalausweisen und Führerscheinen fehlte in allen Bezirkshauptmannschaften. Lediglich in zwei Bezirkshauptmannschaften führte die Verwaltungsdirektion stichprobenartige Kontrollen dieser amtlichen Lichtbildausweise durch. In der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt überprüfte die Verwaltungsdirektion im Rahmen von Kassenprüfungen, ob die im SAP verbuchten Zahlungseingänge mit den beantragten amtlichen Lichtbildausweisen übereinstimmten. In der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg bezog sich die stichprobenartige Kontrolle jedoch nur auf die in den Referaten abgelegten Unterlagen. Die Verwaltungsdirektion überprüfte, ob bei den einzelnen Anträgen die Einzahlungsbestätigungen abgelegt waren. Die Verbuchung im SAP war nicht Bestandteil der Überprüfung.

- 28.2 Der LRH kritisierte, dass in sieben Bezirkshauptmannschaften keine Abstimmungen zwischen den im SAP eingezahlten und in den Abteilungen beantragten Reisepässen, Personalausweisen und Führerscheinen erfolgte. Dieses Vorgehen stellte eine Schwachstelle dar, da die tatsächliche Einzahlung in die Bezirkskasse unterbleiben und der Partei eine fingierte Einzahlungsbestätigung ausgehändigt werden konnte. Der LRH kritisierte weiters, dass die vorgesehenen Abstimmungen (z.B. im Bereich des Gesundheitsamts) nicht durchgeführt wurden.

Der LRH empfahl als Kontrollmaßnahme, in allen Bereichen der Bezirkshauptmannschaften eine Abstimmung zwischen der laut SAP eingezahlten und in den Abteilungen erbrachten Leistung durchzuführen. Zusätzlich könnte vor Einzahlung des Betrags in den Abteilungen eine Forderung eingebucht werden, sodass die Kasse bei der Einzahlung nur mehr die jeweilige Forderung abstattet.

Der LRH empfahl den Bezirkshauptmannschaften im Sinne eines One-Stop-Shops die Möglichkeit der Ausstattung der einzelnen Abteilungen mit Bankomatterminals zu prüfen. Damit könnten die Bürger Reisepässe, Führerscheine, Impfungen etc. bargeldlos in den Abteilungen bezahlen. Der Weg zur Bezirkskasse und wieder zurück in die Abteilungen würde entfallen.

*28.3 Im Rahmen der Stellungnahme wies die Landesregierung darauf hin, dass die Finanzbuchhaltung für die erfolgten Einzahlungen über das Rechnungswesenssystem nur die Informationen über die Anzahl der Einzahlungen liefern könnte. In der Praxis würde dies in den meisten Bezirkshauptmannschaften auch so gelebt, in dem der Kassenleiter die Einzahlungsdaten an die Referate weitergeben würde.*

*Diese Daten müssten dann vom zuständigen Referatsleiter mit den erbrachten Leistungen gegenübergestellt und eine Abweichungsanalyse erstellt werden. Differenzen wären innerhalb der Referate aufzuklären. Im Zuge der Erarbeitung eines ganzheitlichen Internen Kontrollsystems müssten die unterschiedlichen Abstimmungsprozesse seitens der Bezirkshauptmannschaften beschrieben werden, da in den Fachreferaten unterschiedliche IT-Lösungen zur Abwicklung der Leistungserbringung vorhanden wären.*

*Laut Stellungnahme würden die jeweiligen Abteilungen in den Bezirkshauptmannschaften Feldkirchen und Hermagor täglich eine Aufstellung der unbaren Einzahlungen übermitteln. Zusätzlich würden monatliche Abstimmungen in Form von SAP-Listen in folgenden Bereichen durchgeführt: KFZ-Überprüfungsplaketten, Führerscheingebühren und Führerscheinuntersuchungskosten, Impfungen bzw. Fischerkarten und Mindestsicherung.*

*Auch in der Bezirkshauptmannschaft Sankt Veit an der Glan und Völkermarkt würden Abstimmungen in Form von SAP Listen in den Bereichen KFZ-Überprüfungsplaketten bzw. Führerscheinuntersuchungskosten, Impfungen und bezahlte Forderungen durchgeführt werden. Eine tägliche Abstimmung im Bereich der Reisedokumente und Aufenthaltstitel würden nicht durchgeführt werden. In der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt würde diese stichprobenartig durch den Verwaltungsdirektor erfolgen.*

*In der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau würde bislang die Finanzverwaltung monatliche Kontrolltätigkeiten durchführen, wobei Zahlungseingänge für Jahresfischerkarten und Führerscheinuntersuchungskosten mit den Aufzeichnungen des zuständigen Bereichs verglichen wurden. Um die Kontrolle noch sorgfältiger zu gestalten, würden seit August 2021 zusätzlich sämtliche ausgestellte Reisepässe und Personalausweise auf deren ordnungsgemäße Zahlung überprüft. Hierfür würde das Passamt der Bezirkskasse Aufzeichnungen über Reisepässe und Personalausweise zur Verfügung stellen, welche innerhalb eines Monats ausgestellt wurden. Die Finanzverwaltung würde folglich überprüfen, ob zu jeden dieser Dokumente eine im SAP verbuchte Zahlung stattgefunden hätte.*

*In der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg würden die Bankbelege jeden Tag nach der Verbuchung an die Fachreferate übermittelt werden. Mindestsicherungen würden in der Bezirkshauptmannschaft nicht ausgezahlt werden.*

*Die vom LRH vorgeschlagene Lösung von Vorschreibungen und Abstattung von Forderungen wäre laut Stellungnahme bereits umgesetzt und würde bei allen Geschäftsfällen, die im DOMEA starten, auch so gelebt werden. In vielen Referaten wäre dieser Weg über das DOMEA jedoch nicht genutzt worden, da hier der umgekehrte Weg mit vorheriger Einzahlung gewählt worden wäre. In diesem Fall würde die Leistungserbringung erst nach Bezahlung der Leistung in der Kasse erfolgen. Die Quittung würde dem Kunden als Beleg dienen und würde im Referat vor Erhalt der Leistung abgegeben. Dieser Weg wäre seitens der Finanzbuchhaltung so auch in Ordnung, da ohne vorherige Bezahlung auch keine Leistung erbracht worden wäre.*

*Um Malversationen auszuschließen, müsste im Zuge der Erarbeitung eines ganzheitlichen Internen Kontrollsystems je Fachreferat ein Abstimmungsprozess erarbeitet werden, der einen Soll-Ist-Vergleich zwischen Zahlung und Leistung ermöglichen würde.*

*In den Bezirkshauptmannschaften würden alle bescheidmäßigen Erledigungen und Strafakten als Forderung eingebucht werden. Ein Einbuchen der „Laufkundschaft“ (Reisedokumente, Führerscheine, Impfungen etc.) wäre auch aus Sicht der Landesregierung der Idealzustand, würde jedoch erfahrungsgemäß einen unverhältnismäßig hohen Arbeits- und Zeitfaktor in der Aufgabenerledigung in Anspruch nehmen und wiederum dringend zur operativen Abarbeitung erforderliche Ressourcen binden.*

*Hinsichtlich der Empfehlung des LRH die Möglichkeit der Ausstattung der einzelnen Abteilungen mit Bankomatterminals zu prüfen, führte die Landesregierung in ihrer Stellungnahme aus, dass die kundenintensiven Fachreferate in den Bezirkshauptmannschaften alle in räumlicher Nähe zur Bezirkskasse angesiedelt wären. Bankomatterminals in den einzelnen Referaten wären aus Sicht der Landesregierung nicht unbedingt notwendig und wahrscheinlich auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht begründbar. Nicht außer Acht gelassen werden, dürfte dabei aber der Umstand, dass diese Fachreferate tägliche Listen über die Aufteilung der Gebühren sowie der Kostenstellen an die Bezirkskasse zu übermitteln hätten, damit die erforderlichen Buchungen im SAP vorgenommen werden könnten. Dies könnte wiederum eine zusätzliche Fehlerquelle darstellen. Eine selbständige Einbindung der Fachreferate ins SAP wäre nicht möglich, da es keine Anbindung ins SAP gibt und es der derzeitigen Kassenordnung widersprechen würde. Darüber hinaus wäre zu prüfen, wie ein „One-Stop-Shop“ die Vorschriften zur Trennung von Anordnung und Vollzug einer Zahlung sowie des Vier-Augen-Prinzips erfüllen könnte.*

*In der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land wäre die Installation von Bankomatterminals bereits vor Jahren evaluiert worden. Die Umsetzung wäre durch die dadurch entstehenden Kosten gescheitert.*

- 28.4 Der LRH hielt fest, dass in sieben Bezirkshauptmannschaften keine Abstimmungen zwischen den im SAP eingezahlten und in den Abteilungen beantragten Reisepässen, Personalausweisen und Führerscheinen erfolgte. Dies stellte eine Schwachstelle dar, da die tatsächliche Einzahlung in die Bezirkskasse nicht sichergestellt war. Der LRH bekräftigte seine Empfehlung, in allen Bereichen der Bezirkshauptmannschaften eine Abstimmung zwischen der laut SAP eingezahlten und in den Abteilungen erbrachten Leistung durchzuführen.

### Barauszahlungen

- 29.1 Barauszahlungen durften in den Bezirkskassen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß geleistet werden.<sup>77</sup> Insbesondere seit dem Bekanntwerden von Malversationen in der Bezirkskasse Sankt Veit an der Glan hielt die Finanzbuchhaltung des Landes die Bezirkshauptmannschaften dazu an, Barauszahlungen auf ein Mindestmaß zu beschränken beziehungsweise zur Gänze zu unterlassen.

Am häufigsten zahlten die Bezirkskassen Patenschaftsgelder bar aus. Das waren Unterstützungsgelder von Hilfsorganisationen, die über die Bezirkshauptmannschaften zur Auszahlung gelangten. Zwei Bezirkskassen zahlten das Mündelgeld und drei Bezirkskassen die Mindestsicherung bar aus. Darunter war auch die Bezirkskasse Völkermarkt, die nach dem Bekanntwerden der Malversationen in der Bezirkskasse Sankt Veit an der Glan die Barauszahlungen mit Juni 2020 zur Gänze einstellte.

- 29.2 Der LRH begrüßte die Empfehlung der Finanzbuchhaltung, Barauszahlungen in den Bezirkskassen auf ein Minimum zu reduzieren beziehungsweise zur Gänze zu unterlassen. Der LRH empfahl den Bezirkshauptmannschaften, die Notwendigkeit der einzelnen Barauszahlungen zu evaluieren und gegebenenfalls, wie in der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, einzustellen. Unter Umständen könnte auch eine Umstellung auf Prepaid-Karten erfolgen.

---

<sup>77</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 4,1 Absatz 1

- 29.3 *Im Rahmen der Stellungnahme stellte die Landesregierung klar, dass Barauszahlungen in der Vergangenheit bereits auf ein Minimum reduziert worden wären. Barauszahlungen würden nur noch im Bereich der Mindestsicherung, Patengeldern und bei Kleinrechnungen für dringende Besorgungen streng nach dem Vier-Augen-Prinzip erfolgen. Gerade im Bereich der Hilfe für sozial dringend Bedürftige wären Barauszahlungen nach wie vor zweckmäßig und zielführend.*
- 29.4 Der LRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen, wonach Barzahlungen auch über Prepaid-Karten erfolgen könnten.

### Auszahlung von Geldleistungen aus der Grundversorgung an Asylwerber

- 30.1 Die Unterabteilung Flüchtlingswesen war unter anderem für die Grundversorgung der Asylwerber zuständig.<sup>78</sup> Im Jahr 2020 zahlte das Land Geldleistungen aus der Grundversorgung an Asylwerber in Höhe von rund 1,50 Millionen Euro bar aus. Neben der Unterabteilung Flüchtlingswesen war auch die Bezirkskasse der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land am Prozess der Auszahlung von Geldleistungen an Asylwerber beteiligt. Die Kooperation zwischen der Bezirkskasse Klagenfurt Land und der Unterabteilung Flüchtlingswesen war historisch gewachsen.

Die Unterabteilung Flüchtlingswesen erstellte monatlich eine Liste über die einzelnen Bezieher der Grundversorgung sowie die genaue Höhe der Auszahlungen und forderte das benötigte Bargeld per Mail bei der Bezirkskasse Klagenfurt Land an. Die Bezirkskasse beantragte im nächsten Schritt per Mail von der Unterabteilung Flüchtlingswesen die Überweisung des erforderlichen Betrags auf das Bankkonto der Bezirkshauptmannschaft. Ein Kassenbediensteter der Bezirkskasse Klagenfurt Land lieferte gemeinsam mit einem Sicherheitsbediensteten das Bargeld an die Unterabteilung Flüchtlingswesen, wo das Geld zunächst in einem Tresor gelagert wurde. In weiter Folge zahlten die Regionalbetreuer der Unterabteilung Flüchtlingswesen den Asylwerbern die Gelder vor Ort in den Unterkünften aus. Die Unterabteilung übermittelte schließlich der Bezirkskasse die von den einzelnen

---

<sup>78</sup> vgl. Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. Juli 2019, Zl. 01-GEA-1/2-2019, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung erlassen wird, LGBl. Nr. 56/2019 i.d.g.F.

Asylwerbern unterzeichneten Empfangsbestätigungen. Die Unterabteilung Flüchtlingswesen rechnete die Grundversorgung der Asylwerber mit dem Bund ab.

Laut Auskunft der Unterabteilung Flüchtlingswesen war in Zukunft eine bargeldlose Abwicklung der Auszahlung der Grundversorgung an Asylwerber geplant.

30.2 Der LRH kritisierte, dass neben der Unterabteilung Flüchtlingswesen auch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land in den Prozess der Auszahlung der Grundversorgung an Asylwerber involviert und dieser dadurch sehr komplex und aufwendig gestaltet war. Er empfahl dem Land, die bargeldlose Abwicklung der Auszahlung der Grundversorgung an Asylwerber schnellstmöglich umzusetzen. Zur Vereinfachung des Prozesses sollte die Auszahlung der Grundversorgung an Asylwerber ohne Beteiligung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land und somit ausschließlich in der Unterabteilung Flüchtlingswesen abgewickelt werden.

30.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sich das Projekt des digitalen Asylwerber-Managements und die damit geplante Umstellung auf eine bargeldlose Auszahlung derzeit noch in Umsetzung befinden würde. Die Umsetzung würde sich bisher insbesondere dadurch verzögern, dass schrittweise alle volljährigen Asylwerber der Grundversorgung aufgefordert würden ein Konto bei einem Bankinstitut ihrer Wahl zu eröffnen, wobei es zum einen zu diversen Problemen durch die Bankinstitute (zumeist Missverständnisse aufgrund mangelhafter Informationen seitens der Bankangestellten, und damit Ablehnung des Ansinnens) kommen würde. Im Zuge der Umsetzungen der Kontoeröffnungen mit den Asylwerbern hätte sich eine neue Problemstellung bei den Erhebungen der Kontodaten ergeben, da ersichtlich wurde, dass es zwar in der Vergangenheit eine kostenlose Variante eines sogenannten Basiskontos gegeben hätte, die in dieser Form jedoch nicht mehr existierte.*

*Die bisherigen Vorbereitungsarbeiten hätten gezeigt, dass es mehrere Wochen dauern würde, bis ein Asylwerber, der in die Grundversorgung Kärnten zugewiesen wäre, ein Konto eröffnen könnte. Des Weiteren könnten nicht alle Asylwerber, die sich bereits längerfristig in der Grundversorgung befinden, tatsächlich ein Konto eröffnen, da sie die Legitimationsvorschriften der Banken nicht erfüllen würden. Dies wiederum würde*

*im Ergebnis dazu führen, dass eine gänzliche Umstellung auf einen bargeldlosen Auszahlungsprozess nie zur Umsetzung gelangen wird können.*

*Die Landesregierung führte weiter aus, dass der etablierte Auszahlungsprozess in Zusammenarbeit zwischen der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land und der Unterabteilung Flüchtlingswesen historisch gewachsen wäre und sich insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der beteiligten Bediensteten langjährig bewährt hätte.*

*In den Räumlichkeiten der Unterabteilung Flüchtlingswesen (Wartebereich und Parteienverkehr) würden sowohl der laufende Parteienverkehr (Anfragen aller Art, Verlegungswünsche, Probleme mit der Unterbringung, etc.) als auch die Ausgabe der Auszahlungsbelege durchgeführt. Hierbei wäre an „normalen“ Parteienverkehrstagen eine Person des Sicherheitsdienstes anwesend, die für Ordnung und gegebenenfalls notwendige Deeskalierung sorgen würde. An den avisierten Auszahlungsterminen wäre darüber hinaus eine weitere Person des Sicherheitsdienstes anwesend, die den Zustrom an Parteien bereits vor dem Amtsgebäude regulieren würde und bei Bedarf ebenso deeskalierend eingreifen könnte.*

*Nicht jeder Asylwerber würde bei jeder Auszahlung die von ihm gewünschte oder erwartete Auszahlungssumme an Grundversorgungsleistungen erhalten. Meldepflichtverletzungen, Einbehalte von Leistungen oder Regresse von unberechtigt bezogenen Leistungen würden dazu führen, dass laufende Grundversorgungsleistungen gekürzt und eingeschränkt werden müssten. Derartige Einschränkungen würden immer wieder zu sehr emotionalen Reaktionen vor Ort führen. Der zweigeteilte Auszahlungsprozess (Erhalt des Auszahlungsbeleges und Bekanntgabe der Auszahlungssumme bzw. die tatsächliche Ausgabe von Barleistungen an der Kassastelle) hätte sich hier als besonders dienlich erwiesen. Dies insbesondere deswegen, weil beim Bekanntwerden der Auszahlungssumme keinerlei Bargeld sichtbar und greifbar sei und der Weg zwischen den beiden Standorten als Abkühlungsphase eventuell auftretender Emotionen dienen würde.*

*Darüber hinaus würde der etablierte Auszahlungsprozess dazu führen, dass der zeitgleiche Andrang zahlreicher Asylwerber am Standort der Unterabteilung Flüchtlingswesen (Warteschlangen im und vor dem Amtsgebäude) bereits in geordnete Bahnen gelenkt werden könnte und damit der Zustrom der Asylwerber bei der definitiv auszahlenden Stelle (Bezirkskasse Klagenfurt Land) bereits reguliert würde.*

*Eine Veränderung des Prozesses würde daher von Seiten der Unterabteilung Flüchtlingswesen nicht angestrebt werden.*

- 30.4 Der LRH entgegnete, dass eine bargeldlose Auszahlung von Geldleistungen aus der Grundversorgung an Asylwerber beispielsweise auch über Prepaid-Karten erfolgen könnte. Er entgegnete weiters, dass der Prozess der Auszahlung von Geldleistungen aus der Grundversorgung an Asylwerber aufgrund der Involvierung der Unterabteilung Flüchtlingswesen und der Bezirkskasse Klagenfurt Land sehr komplex gestaltet war. Die Komplexität des Prozesses eröffnete die Möglichkeit von Malversationen, die im Jahr 2018 bekannt wurden. Die ausschließliche Abwicklung der Auszahlungen in der Unterabteilung Flüchtlingswesen würde zu einer wesentlichen Vereinfachung des Prozesses und damit zu einer erhöhten Transparenz der Abläufe führen. Der LRH bekräftigte seine Empfehlung den Prozess der Auszahlung der Grundversorgung an Asylwerber ohne Beteiligung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land abzuwickeln.

### Prüfung der baren Zahlungsmittel

- 31.1 Die baren Zahlungsmittel waren bei Übernahme in Gegenwart des Einzahlers auf Echtheit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen.<sup>79</sup> Dazu verwendeten die Bezirkskassen eigens dafür angeschaffte Banknotenprüfgeräte. Eine Ausnahme bildete die Nebenkasse der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau. Dort verwendeten die Kassenbediensteten einen privat mitgebrachten Geldprüfstift, mittels dem die Scheine auf Echtheit überprüft wurden. Die vollwertige Funktionsfähigkeit dieses Stiftes wurde von den Kassenbediensteten im Rahmen der Überprüfung vor Ort jedoch angezweifelt.

Sobald die Europäische Zentralbank eine neue Banknotenserie in Umlauf brachte, mussten die Banknotenprüfgeräte aktualisiert werden. Das war zuletzt im Mai 2019 bei Erscheinen der neuen 100-Euro- und 200-Euro-Banknoten der Fall. Zur Zeit der Prüfung waren alle Prüfgeräte mit Ausnahme jenes der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen aktualisiert. Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen hatte ein Zähl- und Prüfgerät in Verwendung, welches für eine Aktualisierung die Installation einer Fremdsoftware benötigte. Die IT des Landes untersagte jedoch laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen die Installation einer Fremdsoftware, weshalb seit Mai 2019 eine einwandfreie Prüfung der Banknoten nicht möglich war. Zum Zeitpunkt der Prüfung wurde die Finanzbuchhaltung des Landes auf diese Problematik aufmerksam und würde sich laut Auskunft um eine Lösung gemeinsam mit der Landes-IT bemühen.

- 31.2 Der LRH kritisierte, dass die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau der Nebenkasse kein elektronisches Banknotenprüfgerät zur Verfügung stellte und die Bediensteten deshalb auf einen privaten Prüfstift zurückgriffen. Weiters kritisierte der LRH, dass in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen seit Mai 2019 eine einwandfreie Prüfung der Banknoten aufgrund des fehlenden Updates nicht möglich war.

---

<sup>79</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 5,1 Absatz 1 bis 4

Der LRH empfahl, den Bezirkskassen ein elektronisches Banknotenprüfgerät zur Verfügung zu stellen und durch regelmäßige Aktualisierungen eine einwandfreie Funktionsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten.

- 31.3 *Die Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Anschaffung eines zusätzlichen Banknotenprüfgeräts für die Nebenkasse der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau bereits in die Wege geleitet worden wäre. Betreffend die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen wurde mitgeteilt, dass hinsichtlich des elektronischen Banknotenprüfgeräts bereits mit der IT-Abteilung des Landes Kontakt aufgenommen worden wäre.*

### Kassenraum

- 32.1 Als Kassenraum war ein leicht zu überwachender, versperrbarer Raum vorzusehen. Wenn nach Kassenschluss regelmäßig Zahlungsmittel im Wert von mehr als 1.500,- Euro aufbewahrt wurden, waren ebenerdige Fenster zu vergittern sowie die Türen des Kassenraums mit Sicherheitsschlössern zu versehen und mit Eisenspannen zu verstärken. Zudem war der für den Parteienverkehr bestimmte Teil des Kassenraums bei größerem Umfang der Barzahlungsgeschäfte durch eine Abgrenzung vom eigentlichen Kassenraum zu trennen.<sup>80</sup>

Fünf der 17 Barkassen des Landes hatten im Jahr 2020 regelmäßig über 1.500,- Euro Bargeld in der Kasse aufbewahrt. Davon hatten nur zwei Barkassen auch Parteienverkehr.

In allen Bezirkskassen mit Ausnahme von einer waren die Kassenräume vom Parteienverkehr baulich getrennt. Eine durchgängige bauliche Abgrenzung zwischen Kassenraum und Parteienverkehr war nicht vorgesehen und dienten nur Plexiglasscheiben seit Beginn der Corona-Pandemie der Abtrennung.

- 32.2 Der LRH kritisierte, dass entgegen den Vorschriften in einer Bezirkshauptmannschaft keine durchgängige bauliche Abgrenzung zwischen dem Kassenraum und dem Parteienverkehr vorgesehen war. Unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten

---

<sup>80</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 5,21 Absatz 1 bis 3

und der rechtlichen Vorgaben empfahl der LRH, eine bauliche Abtrennung im Kassenraum vorzusehen.

- 32.3 *Die Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme zu, dass eine bauliche Abtrennung in den nächsten Monaten im betreffenden Kassenraum vorbereitet würde.*

### Geldtransfer zwischen Barkasse und Bankkonto

- 33.1 Der Bargeldbestand der Kasse war auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Laut einer Dienstanweisung der Landesamtsdirektion aus dem Jahr 1994 durfte der durch Versicherungen gedeckte Rahmen keinesfalls überschritten werden.<sup>81</sup> Die Bargeldbestände des Landes waren mit Ausnahme einer Bezirkshauptmannschaft nicht versichert. Das nicht benötigte Bargeld war somit am gleichen Tag auf das Bankkonto einzuzahlen.<sup>82</sup> Die Bezirkskassen hatten interne Limits festgelegt, ab welchem Betrag eine Einzahlung des Bargelds auf das Bankkonto stattfinden sollte. Im Jahr 2020 wurden diese Limits von mehreren Bezirkshauptmannschaften überschritten.

Für den Bargeldtransfer auf das Bankkonto entnahmen die Bediensteten einer Bezirkskasse das überschüssige Bargeld zumeist kurz vor Kassenschluss aus der Kasse. Da die Bank zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits geschlossen hatte, fand die Einzahlung am Bankkonto erst am darauffolgenden Tag statt. Laut Auskunft war das Geld zwar über Nacht im Tresor gelagert, der entnommene Betrag war aber nicht mehr als Bargeld im Geldbestand der Bezirkshauptmannschaft ausgewiesen. Im März 2021 wurde diese Vorgehensweise eingestellt.

- 33.2 Der LRH kritisierte, dass einige Bezirkskassen die internen Limits der Bargeldbestände deutlich überschritten. Der LRH empfahl daher, dass die zu erwarteten Kassenspitzen besser berücksichtigt werden und das überschüssige Bargeld rechtzeitig und regelmäßig auf das Bankkonto eingezahlt wird. Generell sollte so wenig Bargeld wie möglich in den Bezirkskassen gelagert werden. Weiters empfahl der LRH den

---

<sup>81</sup> Dienstanweisung – Haushaltsrichtlinien zu Zahl LAD-2012/1/94, Punkt 1.1.4.

<sup>82</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 5,2 Absatz 1 und 2

Bezirkshauptmannschaften, das Limit für den in der Bezirkskasse gelagerten Bargeldbestand zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

In einer Bezirkskasse stellte der LRH kritisch fest, dass das aus der Barkasse entnommene Bargeld erst am darauffolgenden Tag am Bankkonto eingezahlt wurde. Er empfahl das aus der Bezirkskasse entnommene Bargeld unverzüglich, jedenfalls am selben Tag am Bankkonto der Bezirkshauptmannschaft einzuzahlen.

**33.3** *In der Stellungnahme teilte die Landesregierung mit, dass grundsätzlich versucht würde, mit möglichst wenig Bargeld auszukommen. Aufgrund der Möglichkeit für die Bürger auch nachmittags Dienstleistungen, wie zum Beispiel Reisedokumente, zu erhalten, durch Impfkationen im Bezirk und auch durch den Umstand, dass die Polizeiinspektionen monatlich die Organmandatsgelder bar in der Bezirkskasse einzahlen würden, würde es dazu kommen, dass am Nachmittag der Kassenstand über dem internen Limit liegt, zumal Schaltereinzahlungen bei den betroffenen Bankstellen nur bis 12:00 Uhr möglich wären. Überschüssiges Bargeld würde derzeit in solch einem Fall am nächsten Tag eingezahlt werden. Aufgrund dieser Situation und der doch recht niedrigen internen Limits würde seitens der Bezirkshauptmannschaften gerade geprüft werden, ob nicht eine Anpassung des Limits an die faktischen Gegebenheiten erforderlich wäre, um derartige Überschreitungen zu vermeiden. Das Ziel, möglichst wenig Bargeld vor Ort zu haben, würde dabei stets im Auge behalten werden.*

### Tresor

**34.1** Als Kassenbehälter waren insbesondere Panzerschränke, Stahlschränke sowie Safes zu verwenden. Kassenbehälter mussten mit Doppelsperre oder mit einem in den Kassenbehälter eingebauten Innentresor ausgestattet sein, wenn darin regelmäßig Bargeld von mehr als 3.633,64 Euro (50.000,- Schilling) oder Wertsachen mit einem Wert von mehr als 21.801,84 Euro (300.000,- Schilling) aufbewahrt wurden. Diese in den rechtlichen Vorschriften in Schilling angegebenen Beträge wurden seit dem Jahr 1980 nicht angepasst.<sup>83</sup>

---

<sup>83</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 5,22 Absatz 3

Während der Kassenstunden waren nur die benötigten Zahlungsmittel außerhalb des Kassenbehälters in einer verschließbaren Kassette oder in einem verschließbaren Fach aufzubewahren. Größere Bestände an Zahlungsmitteln waren sofort im Kassenbehälter zu hinterlegen.<sup>84</sup> In einer Bezirkshauptmannschaft war die Kassette zur Aufbewahrung des Bargelds nicht verschließbar und entsprach damit nicht den rechtlichen Vorgaben.

Der Kassenbehälter war auch während der Dienststunden verschlossen zu halten und durfte nur im Bedarfsfall geöffnet werden. Zudem war es untersagt, die Schlüssel im Schloss stecken zu lassen.<sup>85</sup> Im Zuge der Vorort-Prüfungen stellte der LRH fest, dass die Tresore in zwei Bezirkshauptmannschaften tagsüber nicht verschlossen waren.

In einer Bezirkskasse waren neben dem Kassenbehälter zur Aufbewahrung des Bargelds zwei weitere Tresore vorhanden. Einer davon enthielt zahlreiche Altdokumente. Der andere Tresor konnte im Rahmen der Vorort-Prüfung nicht geöffnet werden. Laut Auskunft der Kassenbediensteten wäre dieser Tresor in den letzten 15 Jahren nie geöffnet worden.

- 34.2 Der LRH kritisierte, dass die Kassenbehälter in zwei Bezirkskassen tagsüber nicht versperrt waren und dass in einer Bezirkskasse das gesamte Bargeld in einer offenen Kassette am Tisch des Kassiers verwahrt wurde. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben empfahl der LRH, den Kassenbehälter auch während den Dienststunden verschlossen zu halten und Bargeld nur im unbedingt notwendigen Ausmaß außerhalb des Tresors aufzubewahren. Zudem sollte die Kassette zur Aufbewahrung des Bargelds außerhalb des Tresors verschließbar sein, um den rechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

Der LRH empfahl weiters, den Grenzbetrag für das Erfordernis einer Doppelsperre beim Kassenbehälter, der seit dem Jahr 1980 nicht angepasst wurde, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

---

<sup>84</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 5,1 Absatz 1 bis 4

<sup>85</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 5,1 Absatz 1 bis 4

34.3 *Die Landesregierung teilte in der Stellungnahme mit, dass im Zuge der Überprüfung durch den LRH die Kassenleiterin der betroffenen Bezirkshauptmannschaft krankheitsbedingt alleine in der Bezirkskasse tätig gewesen wäre. In diesem, wie auch im Urlaubsfall, wäre der Tresor nicht versperrt worden. Das Versperren hätte zur Folge, dass die Mitarbeiterin, zum Beispiel bei jedem Geldwechsel, die Kasse schließen und den Hauptschlüssel zur Öffnung des Tresors wiederum in Empfang nehmen müsste (getrennte Aufbewahrung). Da das Innehaben zweier Tresorschlüssel ebenso nicht gestattet wäre, wäre versucht worden mit der Finanzbuchhaltung eine praktikable Lösung zu finden. Dazu führte die Bezirkshauptmannschaft in ihrer Stellungnahme aus, dass sofern zwei Bedienstete anwesend sind, der Tresor faktisch immer versperrt werden sollte.*

*Die Kassenbediensteten wären angewiesen worden, den Kassenbehälter geschlossen zu halten. Damit die Kasse zur Aufbewahrung des Bargelds außerhalb des Tresors entsprechend den rechtlichen Vorschriften verschließbar ist, wurde laut Stellungnahme der Landesregierung eine Neugestaltung des Arbeitsplatzes veranlasst.*

*Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme schließlich mit, dass die Wertgrenzen für die Aufbewahrung von Bargeld mit den Buchhaltungen der anderen Bundesländer abgeglichen und evaluiert würden. Allenfalls würden im Erlass „Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2022“ neue Wertgrenzen festgelegt werden.*

35.1 In zwei Bezirkskassen befanden sich im Kassenbehälter zahlreiche Altdokumente (z.B. Kautionsbücher, Stempelmarkenbücher für KFZ-Anmeldungen, Sparbücher), die wertlos waren. Laut Auskunft wäre die Skartierungsfrist für diese Dokumente bereits überschritten.<sup>86</sup>

Im Kassenbehälter einer Bezirkshauptmannschaft befanden sich auch Sparbücher mit einem positiven Einlagenstand, die der Verwaltungsgemeinschaft beziehungsweise dem Sozialhilfeverband zuzuordnen waren. Die Buchhaltung der

---

<sup>86</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 6,71 Absatz 1

Verwaltungsgemeinschaft und des Sozialhilfeverbands erfolgte seit rund 15 Jahren nicht mehr durch die Bezirkskasse, die laut eigenen Angaben auch keinen Überblick über die fremden Sparbücher hatte.

Im Kassenbehälter einer Bezirkskasse waren weiters die TAN-Karten der Kassenbediensteten aufbewahrt. Die TAN-Karten dienten zur elektronischen Unterschrift im Rahmen des Telebankings. Jeder zeichnungsberechtigte Kassenbedienstete besaß eine eigene TAN-Karte inklusive eines Passworts. Der LRH stellte fest, dass neben den TAN-Karten auch die dazugehörigen Passwörter im Kassenbehälter aufbewahrt waren. Laut Auskunft wurden diese gemeinsam im Kassenbehälter verwahrt, damit niemand unberechtigten Zugang dazu hatte.

Eine Bezirkskasse verwahrte im Kassenbehälter Gutscheine mit einem Gesamtwert von 2.250,- Euro. Die Gutscheine wurden aus Spendengeldern von Hilfsorganisationen für bedürftige Minderjährige finanziert und beim Kauf durch die Bezirkshauptmannschaft als Ausgabe verbucht. Laut Auskunft der Bezirkskasse war das Jugendamt für diese Spendengelder und somit auch für die Gutscheine verantwortlich. Die Bezirkskasse selbst hatte keinen genauen Überblick über die Anzahl der im Kassenbehälter verwahrten Gutscheine und führte keine Aufzeichnungen dazu. Auch im Tagesabschluss waren die Gutscheine nicht enthalten. Weiters verwahrte die Bezirkskasse im Kassenbehälter eine Bargeldkassette des Gemeindeverbandes, ohne dass ein genauer Überblick über deren Inhalt bestand.

- 35.2 Der LRH kritisierte, dass sich in den Kassenbehältern der Bezirkskassen zahlreiche Altdokumente befanden. Der LRH empfahl, im Kassenbehälter ausschließlich aktuelle, kassenrelevante und sensible Dokumente aufzubewahren. Altdokumente wären zudem entsprechend den rechtlichen Vorschriften grundsätzlich nach sieben Jahren Aufbewahrung zu skartieren.

Der LRH kritisierte weiters, dass in einer Bezirkskasse die TAN-Karten aller Kassenbediensteten inklusive der dazugehörigen Passwörter im Kassenbehälter aufbewahrt wurden. TAN-Karten sollten weder gemeinsam mit den Passwörtern noch im Tresor aufbewahrt werden. Der LRH empfahl daher, dass die Weitergabe von

Passwörter strikt untersagt werde und sich die TAN-Karten sowie die Passwörter nur im Besitz der jeweils berechtigten Person befinden dürfe.

Der LRH kritisierte zudem, dass Bezirkskassen im Kassenbehälter Gutscheine, fremde Gelder und fremde Sparbücher verwahrten, ohne dass sie darüber Aufzeichnungen führten. Der LRH empfahl den Bezirkskassen, genaue Aufzeichnungen über die im Kassenbehälter verwahrten Gutscheine und fremden Gelder und Wertgegenstände wie Sparbücher zu führen. Zudem sollten die Gutscheine buchhalterisch dargestellt werden.

**35.3** *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlungen in den betroffenen Bezirkshauptmannschaften bereits umgesetzt worden wären. In den Kassenbehältern der Bezirkskassen befänden sich nunmehr ausschließlich aktuelle, kassenrelevante Dokumente. Die im Kassenbehälter verwahrten Gutscheine wären den jeweiligen Referaten rückübermittelt worden.*

*Laut Stellungnahme wären die Passwörter der Bediensteten in der Verwaltungsdirektion hinterlegt worden. Des Weiteren wären die Bediensteten bezüglich der Weitergabe von Passwörtern sensibilisiert und der Erlass<sup>87</sup> nochmals zur Kenntnis und Beachtung gebracht worden.*

**35.4** Der LRH begrüßte, dass die Bediensteten hinsichtlich der Weitergabe von Passwörtern sensibilisiert worden sind. Er sah es jedoch als widersprüchlich an, dass die Passwörter der Bediensteten in der Verwaltungsdirektion hinterlegt worden sind, da die Weitergabe von Passwörtern jedenfalls untersagt ist.

---

<sup>87</sup> Passwort-Policy beim AKL vom 17.07.2007, ZI 1 1-LADLAD-EDVEDV-1/9 9-2006

### Schlüsselaufbewahrung und -verzeichnis

#### Erstschlüssel

- 36.1 Die Schlüssel zu einem mit Doppelsperre ausgestatteten Kassenbehälter waren so zu verteilen, dass dieser von einem Bediensteten allein nicht geöffnet werden konnte. Ein mit der Sperre des Kassenbehälters betrauter Bediensteter durfte auch nicht vorübergehend in den Besitz aller Schlüssel zu dem Kassenbehälter gelangen. Der mit Doppelsperre ausgestattete Kassenbehälter durfte nur gemeinsam vom Sperrer und Gegensperrer geöffnet oder geschlossen werden. Der Bedienstete hatte den ihm anvertrauten Schlüssel bei sich zu tragen und sorgfältig zu verwahren. Die mit der Sperre und Gegensperre betrauten Bediensteten durften die ihnen anvertrauten Schlüssel weder untereinander austauschen noch gemeinsam verwahren.<sup>88</sup>

In einer Barkasse des Landes waren die beiden Kassenbediensteten sowie der Dienststellenleiter jeweils im Besitz eines Schlüsselbunds. Der Schlüsselbund beinhaltete alle Schlüssel, die es zum Öffnen des Kassenbehälters benötigte. Die Schlüssel führten die jeweiligen Personen bei sich.

In zwei Bezirkskassen konnten die Tresore von einzelnen Kassenbediensteten allein geöffnet werden.

- 36.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass es Bediensteten einer Barkasse des Landes sowie zweier Bezirkskassen möglich war, den Kassenbehälter alleine zu öffnen. Der LRH empfahl daher, die Schlüssel ab sofort entsprechend den rechtlichen Vorschriften aufzubewahren, sodass eine Öffnung des Kassenbehälters durch eine Person alleine nicht möglich ist. Weiters empfahl der LRH, Zutrittscodes laufend und insbesondere nach dem Ausscheiden von Kassenbediensteten zu ändern.
- 36.3 *In der Stellungnahme erklärte die Landesregierung, dass es derzeit in der betroffenen Barkasse des Landes drei Schlüsselbünde gäbe, jeweils einen für die zwei Kassenverantwortlichen sowie einen im Besitz des Dienststellenleiters. Es wäre jedoch nicht gewährleistet, dass immer zwei der drei Personen gleichzeitig anwesend sind. Nach Ansicht der Landesregierung hätte die Umsetzung der Empfehlung die Folge,*

---

<sup>88</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 5,22 Absatz 1 bis 9

*dass kein Zutritt zum Tresor sowie zum Bargeld gegeben und somit die im Sinne der Bürgerfreundlichkeit praktizierte Barzahlung aus den genannten verschiedensten Gründen nicht möglich wäre. Es wäre auch nicht beabsichtigt allenfalls einen der Schlüsselbünde einem anderen Mitarbeiter auszuhändigen. Zudem wäre es nicht zulässig einen Schlüsselbund im Haus aufzubewahren.*

*In den Bezirkshauptmannschaften würde die Verwahrung der Tresorschlüssel getrennt erfolgen, wobei die Mitarbeiter die Übernahme des Schlüssels bestätigen würden. Gleichzeitig würde die Anschaffung eines elektronischen Zugangssystems evaluiert werden, wobei idealerweise die Voraussetzungen an ein solches seitens der Landesbuchhaltung einheitlich festgelegt werden sollte. Laut der Stellungnahme der Landesregierung würde ein System angestrebt werden, welches gemäß dem Vier-Augen-Prinzip die Öffnung des Kassenbehälters automatisch den jeweiligen Mitarbeitern zuordnet und mitprotokolliert. Der Schlüsseltresor wäre zudem sehr veraltet, sodass die Anschaffung eines neuen Tresors bereits in Vorbereitung wäre.*

36.4 Der LRH sah die Handhabung der Tresorschlüssel in der betreffenden Barkasse des Landes nach wie vor als unzureichend an, und verwies erneut auf seine Empfehlung, dass die Öffnung des Kassenbehälters entsprechend den rechtlichen Vorschriften nicht durch eine Person alleine möglich sein sollte.

37.1 Der mit einer Doppelsperre ausgestattete Kassenbehälter einer Bezirkskasse war mit einem Code und mit einem Schlüssel zu öffnen. Laut Auskunft der Bezirkskasse würde sich der Kassenbehälter automatisch sperren, sobald der Code dreimal falsch eingegeben wurde. Eine Öffnung wäre für die Kassenbediensteten danach nicht mehr möglich. Den Kassenbediensteten war die weitere Vorgehensweise in diesem Fall nicht bekannt.

37.2 Der LRH empfahl, den Code schriftlich an einem sicheren Ort und jedenfalls nicht gemeinsam mit dem Zweitschlüssel des Innenfachs zu verwahren.

Der LRH wies kritisch darauf hin, dass den Kassenbediensteten nicht bekannt war, wie bei einer automatischen Sperre des Tresors nach dreimaliger Falscheingabe des Codes vorzugehen war. Er empfahl für diesen Fall vorzusehen.

37.3 *Die Landesregierung sagte in der Stellungnahme zu, die Empfehlung des LRH umzusetzen.*

### Zweitschlüssel

38.1 Für Schlüssel zur Sperre und Gegensperre des Tresors mussten jeweils ein Zweitschlüssel beispielsweise für den Fall des Verlustes vorhanden sein. Zweitschlüssel und allenfalls weitere Schlüssel waren entsprechend der Aufteilung der Sperre getrennt je in einem Umschlag zu verschließen, der an den Verschlussstellen mit dem Abdruck des Dienstsiegels und mit den Unterschriften der mit der Kassensperre betrauten Bediensteten zu versehen war. Die Umschläge waren voneinander getrennt zu hinterlegen. Jede Schlüsselentnahme war unter Angabe der maßgebenden Umstände in einer Niederschrift festzuhalten, welche von den Beteiligten zu unterfertigen und dem Schlüsselverzeichnis anzuschließen war. Zweitschlüssel durften nur bei unbedingter Notwendigkeit und nur kurzfristig verwendet werden. Die gleichzeitige Verwendung von Erst- und Zweitschlüsseln war unzulässig.<sup>89</sup>

Zwei Bezirkshauptmannschaften verwahrten beide Zweitschlüssel gemeinsam in einem Tresor.

38.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass manche Bezirkshauptmannschaften beide Zweitschlüssel gemeinsam in einem Tresor aufbewahrten. Entsprechend den rechtlichen Vorschriften empfahl der LRH daher, die Zweitschlüssel für die Sperre und Gegensperre des Tresors getrennt voneinander aufzubewahren.

38.3 *In der Stellungnahme teilte die Landesregierung mit, dass die Zweitschlüssel getrennt voneinander aufbewahrt würden. Jede Schlüsselentnahme wäre unter Angabe der maßgebenden Umstände in einer Niederschrift festzuhalten und von den Beteiligten zu unterfertigen.*

---

<sup>89</sup> Abwicklung des Zahlungsvollzuges – rechnerische Prüfung zu Zahl Bu-Allg-820/04/97 (16. Juni 1997), Seite 1

### Schlüsselverzeichnis

39.1 Alle Schlüssel eines Kassenbehälters waren einzeln in ein Schlüsselverzeichnis einzutragen. Aus dem Verzeichnis musste ersichtlich sein, wer die Erstschlüssel verwahrte und wo die Zweitschlüssel hinterlegt waren. Auch kurzzeitige Änderungen in der Person des Schlüsselverwahrers (z.B. wegen Urlaub oder Krankheit) waren festzuhalten. Das Schlüsselverzeichnis war für jeden Kassenbehälter gesondert zu führen und hatte folgende Angaben zu enthalten:

- Inventarnummer und Standort
- Schlüsselnummer und Bezeichnung des Schlosses (z.B. oben, unten, innen)
- Datum der Schlüsselübernahme
- Datum der Schlüsselrückgabe
- Name und Unterschrift des Schlüsselübernehmers<sup>90</sup>

Sechs von acht Bezirkskassen verwendeten für das Führen des Schlüsselverzeichnisses einen Vordruck. Häufig fehlten die Inventarnummer und der Standort, die Schlüsselnummer und insbesondere das Datum der Schlüsselrückgabe. Die Bezirkskasse Feldkirchen verwendete für die Führung des Schlüsselverzeichnisses keine einheitliche Vorlage, weshalb das Datum der Schlüsselrückgabe zwar für den Außenschlüssel, aber nicht für den Innenschlüssel angeführt wurde. Die Bezirkskasse Hermagor wies die jeweiligen Schlüsselbesitzer zwar am täglichen Barkassenabschluss aus, führte damit jedoch kein Schlüsselverzeichnis im Sinne der Vorschriften.

39.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die rechtlichen Anforderungen an ein Schlüsselverzeichnis vielfach nicht erfüllt waren. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit empfahl der LRH den Bezirkshauptmannschaften eine ordnungsgemäße Führung des Schlüsselverzeichnisses.

---

<sup>90</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 5,23 Absatz 1 und 2

- 39.3 Die Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass das Schlüsselverzeichnis in den Bezirkshauptmannschaften täglich geführt werden würde. Eine Umstellung auf ein Schlüsselverzeichnis gemäß der Empfehlung des LRH würde kurzfristig erfolgen. Gleichzeitig würde die Anschaffung eines elektronischen Zugangssystems für den Geldtresor evaluiert werden, wobei idealerweise die Voraussetzungen an ein solches seitens der Finanzbuchhaltung des Landes einheitlich festgelegt werden sollte.

## Bargeldloser Zahlungsverkehr

### Bankkonten

- 40.1 Das Land verfügte per 31. Dezember 2020 über 58 Bankkonten mit einem Stand in Höhe von rund 108,49 Millionen Euro.<sup>91</sup> Davon entfielen auf die Bezirkshauptmannschaften 29 Bankkonten mit einem Stand per 31. Dezember 2020 von in Summe 450.284,- Euro. Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die Bankkonten im Jahr 2020:

Tabelle 4: Bankkonten des Landes und der Bezirkshauptmannschaften

	Anzahl der Bankkonten	Stand per 31. Dezember 2020 in Euro
Land Kärnten (Buchungskreis 1000)	29	108.043.910,60
Feldkirchen	4	14.776,00
Hermagor	1	269.257,00
Klagenfurt Land	5	25.817,00
Spittal an der Drau	5	36.664,00
Sankt Veit an der Glan	3	23.074,00
Völkermarkt	3	17.799,00
Villach Land	5	40.728,00
Wolfsberg	3	22.169,00
Bezirkshauptmannschaften	29	450.284,00
Gesamt	58	108.494.194,60

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Daten im SAP

Neben einem Hauptkonto für die wesentlichen Auszahlungen hatte das Land Bankkonten zur Risikostreuung und Termingeldkonten. Für die Einnahmen der einzelnen Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung waren eigene Bankkonten eingerichtet. Beispielsweise verfügte die Personalabteilung über drei und

<sup>91</sup> Buchungskreis 1000

die Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege über zwei Bankkonten. Die Wohnbauförderung wickelte das Land über fünf Bankkonten ab. Für die Einnahmen aus Schulgeldern der Landwirtschaftlichen Fachschulen war ein eigenes Bankkonto eingerichtet. Die Guthaben der Einnahmekonten wurden täglich auf das Hauptkonto des Landes überwiesen.

Über ein Bankkonto des Landes wurde seit seiner Eröffnung im Jahr 2015 keine Transaktion abgewickelt. Auf Nachfrage des LRH veranlasste das Land die Löschung dieses Bankkontos.

Die Bezirkshauptmannschaften verfügten zumeist über mehrere Bankkonten. Neben einem Hauptkonto waren für Parkstrafen oder im Bereich des Jugendamts eigene Bankkonten vorhanden. Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verfügte nur über ein Bankkonto.

40.2 Der LRH empfahl, die Anzahl der Bankkonten auf das nötige Mindestmaß zu reduzieren.

40.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Bankkonten laufend auf ihren Bedarf im Rechnungswesen des Landes evaluiert werden würden. Im Zuge der Überprüfung durch den LRH wären alle Bankkonten nochmals geprüft und bereits vier nicht mehr benötigte Konten geschlossen worden.*

### Eröffnung von Girokonten

41.1 Die Eröffnung von Girokonten war für den gesamten Bereich der Landesverwaltung nur mit Zustimmung der Finanzbuchhaltung und nachfolgender Genehmigung der Abteilung 2 möglich.<sup>92</sup>

Die Voraussetzungen für die Eröffnung von Girokonten waren in den Kassenordnungen der Bezirkshauptmannschaften unterschiedlich geregelt. Teilweise war nur die Anordnung durch den Bezirkshauptmann erforderlich, während in anderen Kassenordnungen zusätzlich die Zustimmung der Finanzbuchhaltung des Landes und teilweise auch die schriftliche Genehmigung durch die Finanzabteilung notwendig waren. Bei einer Bezirkshauptmannschaft reichte für die Eröffnung,

---

<sup>92</sup> vgl. Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2021 zu Zahl 02-FINBU/820/1-2020 (31. Dezember 2020), Seite 11 – Punkt 9.7.

Änderung und Schließung von Girokonten die Anordnung der Landesbuchhaltung aus. In zwei Kassenordnungen fand sich keine Regelung zu dieser Thematik.

- 41.2 Der LRH kritisierte, dass die Kassenordnungen der Bezirkshauptmannschaften vorsahen, dass der Bezirkshauptmann die Eröffnung von Girokonten anordnen konnte, was den Vorschriften des Landes widersprach. Der LRH empfahl die Kassenordnungen der Bezirkshauptmannschaften entsprechend den Vorschriften des Landes zu adaptieren, wonach die Eröffnung von Girokonten nur mit Zustimmung der Finanzbuchhaltung und Genehmigung der Abteilung 2 möglich ist.
- 41.3 *Die Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass Girokonten in den Bezirkshauptmannschaften immer mit Zustimmung der Finanzbuchhaltung des Landes eröffnet worden wären.*
- 41.4 Der LRH bekräftigte, die Kassenordnungen der Bezirkshauptmannschaften an diese Praxis anzupassen.

### Überweisungen

- 42.1 Für die Durchführung von Überweisungen des Landes war die Finanzbuchhaltung zuständig. In den Bezirkshauptmannschaften führten die Bezirkskassen die Überweisungen durch. Dazu war eine Telebanking-Anwendung erforderlich. Sämtliche für die Zahlung notwendigen Informationen wie z.B. der Betrag, der IBAN des Zahlungsempfängers und die Fälligkeit waren im SAP hinterlegt. Die für die Durchführung von Überweisungen zuständige Person erstellte im SAP einen Zahlungsdatenträger, der sämtliche am jeweiligen Tag fälligen Überweisungen enthielt. Der Zahlungsdatenträger musste auf einem Laufwerk gespeichert und sodann in die Telebanking-Anwendung importiert werden. Auf dieses Laufwerk hatten die Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung beziehungsweise der Bezirkskassen uneingeschränkt Zugriff. Der LRH hat bereits in seinem Bericht zum Internen Kontrollsystem in der Finanzgebarung<sup>93</sup> auf diese Schwachstelle hingewiesen und kritisiert, dass damit zahlungsrelevante Daten wie die IBAN des Zahlungsempfängers nachträglich verändert werden konnten.

---

<sup>93</sup> siehe TZ 64, Internes Kontrollsystem in der Finanzgebarung des Landes Kärnten, LRH-GUE-3/2020

Nach Import des Zahlungsdatenträgers waren in der Telebanking-Anwendung grundsätzlich nur die Anzahl und die Summe der Überweisungen ersichtlich. Optional konnten in einem eigenen Schritt die Details der einzelnen Überweisungen aufgelistet werden.<sup>94</sup> Fehlte dieser Schritt, konnte die zweite Person, welche die Überweisungen entsprechend dem Vier-Augen-Prinzip gegenzeichnen musste, die Zahlungsempfänger nicht überprüfen. Darüber hinaus waren dadurch weder unter den archivierten Aufträgen im Telebanking noch am Kontoauszug die einzelnen Überweisungen mit Betrag und Zahlungsempfänger ausgewiesen, sondern lediglich die Anzahl und Summe der Überweisungen. Dies war beim Land und bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land der Fall. Bei den restlichen Bezirkshauptmannschaften waren die einzelnen Überweisungen im Telebanking und am Kontoauszug ausgewiesen.

Im Telebanking konnten weiters manuelle Überweisungen ohne eine vorherige Verbuchung im SAP, durchgeführt werden. Das Land plante, die Schwachstellen im Telebanking noch im Jahr 2021 zu beseitigen, sodass Überweisungen nur noch direkt aus dem SAP angestoßen werden können.

- 42.2 Der LRH kritisierte, dass die einzelnen Zahlungsempfänger der Sammelüberweisungen des Landes und einer Bezirkshauptmannschaft weder im Telebanking noch am Kontoauszug aufgeschlüsselt waren. Damit war nicht nachvollziehbar, wohin das Geld tatsächlich überwiesen wurde. Würde beispielsweise jemand die IBAN des Zahlungsempfängers im Zahlungsdatenträger ändern, wäre dies im System nicht nachvollziehbar und auf den Kontoauszügen nicht ersichtlich. Daraus ergab sich in weiter Folge, dass im Rahmen der Kollektivzeichnung der Zahlungsempfänger nicht überprüft werden konnte. Die Kollektivzeichnung war damit ein reiner Formalakt. Ein Vier-Augen-Prinzip in Bezug auf die Zahlungsempfänger war praktisch nicht vorhanden. Angesichts der Möglichkeit zur Veränderung von zahlungsrelevanten Daten beim Import des Zahlungsdatenträgers ins Telebanking war dies eine gravierende Schwachstelle.

---

<sup>94</sup> „Bestände auflösen“

Um diese Schwachstelle zu beseitigen und eine Nachvollziehbarkeit sicherzustellen empfahl der LRH, die einzelnen Überweisungen im Telebanking verpflichtend aufzulisten. Bei der Kollektivzeichnung von Überweisungen sollte der Zahlungsempfänger überprüft werden.

- 42.3 *In der Stellungnahme teilte die Landesregierung mit, dass die Finanzbuchhaltung gerade das Bank Communication Management mit SAP S/4 HANA einführen würde. Dieses würde zukünftig das automatisierte Abholen von elektronischen Kontoauszügen und die Übermittlung von Zahlungsanweisungen in elektronischer Form an die Banken ermöglichen. Dadurch wäre eine Nachvollziehbarkeit zwischen dem Zahllauf im SAP und Überweisungen gewährleistet, da dazwischen kein manueller Eingriff mehr möglich wäre. Zudem wäre zum Zeitpunkt der Kollektivzeichnung eine Überprüfung mit den im Zahllauf angeführten Zahlungsempfängern möglich.*

*Zum aktuellen Prozess teilte die Landesregierung mit, dass in den Bezirkshauptmannschaften die Auszahlungen des Jugendamtes durch eine Sammelliste erfolgen würden. Somit würde ein Gesamtbetrag der Bezirkskasse vorgegeben. Die einzelnen Empfänger würden bereits durch das Referat eingepflegt. Das Telebanking Protokoll würde jeweils die einzelnen Empfänger beinhalten. Die Prüfung der Richtigkeit würde demzufolge bereits im zuständigen Referat erfolgen. Zudem würde eine Telebanking Überweisung immer durch zwei Mitarbeiter der Bezirkskasse gezeichnet werden (Vier-Augen-Prinzip).*

*Weiters erklärte die Landesregierung, dass die Auszahlungen des Strafreferates in Einzelbelegen erfolgen würden. Hierbei würde es keine Sammelliste mit einem Gesamtbetrag geben. Auch hier würde eine Prüfung der Richtigkeit im Referat erfolgen.*

42.4 Der LRH entgegnete der Landesregierung, dass im Rahmen der Sammelüberweisungen die Kollektivzeichnung durch die Bediensteten der Finanzbuchhaltung oder der Bezirkskasse kein Vier-Augen-Prinzip darstellen würde, da eine Überprüfung der Zahlungsempfänger nicht möglich war. Der LRH begrüßte die Einführung des Bank Communication Management und empfahl eine rasche Umsetzung des geplanten Projekts.

### Doppelzahlungen

43.1 Im SAP des Landes war eine automatisierte Prüfung eingerichtet, die die Doppelerfassung von Geschäftsfällen verhindern sollte. Das SAP überprüfte bei der Vorerfassung des Geschäftsfalls, ob die eingegebene Rechnungsnummer mit dem gleichen Betrag und Belegdatum bereits beim jeweiligen Geschäftspartner verbucht war. Doppelbuchungen wurden nur bei genauer Übereinstimmung dieser vier Felder (Geschäftspartner, Betrag, Belegdatum und Rechnungsnummer) erkannt. In diesem Fall erschien während der Vorerfassung des Geschäftsfalls ein Hinweis auf die Doppelbuchung, den der Benutzer übergehen und die Vorerfassung des Geschäftsfalls trotz Doppelbuchung abschließen konnte.

Die Überprüfung des LRH ergab fünf Doppelzahlungen im Jahr 2019 und 22 Doppelzahlungen im Jahr 2020. Folgende Tabelle liefert einen Überblick über die betreffenden Doppelzahlungen und allenfalls erfolgten Rückzahlungen:

Tabelle 5: Doppelzahlungen

	2019		2020	
	Anzahl	in Euro	Anzahl	in Euro
Rückzahlung erfolgt	4	-1.594,63	20	-69.350,73
Rückzahlung offen	1	-35,00	3	-1.350,48
Gesamt	5	-1.629,63	23	-70.701,21

Quelle: Darstellung des LRH

Die Auswertung ergab im Jahr 2019 in Summe 1.629,63 Euro an Doppelzahlungen. Davon war zum Zeitpunkt der Überprüfung 1.594,63 Euro vom Geschäftspartner rückerstattet. Im Jahr 2020 ergab die Auswertung Doppelzahlungen in Höhe von 70.701,21 Euro, wobei bei 69.350,73 Euro bereits eine Rückerstattung erfolgte.

Bei einer Doppelzahlung von 35,- Euro des Jahres 2019 und drei Doppelzahlungen von in Summe 1.350,48 Euro des Jahres 2020 war bis zur Überprüfung des LRH keine Rückforderung erfolgt. Die Finanzbuchhaltung forderte auf Nachfrage des LRH die Rückzahlung der unrechtmäßig bezahlten Beträge ein.

In 25 Fällen waren Geschäftspartner, Betrag, Belegdatum und Rechnungsnummer identisch. In diesen Fällen hätte die automatisierte Prüfung auf Doppelbuchungen im SAP einen entsprechenden Hinweis liefern müssen. In zwei Fällen stimmten zwar Geschäftspartner, Betrag und Belegdatum überein, die eingegebene Rechnungsnummer unterschied sich jedoch dadurch, dass der Rechnungsnummer die Abkürzung „RGNR“ vorangestellt war. Die automatisierte Prüfung im SAP meldete in diesen Fällen keine Doppelbuchung, da keine vollständige Übereinstimmung der Rechnungsnummern gegeben war.

- 43.2 Der LRH kritisierte, dass in seinen Auswertungen in den Jahren 2019 und 2020 28 Doppelzahlungen vorlagen. Der LRH empfahl, die automatisierte Prüfung von Doppelbuchungen im SAP des Landes dahingehend zu adaptieren, dass Doppelbuchungen vom System erkannt und verhindert werden.
- 43.3 *Die Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme zu, die technischen Möglichkeiten für die Umsetzung dieser Empfehlung zu prüfen.*

### Rücküberweisungen von Zahlungseingängen

- 44.1 Bei Strafvorschreibungen, Anonymverfügungen und Ausgangsrechnungen kam es gelegentlich zu Über- und Doppelzahlungen an das Land oder die Bezirkshauptmannschaften. Mitunter waren Zahlungseingänge keiner Forderung zuordenbar. In diesen Fällen veranlasste die zuständige Abteilung die Rücküberweisung des nicht zuordenbaren beziehungsweise übersteigenden Betrags an die IBAN des Auftraggebers der ursprünglichen Zahlung.

Die Zahlung an das Land konnte auch mittels Barüberweisung erfolgen. In diesem Fall schien am Kontoauszug des Landes als IBAN des Auftraggebers der Zahlung die IBAN der jeweiligen Bank auf. Auswertungen des LRH ergaben, dass das Land und die Bezirkshauptmannschaften Rückzahlungen von Über- und Doppelzahlungen auf IBANs tätigten, die die Banken für die Abwicklung von Barüberweisungen

verwendeten. Eine Rückzahlung an den ursprünglichen Einzahler war der Bank bei entsprechender Identifizierung der Person im Rahmen der Einzahlung möglich. Die Identifikation bei der Einzahlung war grundsätzlich laut den EU-rechtlichen Bestimmungen vorgesehen.<sup>95</sup>

Auf Nachfrage des LRH bei einer betroffenen ausländischen Bank stellte sich heraus, dass sieben von 37 Rücküberweisungen nicht an den ursprünglichen Einzahler retourniert worden waren. Die Bank veranlasste sodann die Rückbuchung dieser sieben Fälle an das Land Kärnten. Der rückgebuchte Betrag machte in Summe 416,- Euro aus.

Rückfragen des Landes in diesem Zusammenhang führten dazu, dass eine weitere Bank dem Land 990,83 Euro retournierte. Laut Auskunft des Landes würden bei allen anderen Banken entweder der ursprüngliche Einzahler die Rückzahlungen erhalten oder falls nicht möglich der Betrag an das Land retourniert werden.

44.2 Der LRH empfahl dem Land, Rücküberweisung von Bareinzahlungen mit den Banken in regelmäßigen Abständen abzustimmen und nicht retournierte Über- und Doppelzahlungen rückzufordern. Bei Überweisungen auf IBAN, die Banken für die Abwicklung von Barüberweisungen verwendeten, sollte im SAP ein entsprechender Hinweis implementiert werden.

44.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass seitens der Finanzbuchhaltung in Zukunft für diese bekannten Bankverbindungen in regelmäßigen Abständen eine Abstimmung in schriftlicher Form erfolgen würde. Bei dieser würden Rückzahlungen, die nicht entsprechend den EU-rechtlichen Bestimmungen an die Auftraggeber retourniert wurden, zurückgefordert werden. Die Empfehlung des LRH würde somit dahingehend umgesetzt werden.*

*Weiters teilte die Landesregierung mit, dass im SAP ein entsprechender Hinweis nicht ohne Modifikation des Programmes implementiert werden könne. Modifikationen des Rechnungswesenssystems wurden jedoch seitens des Lenkungsausschusses bei der*

---

<sup>95</sup> vgl. § 5 f Finanzmarkt-Geldwäschegesetz BGBl. I Nr. 118/2016 i.d.g.F.; vgl. Verordnung (EU) 2015/847

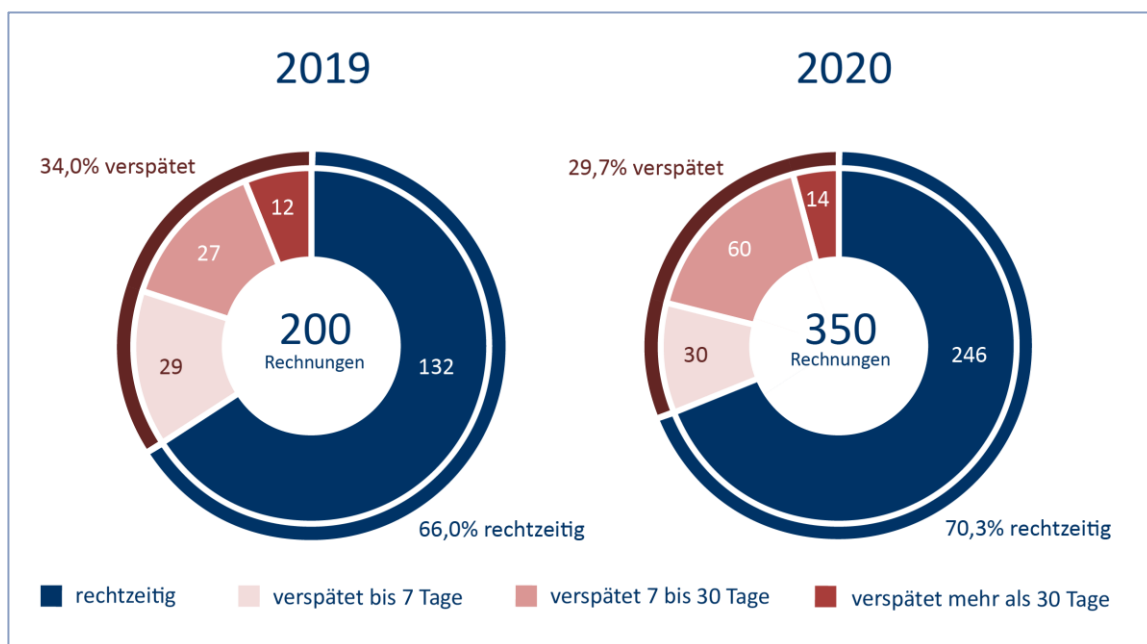
*Einführung keine Zustimmung erteilt. Vielmehr könne dieses Thema nur organisatorisch durch Abstimmung mit den Banken gelöst werden.*

### Einhaltung der Zahlungsfrist

- 45.1 (1) Bei der Vorerfassung der Geschäftsfälle im SAP des Landes waren die Zahlungsbedingungen in ein eigenes Feld einzutragen. Das SAP steuerte dementsprechend die fristgerechte Zahlung.

Der LRH untersuchte mittels einer Stichprobenüberprüfung, ob das Land die Eingangsrechnungen fristgerecht zahlte. Dazu wählte der LRH 200 Stichproben aus dem Jahr 2019 und 350 Stichproben aus dem Jahr 2020 nach dem Zufallsprinzip aus.<sup>96</sup> Folgende Abbildung zeigt das Ergebnis der Stichprobenüberprüfung:

Abbildung 5: Einhaltung der Zahlungsfrist



Quelle: Darstellung des LRH

<sup>96</sup> Belegart „Kreditoren netto“

Die Stichprobenüberprüfung ergab, dass im Jahr 2019 das Land 68 von 200 Eingangsrechnungen verspätet zahlte. Dies entsprach 34,0% der Stichproben. Im Jahr 2020 zahlte das Land 104 von 350 Eingangsrechnungen verspätet, was 29,7% der Stichproben entsprach. Dies war zumeist darauf zurückzuführen, dass die Dienststelle die Eingangsrechnung nicht rechtzeitig an die Finanzbuchhaltung weiterleitete.

132 von 200 Stichproben zahlte das Land im Jahr 2019 innerhalb der Frist. Davon wurden 36 Rechnungen bereits mehr als eine Woche vor Ablauf der eingeräumten Frist beglichen. Im Jahr 2020 zahlte das Land 60 von 246 Rechnungen mehr als eine Woche vor Ablauf der Frist. Die Zahlungsbedingungen waren in diesen Fällen nicht korrekt im SAP eingegeben worden.

(2) Die Zahlungsverzugsrichtlinie der EU<sup>97</sup> enthielt Bestimmungen zur Zahlungsfrist bei Geschäftsfällen, bei denen der Schuldner eine öffentliche Stelle war. Demnach durfte die Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungseingang beim Schuldner nicht überschritten werden. In bestimmten Ausnahmefällen konnte die Frist auf maximal 60 Tage ausgeweitet werden. Die EU-Richtlinie normierte weiters, dass die öffentliche Stelle nach Ablauf dieser Fristen verpflichtet ist, Verzugszinsen zu zahlen, ohne dass es einer Mahnung durch den Gläubiger bedarf.<sup>98</sup>

Der LRH stellte im Rahmen der Stichprobenüberprüfung fest, dass das Land im Jahr 2019 in 12 Fällen und im Jahr 2020 in 14 Fällen mehr als 30 Tage für die Zahlung benötigte. Damit war die Frist der Zahlungsverzugsrichtlinie überschritten und das Land hätte Verzugszinsen zahlen müssen.

- 45.2 Der LRH kritisierte, dass das Land bei rund einem Drittel der gezogenen Stichproben nicht fristgerecht zahlte. Der LRH empfahl dem Land, die mit den Gläubigern vereinbarten Fristen einzuhalten und Zahlungsziele optimal auszunutzen. Dazu sollten die Zahlungsziele korrekt in das SAP eingepflegt werden. Die Dienststellen des Landes sollten ihre internen Prozesse so einrichten, dass eine zeitnahe Verbuchung und damit fristgerechte Zahlung der Geschäftsfälle möglich wäre. Die Belege sollten umgehend

---

<sup>97</sup> Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

<sup>98</sup> vgl. Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2011/7/EU; Diese Regelung musste in Österreich nicht eigens umgesetzt werden, da sich diese Verpflichtung für den Schuldner bereits aus § 1334 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch ergibt.

nach deren Einlangen geprüft und rechtzeitig an die Finanzbuchhaltung weitergeleitet werden. Entsprechend der Zahlungsverzugsrichtlinie der EU sollte die Zahlungsfrist bei Geschäftsfällen mit dem Land als Schuldner 30 Tage nicht überschreiten. Eine Zahlung mehrere Tage vor Fristablauf wäre zu vermeiden. Der LRH verwies dabei auf seine Empfehlung einen digitalen Workflow einzurichten.<sup>99</sup>

- 45.3 *Laut der Stellungnahme der Landesregierung wäre im Erlass „Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2021“ unter Punkt 3.1. angeführt, dass Eingangsrechnungen nach Einlangen umgehend ins SAP einzupflegen sind. Die Kommunikation mit den Fachabteilungen und Sensibilisierung für das Anliegen würde intensiviert werden. Für den Erlass „Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2022“ würde aber ergänzt werden, dass die anweisende Stelle dafür Sorge tragen muss, dass die Zahlungsverzugsrichtlinie der EU einzuhalten wäre und die Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht überschritten werden dürfte.*

*Die Landesregierung wies in diesem Zusammenhang auch auf Punkt 7.3.5 im Erlass „Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2021“ hin, wonach die Zahlungsbedingungen im SAP zu erfassen sind, um Zahlungsziele ideal ausnutzen zu können. Für den Erlass „Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2022“ würde aber nochmals speziell auf diesen Punkt hingewiesen werden.*

*Mit den angeführten Ergänzungen im Erlass „Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2022“ wären laut Stellungnahme der Landesregierung alle Voraussetzungen erfüllt, um in Zukunft Zahlungen zeitgerecht und ohne Skontoverlust an die Lieferanten bezahlen zu können.*

### Inanspruchnahme des Skontos

- 46.1 Einige Kreditoren gewährten dem Land bei vorzeitiger Zahlung der Rechnung einen Skontoabzug in Höhe von 1% bis 3% des Rechnungsbetrags. Der LRH untersuchte mittels einer Stichprobenüberprüfung, ob das Land die Möglichkeit des Skontoabzugs nutzte. Dazu wählte der LRH jeweils 1.000 Eingangsrechnungen aus den Jahren 2019 und 2020 nach dem Zufallsprinzip aus.<sup>100</sup> Von den 1.000 Stichproben war im Jahr 2019

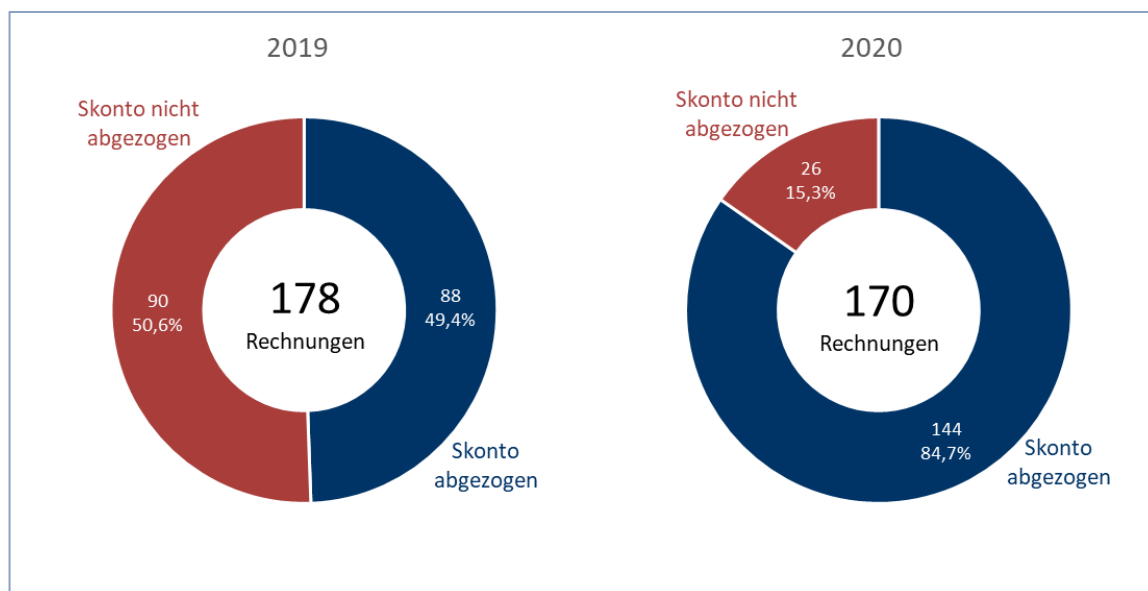
---

<sup>99</sup> siehe TZ 14

<sup>100</sup> Belegart „Kreditoren netto“

bei 178 Rechnungen, im Jahr 2020 bei 170 Rechnungen ein Skontoabzug möglich. Folgende Abbildung zeigt das Ergebnis der Stichprobenüberprüfung:

Abbildung 6: Inanspruchnahme des Skontos



Quelle: Darstellung des LRH

Die Stichprobenüberprüfung für das Jahr 2019 ergab, dass das Land bei 90 von 178 Rechnungen die Möglichkeit zum Skontoabzug nicht nutzte. Dies waren 50,6% der Fälle. In Summe ergab der nicht abgezogene Skonto 1.874,28 Euro. Die Stichprobenüberprüfung für das Jahr 2020 ergab, dass das Land bei 26 von 170 Rechnungen die Möglichkeit zum Skontoabzug nicht nutzte. Dies waren 15,3% der Fälle. In Summe ergab der nicht abgezogene Skonto 561,10 Euro.

- 46.2 Der LRH kritisierte, dass das Land die Möglichkeit des Skontoabzugs vielfach nicht in Anspruch nahm. Der LRH empfahl dem Land, alle gewährten Skonti in Anspruch zu nehmen und dafür die Möglichkeiten des SAP zur fristgerechten Zahlung laut den Skontokonditionen zu nutzen.
- 46.3 *Die Landesregierung legte in ihrer Stellungnahme dar, dass in den vergangenen Jahren Zahlungen an Lieferanten nur am Montag und Mittwoch vom Bankkonto des Landes abgebucht worden wären. Grund dafür wäre die ideale Veranlagung von Guthabenständen auf den Bankkonten unter Ausnutzung von positiven Zinskonditionen gewesen.*

*In wenigen Einzelfällen wäre es durch diese zweimal wöchentliche Auszahlung zum Verstreichen der Skontoabzugsmöglichkeit gekommen. Um solche Grenzfälle in Zukunft zu vermeiden, würden zukünftig Zahlungen an Lieferanten von der Finanzbuchhaltung an allen Werktagen von Montag bis Donnerstag durchgeführt. Laut der Stellungnahme der Landesregierung würde sich dadurch die im Prüfergebnis in Abbildung 5 dargestellte Statistik der Einhaltung der Zahlungsfrist im Bereich der Zahlungen „verspätet bis 7 Tage“ deutlich verbessern.*

## Dokumentation

### Belegablage

- 47.1 Die Belege mussten für zumindest sieben Jahren aufbewahrt werden, wobei der Lauf dieser Frist mit dem jeweiligen Jahresende begann.<sup>101</sup> Eingescannte Belege waren grundsätzlich für zwölf Monate oder einer vom Dienststellenleiter bestimmten Frist aufzubewahren und danach zu skartieren.<sup>102</sup>

Die Anordnungen und Belege scannte die Finanzbuchhaltung nach abgeschlossener Verbuchung ein und verknüpfte die Scans mit der jeweiligen Buchung im SAP. Damit war die Buchungsgrundlage für alle Anwender im SAP einsehbar. Die physischen Originalbelege wurden im Archiv abgelegt. In der Finanzbuchhaltung betrug die Lagerfläche für die Belege eines Jahres zwischen 40 m<sup>2</sup> und 50 m<sup>2</sup>.

Auswertungen ergaben, dass im Jahr 2019 bei 66 Eingangsrechnungen der Beleganhang und die Anordnung fehlten. Davon waren auf Nachfrage des LRH in der Finanzbuchhaltung 56 Belege und Anordnungen auffindbar. Zehn Belege und Anordnungen konnten nicht gefunden werden.

Die Bezirkshauptmannschaften archivierten ihre Buchhaltungsbelege ausschließlich physisch,<sup>103</sup> wodurch ihre Buchhaltung weniger nachvollziehbar und die Abklärungen etwaiger Fragen erschwert war.

- 47.2 Der LRH empfahl den Bezirkshauptmannschaften, die Buchhaltungsbelege digital zu archivieren und mit den jeweiligen Buchungen im SAP zu verknüpfen, um der Praxis des Landes zu entsprechen und eine transparente Buchhaltung zu gewährleisten. Im Fall einer digitalen Archivierung von Buchhaltungsbelegen sollten die physischen Belege angesichts von Kosten-Nutzen-Aspekten nach Ablauf der vorgesehenen Frist vernichtet werden.

---

<sup>101</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 6,71 Absatz 1 und 2

<sup>102</sup> Handbuch für die Büroarbeit im Kärntner Landesdienst (Kanzleiordnung 2009), Zahl: 1-LAD-ALLG-24/7-2008, Punkt 3.5.5.2.3 Aufbewahrung nach dem Scannen und Punkt 12.1. Skartierungspflicht

<sup>103</sup> Betrifft alle Belege der Buchungskreise der Bezirkshauptmannschaften

47.3 *Die Landesregierung verwies hierbei auf ihre Stellungnahme in TZ 22. Durch dessen Umsetzung würden alle zahlungswirksamen Buchungen und Umbuchungen nach dem Vier-Augen-Prinzip, mit Vorerfassung und Buchung durch einen zweiten Mitarbeiter, erfolgen. Dadurch würden in der Folge auch all diese Belege gescannt werden.*

*Weiters teilte die Landesregierung in ihrer Stellungnahme mit, dass die Skartierung bzw. Vernichtung der physischen Buchungsbelege jährlich entsprechend den einschlägigen Bestimmungen erfolgen würde. Im Falle der einheitlichen Umsetzung der digitalen Belegablage nach einheitlichen Vorgaben der Finanzbuchhaltung könnten die physischen Belege gemäß vorgegebener Regelungen vernichtet werden.*

48.1 Im Land waren IT-Anwendungen im Einsatz, aus denen Buchungen mittels Schnittstelle ins SAP eingespielt wurden. Die Einspielung der Buchungen erfolgte technisch in Schnittstellenläufen, wobei ein Schnittstellenlauf mehrere Buchungen umfassen konnte. Die entsprechenden Anordnungen und Belege waren bei manchen Schnittstellenläufen (z.B. Abteilung 6 – Bildung und Sport) nur bei der ersten Buchung des Schnittstellenlaufs angehängt. Bei den restlichen Buchungen fehlte die Verknüpfung zum eingescannten Beleg.

48.2 Der LRH kritisierte, dass bei manchen Schnittstellenbuchungen die Verknüpfung zu den eingescannten Belegen fehlte. Der LRH empfahl, zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei sämtlichen Schnittstellenbuchungen eine Verknüpfung zum eingescannten Beleg einzurichten.

48.3 *Die Landesregierung teilte im Rahmen der Stellungnahme mit, dass eine programmtechnische Anpassung zur Sicherstellung der Verknüpfung von eingescannten Belegen bei allen Schnittstellenbuchungen durchgeführt worden wäre. Die Empfehlung des LRH wäre damit vollständig umgesetzt worden.*

## Kassabuch

49.1 Die Barkassen des Landes sowie die Bezirkskassen führten im SAP Kassabücher, in denen sie täglich die baren Ein- und Auszahlungen erfassten. Das Kassabuch war täglich durch Bildung der Summe der Ein- und Auszahlungen abzuschließen. Nachfolgend war die Übereinstimmung des Kassen-Soll mit dem Kassen-Ist festzustellen.<sup>104</sup>

Eine Ausnahme bildete das EU-Verbindungsbüro in Brüssel. Dessen Bedienstete führten Excel-Aufzeichnungen über die getätigten Ein- und Auszahlungen, die sie monatlich an das Amt der Kärntner Landesregierung übermittelten, wo sie im Nachhinein im SAP erfasst wurden.<sup>105</sup>

Die landwirtschaftliche Fachschule Goldbrunnhof verfügte über eine Barkasse für die Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Der Verkauf im Hofladen erfolgte wöchentlich. Die Aufzeichnungen über die Einnahmen erfolgten händisch außerhalb des SAP des Landes. Das Bargeld wurde fünf- bis siebenmal jährlich auf das Bankkonto des Landes eingezahlt und im SAP als Einnahme verbucht.

Weiters konnte festgestellt werden, dass die Unterabteilung Protokoll zwölf Belege, die dem Februar 2020 zuzuordnen waren, erst im März 2021 mit dem Buchungsdatum 31. Dezember 2020 im SAP erfasste.

49.2 Der LRH kritisierte, dass das EU-Verbindungsbüro in Brüssel und die landwirtschaftliche Fachschule Goldbrunnhof kein Kassabuch im SAP führten. Zudem stellte der LRH kritisch fest, dass einzelne Belege der Barkasse der Unterabteilung Protokoll nicht zeitnah im Kassabuch erfasst wurden. Der LRH empfahl, dass sämtliche Barkassen des Landes ein tagesaktuelles Kassabuch im SAP führen sollten.

---

<sup>104</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 4,43 Absatz 1

<sup>105</sup> siehe TZ 19

49.3 *Im Rahmen der Stellungnahme teilte die Landesregierung mit, dass im Erlass „Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2021“ unter Punkt 9.3. angeführt wäre, dass alle Barkassen jeden Kassenbeleg zeitnahe und einzeln zu erfassen hätten. Für den Erlass „Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2022“ würde nochmals speziell auf die Einhaltung dieses Punkts hingewiesen werden.*

### **Tagesabschluss**

50.1 Der Tagesabschluss diene insbesondere dazu, den tatsächlichen Bargeldbestand zu ermitteln und diesen mit dem buchhalterischen Geldbestand abzugleichen. Dazu mussten ein Kassenabschluss und ein buchhalterischer Abschluss im SAP durchgeführt werden. Entsprechend den Vorgaben der Finanzbuchhaltung hatte der Tagesabschluss folgende Unterlagen zu enthalten:

- Geldbestandsnachweis und Kassenabschluss
- Münzzählliste der Bargeldbestände
- Kontoauszug aller Bankkonten, welcher zumindest das letzte Blatt mit Kontostand des Tages enthielt
- Liste der Vorschüsse und Verwahrgelder
- Stornobelege des aktuellen Tages
- Belege der Barauszahlungen aus der Kasse

Der Kassenleiter kontrollierte diese Unterlagen und bestätigte mit seiner Unterschrift die Richtigkeit des Tagesabschlusses.

Zusätzlich hatte der Verwaltungsdirektor den Tagesabschluss einschließlich aller Beilagen zu kontrollieren. Zwar war auf Anordnung der Finanzbuchhaltung ein besonderes Ausgenmerk auf die beigelegten Stornolisten zu legen, genaue Prüfschritte waren hingegen nicht definiert. Neben dem Verwaltungsdirektor war der Tagesabschluss samt Beilagen auch dem Bezirkshauptmann nachweislich zur Kenntnis zu bringen.<sup>106</sup>

---

<sup>106</sup> siehe LRH-Bericht LRH-LRA-2/2019 Rechnungsabschluss 2018 des Landes Kärnten

Der LRH überprüfte stichprobenartig die Tagesabschlüsse samt Beilagen der Bezirkskassen. In der Bezirkskasse Sankt Veit an der Glan wiesen die Summe der Barmittelbestände und der Bankkontostände im Geldbestandsnachweis und dem Kassenabschluss eine Differenz von rund 13.800,- Euro auf. Diese Differenz war auf Buchungen in Vorperioden zurückzuführen und fiel weder dem Kassenleiter noch der Verwaltungsdirektion oder Behördenleitung auf. In der Bezirkskasse Klagenfurt Land wurde das Kassenjournal dem Tagesabschluss nicht standardmäßig beigelegt.

Entgegen den Vorschriften der Finanzbuchhaltung waren in der Bezirkskasse Spittal an der Drau die Kontoauszüge nicht als Beilage zum Tagesabschluss vorgesehen. Eine adäquate Prüfung der verbuchten mit den tatsächlichen Kontoständen der einzelnen Bankkonten war somit für die Verwaltungsdirektion nicht möglich.

- 50.2 Der LRH kritisierte, dass ein Tagesabschluss der Bezirkskasse Sankt Veit an der Glan eine Differenz aufwies und diese im Zuge der Kontrolltätigkeiten durch Kassenleiter und Verwaltungsdirektor nicht auffiel. Er empfahl daher der Finanzbuchhaltung, die Prüfschritte festzulegen, die im Rahmen des Tagesabschlusses zu erfolgen haben und die verantwortlichen Personen in den Bezirkshauptmannschaften dementsprechend zu sensibilisieren.

Weiters kritisierte der LRH, dass in der Bezirkskasse Spittal an der Drau die Kontoauszüge nicht dem Tagesabschluss beigelegt wurden. Dadurch konnte die Verwaltungsdirektion keine adäquate Prüfung der Bankkontostände durchführen. Der LRH empfahl daher, die Beilagen entsprechend den Vorgaben der Finanzbuchhaltung dem Tagesabschluss anzuhängen. Weiters sollte zur Nachvollziehbarkeit das Kassajournal standardmäßig dem Tagesabschluss beigelegt werden.

- 50.3 *Im Rahmen der Stellungnahme teilte die Landesregierung mit, dass die Finanzbuchhaltung bei der Kassenleitertagung im Jahr 2018 und mit Schreiben vom 30. Dezember 2020<sup>107</sup> Vorgaben für die Erstellung des Tagesabschlusses durch die Bezirkskassen der Bezirkshauptmannschaften dokumentiert hätte. Bei der nächsten Kassenleitertagung für das Jahr 2021 würden die Verantwortlichen der*

---

<sup>107</sup> Zahl: 02-FINBU-700/175-2020

*Bezirkshauptmannschaften auf die Einhaltung der detaillierten Prüfschritte beim täglichen Kassenabschluss geschult werden.*

*Laut der Stellungnahme würde der Tagesabschluss der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau aus dem Buchhaltungsabschluss und dem Barkassenabschluss des jeweiligen Kalendertages bestehen. Der Buchhaltungsabschluss würde unter anderem eine Auflistung aller aktuellen Bank- und Barkassenbestände der Behörde beinhalten. Da die Übersichtlichkeit über sämtliche Salden durch diese Liste stets gegeben wäre, würden die einzelnen Kontoauszüge dem Tagesabschluss bislang nicht mehr gesondert beigelegt, sondern in den Räumlichkeiten der Bezirkskasse chronologisch abgelegt und verwahrt werden. Bei genaueren Überprüfungen oder sonstigen Erfordernissen könnte jederzeit problemlos Einsicht genommen und einzelne Kontoauszüge einfach und rasch gefunden werden.*

*Um den Empfehlungen des LRH zu entsprechen, würden seit 7. August 2021 sowohl die Kontoauszüge des Hauptkontos, als auch jene vier Auszüge der Konten für die Parkstrafen dem Tagesabschluss des Folgetages beigelegt und somit dem Bezirkshauptmann zur Kenntnis gebracht. Die Kontoauszüge sowie die Übereinstimmung der Salden mit jenen des Buchhaltungsabschlusses würden täglich kontrolliert.*

*Die Bezirkskasse Klagenfurt Land hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass grundsätzlich jedes Tagesjournal seit Einführung von SAP im Nachhinein ausgedruckt werden könnte. Seit 16. August 2021 würde dies jedoch tagesaktuell dem Tagesabschluss beigelegt. Die Empfehlung wäre daher umgesetzt worden.*

51.1 Während die Finanzbuchhaltung für die Dokumentation des Tagesabschlusses der Bezirkskassen detaillierte Regelungen vorsah, gab es für die Barkassen der Dienststellen keine derartigen Vorgaben. Die Barkasse der Unterabteilung Technisches Kraftfahrwesen hatte – wie die Bezirkskassen – täglichen Parteienverkehr. Im Zuge des Tagesabschlusses druckte der dort zuständige Kassier das Kassenjournal aus. Das Kassenjournal stellte sämtliche im SAP verbuchten baren Ein- und Auszahlungen eines Tages dar und wies somit das Kassen-Soll aus. Damit die Übereinstimmung des Kassen-Soll mit dem Kassen-Ist festgestellt werden konnte, sollte der Bargeldbestand mittels einer Münzzählliste festgestellt werden.<sup>108</sup> Dies war in der Barkasse der Unterabteilung Technisches Kraftfahrwesen nicht der Fall. Der Kassier unterschrieb das Kassenjournal und legte es ab. Es wurde weder der Kassen-Istbestand festgestellt, noch gab es ein Vier-Augen-Prinzip im Zuge des Tagesabschlusses. Der Dienststellenleiter kontrollierte und unterschrieb den Tagesabschluss nicht.

51.2 Der LRH kritisierte, dass in der Barkasse der Unterabteilung Technisches Kraftfahrwesen der tatsächliche Bargeldbestand nicht mit einer Münzzählliste festgehalten wurde. Dadurch konnte nicht kontrolliert werden, ob das Kassen-Soll und dem Kassen-Ist übereinstimmt.

Der LRH empfahl der Finanzbuchhaltung, ein besonderes Augenmerk auf die Erstellung und Dokumentation von Tagesabschlüssen in den Dienststellen, insbesondere jenen mit Parteienverkehr, zu legen. Weiters empfahl der LRH, den Bargeldbestand im Rahmen des Tagesabschlusses mit einer Münzzählliste festzuhalten, um die Übereinstimmung zwischen dem Kassen-Soll und dem Kassen-Ist feststellen zu können und die rechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Zudem stellte der LRH kritisch fest, dass beim Tagesabschluss ein Vier-Augen-Prinzip fehlte. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips empfahl der LRH, dass der Dienststellenleiter den täglichen Tagesabschluss kontrollieren und unterzeichnen sollte.

---

<sup>108</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 4,43 Absatz 1 bis 3

- 51.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Finanzbuchhaltung bei den zukünftigen unangekündigten Kassenprüfungen in allen kassenführenden Dienststellen ein spezielles Augenmerk auf die Dokumentation der täglichen Kassenabschlüsse richten werden würde. In diesem Zusammenhang würde geprüft werden, ob alle Vorgaben der Finanzbuchhaltung immer eingehalten werden.*

*Im Hinblick auf die Empfehlung des LRH, den Bargeldbestand im Rahmen des Tagesabschlusses mit einer Münzzählliste festzuhalten, stellte die Landesregierung klar, dass seit 17. August 2021 die geforderte Münzzählliste erstellt würde. Weiters würde zukünftig eine regelmäßige Kontrolle der Münzzählliste und Tagesabschlüsse durch den Dienststellenleiter bzw. seinen Stellvertreter erfolgen.*

- 52.1 Sollten im Rahmen des Tagesschlusses Fehlbeträge festgestellt werden, waren diese vom Kassier zu ersetzen.<sup>109</sup> Als Ausgleich dafür stand dem Kassier pro Tag eine Fehlgeldentschädigung zu.<sup>110</sup> Dazu vermerkte beispielsweise die Bezirkskasse Völkermarkt in einer handschriftlichen Liste, welche Kassenbediensteten an welchem Tag den Dienst des Kassiers innehatten. Auch festgestellte Fehlbeträge waren handschriftlich vermerkt. Diese Liste wurde für die Berechnung der Fehlgeldentschädigung regelmäßig an das Land übermittelt.

Die Bezirkskasse Sankt Veit an der Glan führte die Aufzeichnungen anhand von Kalendereintragungen. Daraus war ersichtlich, welcher Kassier an welchem Tag Dienst hatte. Festgestellte Fehlbeträge waren hingegen nicht dokumentiert. Der Kassier legte den Fehlbetrag lediglich in die Kasse, einen entsprechenden Vermerk gab es laut Auskunft nicht.

Im Rahmen des Tagesabschluss festgestellte Kassenüberschüsse waren voranschlagswirksam zu vereinnahmen.<sup>111</sup> In der Bezirkskasse Klagenfurt Land entstand im April 2021 ein Kassenüberschuss in Höhe von 5,- Euro. Die Kassenbediensteten hatten das überschüssige Geld jedoch nicht als Einnahme verbucht und in die Bezirkskasse eingezahlt, sondern bewahrten das Geld in einem

---

<sup>109</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 4,43 Absatz 3

<sup>110</sup> vgl. § 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, 71/1994 (WV), i.d.F. LGBl Nr 13/2021

<sup>111</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 4,43 Absatz 3

Kuvert im Kassenbehälter auf. Die 5,55 Euro waren nicht im Geldbestand der Bezirkskasse ausgewiesen.

- 52.2 Der LRH kritisierte, dass die Bezirkskasse Sankt Veit an der Glan keine Aufzeichnungen über Kassenfehlbeträge führte. Der LRH empfahl daher, sämtliche im Rahmen des Tagesabschlusses festgestellten Kassenfehlbeträge und -überschüsse zu dokumentieren.

Weiters stellte der LRH kritisch fest, dass die Bezirkskasse Klagenfurt Land den Kassenüberschuss nicht verbuchte. Entsprechend den rechtlichen Vorschriften empfahl der LRH Kassenüberschüsse zu vereinnahmen.

- 52.3 *In der Stellungnahme der Landesregierung teilten die Bezirkshauptmannschaften Sankt Veit an der Glan und Klagenfurt Land mit, dass ein Fehlgeld- bzw. ein Überschussprotokoll vorliegen würde und die Empfehlung des LRH bereits umgesetzt wäre.*

*In der Bezirkskasse Klagenfurt wäre zudem der Kassenüberschuss in Höhe von 5,55 Euro als Überschuss eingenommen und somit die Empfehlung des LRH umgesetzt worden.*

## Nachgängige Kontrollmaßnahmen

### Überprüfungen durch Vorgesetzte

- 53.1 Als Maßnahme für ein Internes Kontrollsystem war vorgesehen, dass der verantwortliche Leiter der Abteilung oder der damit beauftragte Bedienstete regelmäßig unangemeldete Kassenkontrollen durchführen musste.<sup>112</sup> In den Barkassen des Landes fanden in der Regel ein bis zwei unangekündigte Überprüfungen pro Jahr meist durch den Dienststellenleiter statt. Die Überprüfung der Barkasse der Kärntner Tourismusschule führte beispielsweise ein zuständiger Bediensteter der Abteilung 6 – Bildung und Sport zweimal im Jahr durch.

Die genauen Prüfschritte, die im Rahmen der Kassenkontrollen durch die Vorgesetzten durchzuführen waren, waren nicht definiert. Im Rahmen der Kassenkontrollen sollte jedenfalls die Übereinstimmung des Bargeldbestands (Kassen-Ist) mit den Aufzeichnungen im Kassenbuch (Kassen-Soll) überprüft werden.

Als Dokumentation der Kassenkontrolle der Barkasse in der Unterabteilung Technisches Kraftfahrwesen lag ein von der Unterabteilungsleitung unterzeichnetes Kassenjournal vor. Ein Protokoll über die Kassenkontrolle und eine Münzzählliste fehlten. Ob das Kassen-Soll mit dem Kassen-Ist übereinstimmte, war im Nachhinein auf Grund der fehlenden Münzzählliste nicht mehr feststellbar.

In den Bezirkskassen fanden die Überprüfungen durch die Verwaltungsdirektion beziehungsweise die Behördenleitung zwei bis fünf Mal jährlich statt. Im Jahr 2020 kam es in der Bezirkskasse Villach Land aufgrund der Corona-Pandemie zu keiner Überprüfung durch die Verwaltungsdirektion. Die Überprüfung der Nebenkasse der Bezirkshauptmannschaft Sankt Veit an der Glan fand im Zuge der Prüfung der Hauptkasse statt. Die Verwaltungsdirektion erkundigte sich laut den Protokollen telefonisch nach dem Bargeldbestand der Nebenkasse und glich diesen mit dem gebuchten Stand im SAP ab. Diese Vorgehensweise wurde laut Auskunft auch im Zuge der Überprüfungen der Nebenkasse in der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau praktiziert.

---

<sup>112</sup> Abwicklung des Zahlungsvollzuges für das Jahr 2021 zu Zahl 02-FINBU/820/1-2020 (31. Dezember 2020), Seite 11 – Punkt 9.6.

Eine Übermittlung der Protokolle der Kassenprüfungen durch Vorgesetzte an die Finanzbuchhaltung des Landes war nicht vorgesehen.

- 53.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die Überprüfungen der Barkasse der Unterabteilung Technisches Kraftfahrwesen durch die Vorgesetzten nicht ausreichend dokumentiert waren und Protokolle sowie Münzzahllisten fehlten. Der LRH empfahl der Finanzbuchhaltung, die Prüfschritte und die erforderliche Dokumentation bei Kassenprüfungen durch Vorgesetzte schriftlich zu definieren und den zuständigen Personen zur Kenntnis zu bringen.

Weiters kritisierte der LRH, dass in den Nebenkassen der Bezirkshauptmannschaften Sankt Veit an der Glan und Spittal an der Drau keine regelmäßigen Überprüfungen durch die Vorgesetzten durchgeführt wurden. Der LRH erachtete die telefonische Abfrage des Kassenbestands im Rahmen der Kassenkontrolle als unzureichend. Der LRH empfahl, dass neben der Hauptkasse auch in den Nebenkassen regelmäßig unangekündigte Überprüfungen durch Vorgesetzte erfolgen sollten.

Der LRH empfahl, die Protokolle der Kassenprüfungen durch Vorgesetzte der Dienststellen des Landes und der Bezirkshauptmannschaften an die Finanzbuchhaltung des Landes zu übermitteln.

- 53.3 *Im Rahmen der Stellungnahme teilte die Landesregierung mit, dass bei der nächsten Kassenleitertagung für das Jahr 2021 die Verantwortlichen der kassenführenden Dienststellen auf die Mindestanforderungen einer Kassenprüfung durch Vorgesetzte geschult werden würden. Auch die Verpflichtung zur Weiterleitung dieser Protokolle an die Finanzbuchhaltung würde bekannt gegeben werden.*

*Den Empfehlungen des LRH folgend, würden nun auch in den Nebenkassen der betroffenen Bezirkshauptmannschaften, in regelmäßigen Abständen, unangekündigte Kassenprüfungen durchgeführt werden.*

### Kassenprüfungen durch Finanzbuchhaltung

54.1 Der Finanzbuchhaltung des Landes oblag die Nachprüfung der Kassengebarung der Bezirkshauptmannschaften und Dienststellen, die über eine Verlagsgebarung verfügten.<sup>113</sup> Zu Beginn einer Nachprüfung war zu ermitteln, ob der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand übereinstimmte. Bei der Nachprüfung war insbesondere stichprobenweise festzustellen, ob

1. der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wurde,
2. die Verrechnungsaufschreibungen ordnungsgemäß geführt wurden,
3. die Belege vorhanden waren und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprachen,
4. der Bargeldbestand den notwendigen Umfang nicht überschritt und die Zahlungsmittel und Wertsachen ordnungsgemäß verwahrt wurden,
5. das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Landes ordnungsgemäß erfasst und vorhanden war.<sup>114</sup>

---

<sup>113</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 8,3 Absatz 1

<sup>114</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 8,321 Absatz 1 und 2

Zum Ende eines jeden Monats und unmittelbar nach dem Abschluss aller Verrechnungsaufschreibungen für das abgelaufene Finanzjahr war von der Buchhaltung die Richtigkeit der geldwirksamen Verrechnung zu erproben.<sup>115</sup> Die Finanzbuchhaltung unterschied zwischen den Bezirkskassen, welche einmal jährlich zu überprüfen waren, und den Verlagskassen in den Dienststellen, welche zumindest alle zwei bis drei Jahre zu überprüfen waren. In der folgenden Tabelle werden Kassenprüfungen durch die Finanzbuchhaltung der Jahre 2016 bis 2019 dargestellt:

Tabelle 6: Kassenprüfungen durch die Finanzbuchhaltung

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Sankt Veit an der Glan	1	1	1	1	4	0	8
Klagenfurt Land	1	1	1	1	2	0	6
Villach Land	1	1	1	1	0	1	5
Hermagor	1	1	1	1	0	1	5
Völkermarkt	1	1	1	1	0	1	5
Wolfsberg	1	1	1	1	0	1	5
Feldkirchen	1	1	1	1	0	1	5
Spittal an der Drau	1	1	1	1	0	1	5
<b>Bezirkshauptmannschaften</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>44</b>
A01 Protokoll	2	1	1	2	0	1	7
A01 Amtswirtschaftsstelle	1	1	1	1	1	1	6
Museum Moderner Kunst Kärnten	1	1	2	0	0	1	5
A01 Dienstkraftwagenbetrieb	1	1	1	1	0	1	5
Institut für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen	1	1	1	1	0	1	5
Barkasse A02 Landesabgaben	1	1	1	1	0	1	5
Kärntner Landes- und Verwaltungsgericht	1	1	1	1	0	1	5
Barkasse A09 Technisches Kraftfahrwesen	1	1	1	1	0	1	5
Sozialpädagogische Zentren des Landes Kärnten	1	1	1	1	0	0	4
Landtagsamt	1	0	1	1	0	1	4
Sozialpädagogische Zentren Gruppenbudget	1	0	1	1	0	0	3
Barkasse Kärntner Tourismusschule	1	0	0	0	0	0	1
Bargelder Unterabteilung Flüchtlingswesen	0	0	0	0	1	0	1
Landesschulgut Goldbrunnhof	0	0	0	0	0	0	0
Kärntner Verbindungsbüro in Brüssel	0	0	0	0	0	0	0
Kärntner Landesrechnungshof	0	0	0	0	0	0	0
<b>Dienststellen</b>	<b>13</b>	<b>9</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>56</b>
<b>Gesamt</b>	<b>21</b>	<b>17</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>8</b>	<b>15</b>	<b>100</b>

\* Im Jahr 2021 wurde der Zeitraum Jänner bis April berücksichtigt.

Quelle: Eigene Darstellung des LRH auf Basis der Kassenprüfungsprotokolle der Finanzbuchhaltung

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie fanden im Jahr 2020 fast keine Kassenprüfungen durch die Finanzbuchhaltung statt. Während die Bezirkskassen seit 2016 jährlich überprüft wurden, fanden die Kassenprüfungen in einigen Dienststellen kaum bis gar nicht statt. Die Barkassen des Landesschulgut Goldbrunnhof, des Kärntner Verbindungsbüros in Brüssel und des Kärntner Landesrechnungshofs wurden in den letzten fünf Jahren kein einziges Mal durch die Finanzbuchhaltung überprüft. Die Barkasse der Unterabteilung Flüchtlingswesen, in welcher im Jahr 2020 ein Volumen von rund 1,50 Millionen Euro abgewickelt wurde, wurde in den letzten fünf Jahren nur einmal überprüft.

- 54.2 Der LRH kritisierte, dass einige Dienststellen in den letzten fünf Jahren kaum bis gar nicht von der Finanzbuchhaltung überprüft wurden. Er empfahl, sämtliche Barkassen des Landes regelmäßig zu überprüfen.
- 54.3 *Im Rahmen der Stellungnahme wurde seitens der Finanzbuchhaltung zu den vier in den letzten fünf Jahren nicht geprüften Barkassen festgehalten, dass die Barkasse der Unterabteilung Flüchtlingswesen erst ab dem Jahr 2019 bestand und daher erst ab diesem Zeitpunkt geprüft werden konnte. Das EU-Verbindungsbüro in Brüssel wäre aus verwaltungsökonomischen Gründen (Dienstreise Brüssel) und die Barkasse des Landesrechnungshofes auf Grund des hohen Vertrauens in die Dienststelle bislang nicht geprüft worden. Auf die Barkasse des Landeschulguts würde die Prüfung ab dem kommenden Jahr ausgeweitet werden.*

### **Bezirksübergreifende Kassenleiter-Vertretung**

- 55.1 Der Österreichische Rechnungshof überprüfte im Jahr 1994 das Interne Kontrollsystem der Bezirkskassen, nachdem kurz zuvor die jahrelangen Malversationen des Kassenleiters der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drauf aufgedeckt wurden, die sich auf umgerechnet rund 2,50 Millionen Euro summierten. Darin hielt der Rechnungshof unter anderem fest, dass die Kassenleiter eine besondere Fachkompetenz hatten und es von ihnen abhing, inwieweit sie ihre Kenntnisse und ihr Wissen an die anderen Kassenbediensteten oder an Vertreter der Kontrolleinrichtungen weitergaben. Daher empfahl der Rechnungshof, im Fall der

---

<sup>115</sup> Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes, 1. Teil – Grundlegende Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, 2. Band – Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ), Punkt 9,13

Verhinderung eines Kassenleiters (z.B. Haupturlaub) eine externe Vertretung durch den Kassenleiter einer anderen Bezirkshauptmannschaft vorzusehen. Dadurch sollte ein weiterer Kontrollmechanismus ohne nennenswerte Zusatzkosten eingeführt werden.<sup>116</sup> Diese Empfehlung fand im Jahr 1995 auch Eingang ins Gesetz.<sup>117</sup>

In den Jahren 2015 und 2016 fanden die gesetzlich vorgesehenen Vertretungen nicht und ab dem Jahr 2017 zumindest wieder Großteils statt.<sup>118</sup> Zu den durchgeführten Kassenleiter-Vertretungen gab es jedoch keine Protokolle und Zeitnachweise. Beispielsweise konnte die Bezirkshauptmannschaft Sankt Veit an der Glan keine näheren Angaben zum Zeitraum der durchgeführten Vertretungen nennen. Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land erklärte, dass im Jahr 2019 krankheitsbedingt keine Vertretung durchgeführt werden konnte. Die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg gab jedoch an, dass der damalige Kassenleiter der Bezirkskasse Klagenfurt Land eine Woche lang die Vertretung in Wolfsberg wahrgenommen hatte.

Generell hatten die Kassenleiter diese Vertretungsregelung in den letzten Jahren hinterfragt, da sie sich nicht als Prüforgane verstehen würden und darüber hinaus seit der Einführung des SAP im Jahr 2010 jede Buchung für die Finanzbuchhaltung einsehbar wäre.

- 55.2 Der LRH wies kritisch darauf hin, dass die bezirksübergreifende Kassenleiter-Vertretung als einzelne Kontrollmaßnahme gesetzlich definiert war, während die Umsetzung eines systematischen Internen Kontrollsystems fehlte. Der LRH bekräftigte seine Empfehlung, ein systematisches Internes Kontrollsystem in den Bezirkshauptmannschaften einzurichten.<sup>119</sup> In diesem Zusammenhang sollte die bezirksübergreifende Kassenleiter-Vertretung als einzelne Kontrollmaßnahme in einem systematischen Internen Kontrollsystem hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluiert werden.

---

<sup>116</sup> Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über das interne Kontrollsystem der Bezirkskassen im Land Kärnten zu Zl. 01000/273-Pr/6/94 (Reihe Kärnten 1994/2), Seite 12

<sup>117</sup> vgl. § 8 Abs. 3 Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz i.d.g.F.

<sup>118</sup> Im Jahr 2020 entfielen die Kassenleiter-Vertretungen in Absprache mit der Finanzbuchhaltung aufgrund der Corona-Krise.

<sup>119</sup> siehe TZ 9

55.3 *Die Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Zuge der Aufarbeitung von zwei Malversationen in den Kassen der Bezirkshauptmannschaften seitens der Finanzbuchhaltung festgestellt werden musste, dass speziell die Abstimmung zwischen den Bezirkskassen und den Referaten der Bezirkshauptmannschaften Optimierungspotenzial barg, teilweise nicht funktionierte bzw. teilweise gänzlich unterlassen wurde. In beiden Bereichen wären in den vergangenen Jahren technische Neuerungen umgesetzt und viele Abläufe automatisiert worden. Die Automatisierung von Geschäftsprozessen würde aber nicht bedeuten, dass diese Prozesse gleichzeitig auch für alle Beteiligten transparenter werden. Daher wäre es umso wichtiger, dass innerhalb eines Internen Kontrollsystems die Gesamtsicht und die Kontrolle der Vollständigkeit solcher Prozesse nicht verloren gehen würde.*

*Auf der Konferenz der Bezirkshauptleute wäre seitens selbiger der Vorschlag unterbreitet worden, § 8 Abs. 3 Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz entweder ersatzlos entfallen zu lassen oder diese Bestimmung dahingehend zu novellieren, dass der darin normierte Zeitraum der Vertretungspflicht „wesentlich“ verkürzt würde. Begründet wäre dieser Vorschlag damit worden, dass die genannte Bestimmung infolge der vielen in den letzten Jahren getroffenen technischen Neuerungen, des Ausbaus der Kontrollmechanismen und der Umsetzung eines internen Kontrollsystems nicht mehr zeitgemäß erscheinen würde. Ferner würden die Kassenleiter das Erfordernis der mindestens einwöchigen Vertretung als „sehr kritisch“ erachten.*

*Sowohl die Finanzbuchhaltung als auch die Interne Revision hätten sich dezidiert gegen einen gänzlichen Entfall dieser Bestimmung ausgesprochen und weiterhin im Sinne eines Risikomanagements am Rotationsprinzip festgehalten. Mit einer Verkürzung des Zeitraums der Vertretungspflicht von einer Woche auf zumindest drei aufeinander folgende Arbeitstage könnte nach aktueller Ansicht seitens der Finanzbuchhaltung als auch der Interne Revision das Auslangen gefunden und als ausreichend angesehen werden. Des Weiteren wäre sowohl von der Finanzbuchhaltung als auch von der Internen Revision die Meinung vertreten worden, dass die Vertretung nicht ausschließlich durch einen bei einer anderen Bezirkshauptmannschaft als Kassenleiter verwendeten Landesbediensteten erfolgen müsste, sondern aufgrund von Personalengpässen durch jeden Kassenmitarbeiter (einer anderen Dienststelle) erfolgen könnte.*

*Durch diese Art von „job rotation“ würden die Funktionen des Kassiers und des Buchhalters einerseits eine Aufwertung bei gleichzeitiger Entlastung des Kassenleiters erfahren, da selbiger durch das Rotationsprinzip nicht jährlich beansprucht würde. Auch in Bezug auf die hohe Altersstruktur der derzeitigen Bediensteten der Bezirkskassen könnte dieses Instrument der Vertretungen bei zukünftigen Nachbesetzungen von Funktionen in den Bezirkskassen eine wichtige Rolle spielen. So könnte ein Wissensaustausch zwischen neuen und routinierten Kassenmitarbeitern erfolgen und ein wichtiger Beitrag zur Weitergabe der vorhandenen Betriebsabläufe und einheitlichen Arbeitsweisen garantiert werden. Das Rotationsprinzip würde des Weiteren ein Grundprinzip eines funktionierenden Internen Kontrollsystems darstellen. Einerseits könnte als Präventionsmaßnahme das Risiko einer Malversation verringert werden und andererseits könnten durch die Sichtweise von außen Verbesserungspotentiale im Kassenbereich leichter erkannt werden.*

*Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz geändert wird, würde sich zurzeit in Vorbegutachtung befinden.*

- 55.4 Der LRH wies darauf hin, dass die bezirksübergreifende Kassenleiter-Vertretung eine einzelne Kontrollmaßnahme darstellte und bei Vorliegen eines systematischen Internen Kontrollsystems nicht eigens gesetzlich definiert werden müsste.

## Schlussempfehlungen

### Land

- (1) Das Land sollte ein einheitliches Haushaltsrecht auf Landesebene schaffen, darin aktualisierte Vorschriften zum Zahlungsvollzug gebündelt aufnehmen und weitestgehend auf Verweise verzichten. (TZ 12)
- (2) Das Land sollte eine Muster-Kassenordnung für die Dienststellen und Bezirkskassen formulieren, welche die wesentlichen Inhalte umfasst. Dabei sollten auch entsprechende Hinweise enthalten sein, welche Bereiche besonders sensibel sind und welche Prinzipien des Internen Kontrollsystems besonders beachtet werden müssen. (TZ 13)
- (3) Für die Barkasse der Unterabteilung Flüchtlingswesen (Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration), die für die Auszahlung der Flüchtlingswesen zuständig war, sollte eine Kassenordnung erstellt werden. (TZ 13)
- (4) Der gesamte Prozess vom Eingang der Rechnungen bis zur Verbuchung sollte in einem digitalen Workflow abgebildet werden. (TZ 14, TZ 45)
- (5) Das Land sollte die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die digitale Abwicklung von e-Rechnungen schaffen. (TZ 15)
- (6) Entsprechend der Regelung auf Bundesebene sollte eine verpflichtende Übermittlung von e-Rechnungen an das Land in einem strukturierten elektronischen Format vorgesehen werden. (TZ 15)
- (7) Die Funktionstrennung zwischen Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der Anordnung sollte technisch im Rahmen eines digitalen Workflows abgebildet werden. (TZ 16)
- (8) Bis zur Umsetzung des digitalen Workflows sollten die Dienststellen die Bestimmungen über die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit beachten, wonach das Datum der Prüfung am Beleg anzuführen ist. (TZ 16)

- (9) Es sollte technisch sichergestellt werden, dass die zahlungswirksame Verbuchung eines Geschäftsfalls nur mit einer Anordnung erfolgen kann. (TZ 17)
- (10) Das Land sollte Zahlungen nur dann durchführen, wenn von befugten Personen unterzeichnete Anordnungen vorliegen. (TZ 18)
- (11) Die anordnungsbefugten Personen sollten entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften Anordnungen mit der vollen Unterschrift und nicht mit Kürzel zeichnen. (TZ 18)
- (12) Das Datum der Unterschrift sollte auf der Anordnung angebracht werden. (TZ 18)
- (13) Die Unterschriftenproben der anordnungsbefugten Personen des Landes sollten regelmäßig aktualisiert werden. (TZ 18)
- (14) Die Prozesse im EU-Verbindungsbüro sollten entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften so gestaltet werden, dass Zahlungen erst nach Vorliegen einer ordnungsmäßigen Anordnung durchgeführt werden. (TZ 19)
- (15) IT-Anwendungen mit File-Schnittstellen zum SAP sollten reduziert und unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten ins SAP integriert oder auf Online-Schnittstellen umgestellt werden. (TZ 24)
- (16) Sämtliche Barzahlungen sollten auf ein Minimum reduziert und dadurch das Risiko von Malversationen mit Bargeld minimiert werden. (TZ 25)
- (17) Im Zusammenhang mit Dienstreisen entstandene Kosten sollten ausschließlich bargeldlos ausgezahlt werden. (TZ 25)
- (18) Händische Korrekturen sollten unterlassen und im Fall von Trinkgeld ein separater Beleg angefordert werden. (TZ 25)
- (19) Die gravierende Schwachstelle im Bereich der Kasse der Unterabteilung Technisches Kraftfahrwesen (Abteilung 9 – Straßen und Brücken) sollte umgehend geschlossen werden, indem dem Kunden erst nach Bezahlung das Gutachten über die Typisierung ausgehändigt wird. (TZ 26)

- (20) In der Unterabteilung Technisches Kraftfahrwesen sollten regelmäßige Abstimmungen zwischen den Einzahlungen laut SAP sowie den erstellten Gutachten beziehungsweise den erbrachten Leistungen durchgeführt werden. (TZ 26)
- (21) Für eine einheitliche Vorgehensweise bei Einnahmen aus der Direktvermarktung bei sämtlichen landwirtschaftlichen Fachschulen wäre zu sorgen. (TZ 27)
- (22) Das Land sollte abklären, ob die Einnahmen aus der Direktvermarktung wirtschaftlich dem Land zuzurechnen wären. (TZ 27)
- (23) Die bargeldlose Abwicklung der Auszahlung der Grundversorgung an Asylwerber sollte schnellstmöglich umgesetzt werden. (TZ 30)
- (24) Zur Vereinfachung des Prozesses sollte die Auszahlung der Grundversorgung an Asylwerber ohne Beteiligung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land und somit ausschließlich in der Unterabteilung Flüchtlingswesen abgewickelt werden. (TZ 30)
- (25) Der Grenzbetrag für das Erfordernis einer Doppelsperre beim Kassenbehälter, der seit dem Jahr 1980 nicht angepasst wurde, sollte evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. (TZ 34)
- (26) Die automatisierte Prüfung von Doppelbuchungen im SAP des Landes sollte dahingehend adaptiert werden, dass Doppelbuchungen vom System erkannt und verhindert werden. (TZ 43)
- (27) Rücküberweisungen von Bareinzahlungen sollten mit den Banken in regelmäßigen Abständen abgestimmt und nicht retournierte Über- und Doppelzahlungen rückgefordert werden. (TZ 44)
- (28) Bei Überweisungen auf IBAN, die Banken für die Abwicklung von Barüberweisungen verwendeten, sollte im SAP ein entsprechender Hinweis implementiert werden. (TZ 44)
- (29) Entsprechend der Zahlungsverzugsrichtlinie der EU sollte die Zahlungsfrist bei Geschäftsfällen mit dem Land als Schuldner 30 Tage nicht überschreiten. (TZ 45)

(30) Das Land sollte die mit den Gläubigern vereinbarten Fristen einhalten und Zahlungsziele optimal ausnutzen. (TZ 45)

(31) Die Zahlungsziele sollten korrekt in das SAP eingepflegt werden. (TZ 45)

(32) Die Dienststellen des Landes sollten ihre internen Prozesse so einrichten, dass eine zeitnahe Verbuchung und damit fristgerechte Zahlung der Geschäftsfälle möglich wäre. (TZ 45)

(33) Die Belege sollten umgehend nach deren Einlangen geprüft und rechtzeitig an die Finanzbuchhaltung weitergeleitet werden. (TZ 45)

(34) Eine Zahlung mehrere Tage vor Fristablauf durchzuführen, wäre zu vermeiden. (TZ 45)

(35) Das Land sollte alle gewährten Skonti in Anspruch nehmen und dafür die Möglichkeiten des SAP-Systems zur fristgerechten Zahlung laut den Skontokonditionen nutzen. (TZ 46)

(36) Zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sollte bei sämtlichen Schnittstellenbuchungen eine Verknüpfung zum eingescannten Beleg eingerichtet werden. (TZ 48)

(37) Sämtliche Barkassen des Landes sollten ein tagesaktuelles Kassabuch im SAP führen. (TZ 49)

(38) Die Finanzbuchhaltung sollte die Prüfschritte, die im Rahmen des Tagesabschlusses zu erfolgen haben, festlegen und die verantwortlichen Personen in den Bezirkshauptmannschaften dementsprechend sensibilisieren. (TZ 50)

(39) Die Finanzbuchhaltung sollte ein besonderes Augenmerk auf die Erstellung und Dokumentation von Tagesabschlüssen in den Dienststellen, insbesondere jenen mit Parteienverkehr, legen. (TZ 51)

(40) Der Bargeldbestand im Rahmen des Tagesabschlusses sollte in der Barkasse der Unterabteilung Technisches Kraftfahrzeugwesen mit einer Münzzählhilfe festgehalten werden. Nur so könnte entsprechend den rechtlichen Vorschriften die

Übereinstimmung zwischen dem Kassen-Soll und dem Kassen-Ist festgestellt werden.  
(TZ 51)

(41) Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips sollte der Dienststellenleiter der Barkasse der Unterabteilung Technisches Kraftfahrwesen den täglichen Tagesabschluss kontrollieren und unterzeichnen. (TZ 51)

(42) Die Finanzbuchhaltung sollte die Prüfschritte und die erforderliche Dokumentation bei Kassenprüfungen durch Vorgesetzte schriftlich definieren und den zuständigen Personen zur Kenntnis bringen. (TZ 53)

(43) Sämtliche Barkassen des Landes sollten regelmäßig von der Finanzbuchhaltung überprüft werden. (TZ 54)

(44) Die bezirksübergreifende Kassenleiter-Vertretung sollte als einzelne Kontrollmaßnahme in einem systematischen Internen Kontrollsystem hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluiert werden. (TZ 55)

### Bezirkshauptmannschaften

(45) Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor sollte entsprechend dem Vorgehen der anderen Bezirkshauptmannschaften, die Verantwortung für die Buchhaltung der Gemeindeverbände abgeben. (TZ 5)

(46) Den Bezirkskassen sollten gemäß den rechtlichen Vorschriften Unterschriftsproben von anordnungsbefugten Personen zur Verfügung gestellt werden. (TZ 20)

(47) Ist die Anordnungsbefugnis einer Person auf einen Bereich beschränkt, sollten die genauen buchhalterischen Konten, auf die sich die Anordnungsbefugnis bezieht, in der Unterschriftsprobe angeführt sein. (TZ 20)

(48) Im Sinne einer wirksamen Funktionstrennung sollten Zahlungen nur bei Vorliegen einer unterzeichneten Anordnung durchgeführt werden. (TZ 21)

(49) In den Kassenordnungen der Bezirkshauptmannschaften sollte eine strikte personelle Trennung von Kasse und Buchhaltung vorgesehen werden. (TZ 22)

(50) Es sollte technisch sichergestellt werden, dass kein Kassenbediensteter allein eine Auszahlung aus der Barkasse tätigen, einen Geschäftsfall zahlungswirksam verbuchen, Umbuchungen durchführen und offene Posten ausgleichen kann. (TZ 22)

(51) In einer Bezirkshauptmannschaft bestand zwischen der Verwaltungsdirektorin und einer Kassenbediensteten ein Verwandtschaftsverhältnis im dritten Grad der Seitenlinie. Es sollte evaluiert werden, ob dieses Verwandtschaftsverhältnis als familiäres Naheverhältnis einzustufen ist, und allenfalls einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen. (TZ 23)

(52) In allen Bereichen der Bezirkshauptmannschaften sollte eine Abstimmung zwischen der laut SAP eingezahlten und in den Abteilungen erbrachten Leistungen durchgeführt werden. (TZ 28)

(53) Vor Einzahlung des Betrags sollte in den Abteilungen eine Forderung eingebucht werden, sodass die Kasse bei der Einzahlung nur mehr die jeweilige Forderung abstattet. (TZ 28)

(54) Die Bezirkshauptmannschaften sollten im Sinne eines One-Stop-Shops die Möglichkeit der Ausstattung der einzelnen Abteilungen mit Bankomatterminals prüfen. Damit könnten die Bürger Reisepässe, Führerscheine, Impfungen etc. bargeldlos in den Abteilungen bezahlen. Der Weg zur Bezirkskasse und wieder zurück in die Abteilungen würde entfallen. (TZ 28)

(55) Die Bezirkshauptmannschaften sollten die Notwendigkeit der einzelnen Barauszahlungen evaluieren und gegebenenfalls, wie in der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, einstellen. Unter Umständen könnte auch eine Umstellung der Barzahlungen auf Prepaid-Karten erfolgen. (TZ 29)

(56) Den Bezirkskassen sollte ein elektronisches Banknotenprüfgerät zur Verfügung gestellt werden. (TZ 31)

(57) Durch regelmäßige Aktualisierungen sollte eine einwandfreie Funktionsfähigkeit der elektronischen Banknotenprüfgeräte in den Bezirkskassen dauerhaft gewährleistet werden. (TZ 31)

(58) Unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten und den rechtlichen Vorgaben sollte eine bauliche Abtrennung im Kassenraum der Nebenkasse der Bezirkshauptmannschaft Sankt Veit an der Glan vorgesehen werden. (TZ 32)

(59) In den Bezirkskassen sollten die erwarteten Kassenspitzen besser berücksichtigt und das überschüssige Bargeld rechtzeitig und regelmäßig am Bankkonto eingezahlt werden. (TZ 33)

(60) Generell sollte so wenig Bargeld wie möglich in den Bezirkskassen gelagert werden. Das Limit für den in der Bezirkskasse gelagerten Bargeldbestand sollte evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. (TZ 33)

(61) Im Zuge des Geldtransfers sollte das aus der Bezirkskasse entnommene Bargeld unverzüglich, jedenfalls am selben Tag, am Bankkonto der Bezirkshauptmannschaft eingezahlt werden. (TZ 33)

(62) Entsprechend den rechtlichen Vorschriften sollte der Kassenbehälter auch während der Dienststunden verschlossen gehalten und Bargeld nur im unbedingt notwendigen Ausmaß außerhalb des Tresors aufbewahrt werden. (TZ 34)

(63) Die Kassette zur Aufbewahrung des Bargelds außerhalb des Tresors sollte entsprechend den rechtlichen Vorschriften verschließbar sein. (TZ 34)

(64) In den Kassenbehältern der Bezirkskassen sollten ausschließlich aktuelle, kassenrelevante und sensible Dokumente aufbewahrt werden. (TZ 35)

(65) Altdokumente wären entsprechend den rechtlichen Vorschriften nach sieben Jahren Aufbewahrung zu skartieren. (TZ 35)

(66) TAN-Karten sollten niemals gemeinsam mit den Passwörtern aufbewahrt werden. (TZ 35)

(67) Die Weitergabe von Passwörter sollte strikt untersagt werden. (TZ 35)

(68) Passwörter durften sich nur im Besitz der jeweils berechtigten Person befinden. (TZ 35)

(69) Die Bezirkskassen sollten genaue Aufzeichnungen über die im Kassenbehälter verwahrten Gutscheine, fremden Gelder und Wertgegenstände wie Sparbücher führen. (TZ 35)

(70) Die im Kassenbehälter der Bezirkskasse verwahrten Gutscheine sollten buchhalterisch dargestellt werden. (TZ 35)

(71) Zutrittscodes für Kassenbehälter und Schlüsseltresore sollten laufend und insbesondere nach dem Ausscheiden von Kassenbediensteten geändert werden. (TZ 36)

(72) Der Code für den Kassenbehälter sollte schriftlich an einem sicheren Ort und jedenfalls nicht gemeinsam mit dem Zweitschlüssel des Innenfachs verwahrt werden. (TZ 37)

(73) Den Kassenbediensteten einer Bezirkshauptmannschaft war nicht bekannt, wie bei einer automatischen Sperre des Tresors nach dreimaliger Falscheingabe des Codes vorzugehen wäre. Es sollte für diesen Fall vorgesehen werden. (TZ 37)

(74) Die Zweitschlüssel für die Sperre und Gegensperre des Kassenbehälters sollten getrennt voneinander aufbewahrt werden. (TZ 38)

(75) Im Sinne der Nachvollziehbarkeit sollten die Bezirkshauptmannschaften das Schlüsselverzeichnis ordnungsgemäß führen. (TZ 39)

(76) Die Kassenordnungen sollten entsprechend den Vorschriften des Landes zu adaptieren, wonach die Eröffnung von Girokonten nur mit Zustimmung der Finanzbuchhaltung und Genehmigung der Abteilung 2 möglich ist. (TZ 41)

(77) Die Buchhaltungsbelege der Bezirkshauptmannschaften sollten digital archiviert und mit den jeweiligen Buchungen im SAP verknüpft werden, um der Praxis des Landes zu entsprechen und eine transparente Buchhaltung zu gewährleisten. (TZ 47)

(78) Im Fall einer digitalen Archivierung von Buchhaltungsbelegen sollten die physischen Belege angesichts von Kosten-Nutzen-Aspekten nach Ablauf der vorgesehenen Frist vernichtet werden. (TZ 47)

(79) Dem Tagesabschluss sollten Beilagen entsprechend den Vorgaben der Finanzbuchhaltung beigelegt werden. (TZ 50)

(80) Zur Nachvollziehbarkeit sollte das Kassajournal standardmäßig dem Tagesabschluss beigelegt werden. (TZ 50)

(81) Sämtliche im Rahmen des Tagesabschlusses festgestellten Kassenfehlbeträge und -überschüsse sollten dokumentiert werden. (TZ 52)

(82) Entsprechend den rechtlichen Vorschriften sollten Kassenüberschüsse vereinnahmt werden. (TZ 52)

(83) Neben der Hauptkasse sollten auch in den Nebenkassen regelmäßig unangekündigte Überprüfungen durch Vorgesetzte erfolgen. (TZ 53)

### Land und Bezirkshauptmannschaften

(84) Auf Basis eines Risikomanagements sollten das Land und die Bezirkshauptmannschaften ein systematisches Internes Kontrollsystem für den Zahlungsvollzug implementieren. (TZ 9)

(85) Das Land und die Bezirkshauptmannschaften sollten eine Risikobeurteilung unter der Berücksichtigung von anerkannten Standards durchführen. (TZ 10)

(86) Sowohl beim Land als auch bei den Bezirkshauptmannschaften fehlten durchgängige Prozessbeschreibungen zum Zahlungsvollzug. Für die damit zusammenhängenden Prozesse sollten Beschreibungen erstellt werden, wobei komplexe Prozesse zusätzlich graphisch dargestellt werden sollten. (TZ 11)

(87) Die Schlüssel für den Kassenbehälter sollten entsprechend den rechtlichen Vorschriften aufbewahrt werden, dass eine Öffnung des Kassenbehälters durch eine Person alleine nicht möglich ist. (TZ 36)

(88) Die Anzahl der Bankkonten sollte auf das nötige Mindestmaß reduziert werden. (TZ 40)

(89) Die einzelnen Zahlungsempfänger der Sammelüberweisungen des Landes und der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land waren weder im Telebanking noch am

Kontoauszug aufgeschlüsselt. Um diese Schwachstelle zu beseitigen und die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen, sollten die einzelnen Überweisungen im Telebanking verpflichtend aufgelistet werden. (TZ 42)

(90) Bei der Kollektivzeichnung von Überweisungen sollte der Zahlungsempfänger überprüft werden. (TZ 42)

(91) Der LRH empfahl, die Protokolle der Kassenprüfungen durch Vorgesetzte an die Finanzbuchhaltung des Landes zu übermitteln. (TZ 53)

Klagenfurt, den 30. September 2021

Der Direktor

MMag. Günter Bauer, MBA